

Regierungsbezirk Münster

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Rahmen eines Flächentausches

Niederlegungsexemplar

Bezirksregierung
Münster



Inhalt

- I. Ausfertigungsvermerk
- II. Rechtsbehelfsbelehrung
- III. Planbegründung inkl. zusammenfassender Erklärung und Anlagen:
 - Anlage 1: Zeichnerische Festlegung der Regionalplanänderung
 - Anlage 2: Umweltbericht
 - Anlage 3: Liste der Verfahrensbeteiligten
 - Anlage 4: Synopse der eingegangenen Stellungnahmen
 - Anlage 5: Alternativenprüfung

I. Ausfertigungsvermerk

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 die Feststellung der 36. Änderung des Regionalplans Münsterland beschlossen (Feststellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG NRW).

Der mit diesem Vermerk verbundene Plan stimmt mit der Beschlussfassung des Regionalrates überein.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat als Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 24. Januar 2022 Az. 51.12.03.05-000003-2021-0014974 mitgeteilt, dass keine Einwendungen gegen die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland erhoben werden (§ 19 Abs. 6 Satz 2 LPIG NRW).

Die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland wird in der vorliegenden Fassung bei der Regionalplanungsbehörde Münster gem. § 14 LPIG NRW zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

Münster, den 25.01.2022



Dr. Michael Wolf

(Dezernat 32, Bezirksregierung Münster)

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) zu erheben.

III. Planbegründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung	2
1.1	Beschreibung der Änderungsbereiche	4
1.2	Bedarfsbetrachtung und Gleichwertigkeit der Tauschflächen	4
2	Verfahrensablauf	4
2.1	Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG a.F. i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG a.F.)	4
2.2	Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)	5
2.3	Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping)	5
2.4	Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG a.F.)	6
2.5	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG a.F.)	6
2.6	Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. 4 ROG i.V. m. § 13 LPIG a.F.)	6
2.7	Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG a.F.)	6
3.	Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)	6
3.1	Rechtliche Grundlagen	6
3.2	Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung	6
3.3	Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	7
3.4.	Alternativenbetrachtung und ggfls. Darlegung, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde	8
3.5	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt	8
4.	Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP) und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)	9
5.	Weiteres Verfahren	19

Anlagen

- Anlage 1 – zeichnerische Festlegungen
- Anlage 2 – Umweltbericht
- Anlage 3 – Liste der Verfahrensbeteiligten
- Anlage 4 – Synopse der eingegangenen Bedenken und Anregungen
- Anlage 5 – Alternativenprüfung

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Gemeinde Senden hat mit Schreiben vom 22.02.2021 die Festlegung eines neuen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) mit einer Gesamtgröße von ca. 9,5 ha im Regionalplan Münsterland beantragt (s. SEN 01 im Lageplan).

Die Gemeinde greift damit den Antrag der Firma L. Stroetmann auf, im Ortsteil Bösensell ein neues Logistikzentrum (Verteil-, Lager- und Verwaltungszentrum) zu errichten. Die Firma L. Stroetmann ist im Münsterland ein regionaler Großhandelspartner des Lebensmittelversorgers Edeka. Bislang hat sie im Süden von Münster an der Harkortstraße den Firmensitz sowie Zentrallager für die Bereiche Lebensmittel/Frische und Saatgut/Heimtiernahrung. Für die Erweiterung der betrieblichen Kapazitäten am bisherigen Standort stehen nicht ausreichend Flächen zur Verfügung, so dass das Unternehmen nach einem Alternativstandort gesucht hatte. In Senden-Bösensell unmittelbar südlich der Anschlussstelle Senden der BAB 43 konnte das Unternehmen eine ca. 16 ha große landwirtschaftliche Fläche erwerben und möchte hier nun eine teilweise Verlagerung und betriebliche Erweiterungen umsetzen. In einem 1. und 2. Bauabschnitt geht es um die planerische Entwicklung einer Fläche von ca. 9,5 ha auf der erworbenen Gesamtfläche. Die Entwicklung und künftige Nutzung erfolgt ausschließlich durch den Vorhabenträger. Die übrigen ca. 6,5 ha der von der Firma Stroetmann erworbenen Gesamtfläche sind nicht Bestandteil der beantragten Regionalplanänderung. Diese Flächen werden zunächst weiterhin verpachtet und landwirtschaftlich genutzt.

Konkret plant das Unternehmen folgende bauliche Maßnahmen in zwei Bauabschnitten:

- Im 1. Bauabschnitt soll das firmeneigene Frischelager (u. a. Obst, Gemüse, Molkereiprodukte) von Münster nach Bösensell verlagert werden. Auf einer Gesamtfläche von ca. 6,5 ha ist die Errichtung eines ca. 12.500 qm großen eingeschossigen Frischelagers geplant. Darin sind 500 - 600 qm Büroflächen für den Verwaltungsbereich des Lagers sowie den Obst- und Gemüseeinkauf integriert. Für die eigenen LKW soll eine Werkstatt mit Waschhalle angegliedert werden. Das Unternehmen geht davon aus, bis zu 140 Arbeitsplätze zu schaffen.
Auf den Dächern der geplanten Gebäude soll eine Photovoltaik-Anlage entstehen, die zur Eigenversorgung beiträgt.
- Im 2. Bauabschnitt soll auf einer Gesamtfläche von ca. 3 ha ein Lager für Heimtiernahrung (ca. 11.000 qm) und ein Verwaltungsgebäude (900 qm) entstehen. Durch den 2. Bauabschnitt entstehen voraussichtlich weitere 100 Arbeitsplätze.

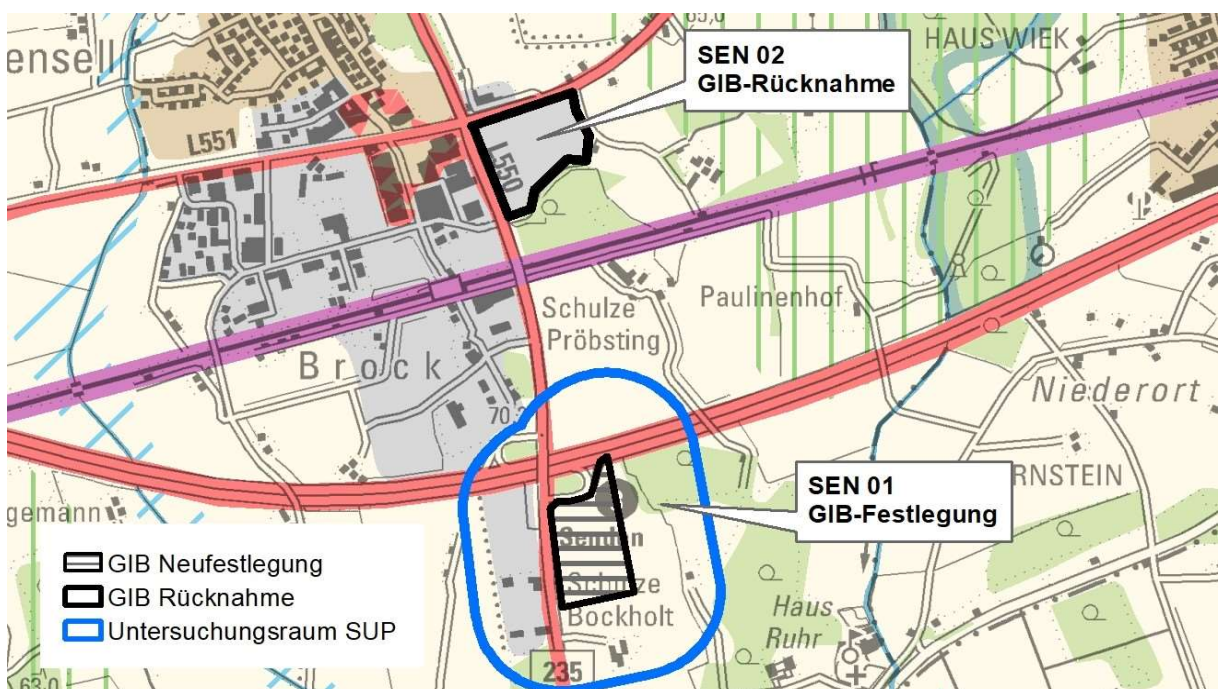
Die Flächen zeichnen sich für die Firma Stroetmann durch ihre sehr gute verkehrliche Erreichbarkeit an der BAB 43 aus. Auch die zentrale Lage im Ausbreitungsgebiet der zu beliefernden Einzelhändler und die unkomplizierte An- und Abfahrt der Anliefer-LKW, auch aus Südeuropa, spreche von Seiten des Vorhabenträgers für diesen Standort. Durch die Verlagerung des Lagerstandortes von Münster nach Senden-Bösensell entfällt die Belastung der Ortsdurchfahrten in Senden-Bösensell, Münster-Albachten sowie Münster-Mecklenbeck. Gegenüber dem bisherigen Lager in Münster könnten in Senden-Bösensell Nachbarschaftskonflikte durch heranrückende Wohnbebauung vermieden werden.

Die Gemeinde möchte dem dringenden Ansiedlungswunsch der Firma nachkommen und beabsichtigt daher, das Bauleitplanverfahren parallel zur Regionalplanänderung durchzuführen, um möglichst zeitnah Planungsrecht für die Firma Stroetmann zu schaffen. Die Firma Stroetmann wird die Flächen nach Erlangung von Baurechten sofort in Anspruch nehmen. Dies wird auch durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dokumentiert, in dessen Durchführungsvertrag entsprechende Fristen zur Realisierung der Vorhaben verankert werden. Eine Nutzung der Flächen durch Dritte soll damit ausgeschlossen werden.

Der Planbereich ist im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und im Flächennutzungsplan der Gemeinde Senden als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Derzeit wird die Fläche ackerbaulich genutzt. Sie wird im Norden durch die BAB 43 und die Anschlussstelle Senden, im Westen durch die Bundesstraße B 235 und im Süden und Osten von ininigem Abstand stehenden Waldbereichen begrenzt.

Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW hat sich Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Um für diesen Standort Planungsrecht schaffen zu können, muss eine Änderung des Regionalplans Münsterland erfolgen. Dabei soll sich das Änderungsverfahren auf die Fläche beschränken, die von der Firma zeitnah (unmittelbar) in zwei Bauabschnitten bebaut werden soll. Im Rahmen des anstehenden Anpassungsverfahrens des Regionalplans an den LEP NRW soll geprüft werden, ob auch die restlichen Flächen als GIB-Potenzial festgelegt werden können.

Eine überschlägige Prüfung nach möglichen Standortalternativen, die bereits im Regional- oder Flächennutzungsplan als GIB oder gewerbliche Bauflächen festgelegt bzw. dargestellt sind, hat ergeben, dass die Flächen entweder nicht verfügbar, vom Flächenzuschnitt oder Größe her nicht geeignet sind oder die erforderlichen verkehrlichen Anbindungen nicht aufweisen können. Die von der Fa. Stroetmann erworbene Fläche stellt somit die aktuell einzige Möglichkeit in der Gemeinde Senden dar, das Ansiedlungsvorhaben zeitnah umzusetzen (auf den beantragten 9,5 ha) und perspektivisch weiterzuentwickeln (auf den weiteren 6,5 ha).



Auszug aus dem Regionalplan Münsterland; schematische Darstellung der Änderungsbereiche

1.1 Beschreibung der Änderungsbereiche

Der im Regionalplan Münsterland bislang als AFAB festgelegte Änderungsbereich SEN 01 liegt im Ortsteil Bösensell, südlich der Autobahn BAB 43, östlich der Bundesstraße B 235 und schließt sich an den westlich der Bundesstraße liegenden GIB an. Die Fläche wird im Norden durch die BAB 43 und die Anschlussstelle Senden, im Westen durch die Bundesstraße B 235 und im Süden und Osten von in einigem Abstand stehenden Waldbereichen begrenzt. Es handelt sich um eine Fläche der Landwirtschaft, die derzeit ackerbaulich genutzt wird.

Der Änderungsbereich SEN 02 ist im Regionalplan Münsterland als GIB gekennzeichnet und liegt im Randbereich des festgelegten Siedlungsbereichs von Bösensell. Die Fläche liegt süd-östlich des Kreuzungsbereichs der Landstraßen L 551 sowie östlich der L 550. Es handelt sich ebenfalls um eine Fläche der Landwirtschaft, die derzeit ackerbaulich genutzt wird. Kurzfristig steht die Fläche für eine gewerbliche Ansiedlung nicht zur Verfügung. Für die im Gemeindeeigentum befindliche Fläche wird derzeit grundsätzlich überlegt, in welcher Form die Fläche mittel- bis langfristig genutzt werden soll. Hier wird gemeindeintern diskutiert, ob neben einer gewerblichen Nutzung aufgrund der hohen Nachfragen nach Wohnbauland und günstigen Nähe zum Bahnhof auch eine Nutzung als Wohnbaufläche in Frage kommen kann.

1.2 Bedarfsbetrachtung und Gleichwertigkeit der Tauschflächen

Ziel 6.1-1 des LEP NRW gibt vor, dass im Regionalplan bedarfsgerecht Siedlungsraum festzulegen ist. Für die Gemeinde Senden ist im geltenden Regionalplans Münsterland bedarfsgerecht Siedlungsraum festgelegt. Daher ist gem. Ziel 6.1-1 Satz 3 LEP NRW bei einer Neufestlegung ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem Freiraum zuzuführen (Flächentausch).

Die Festlegung des Änderungsbereichs SEN 01 als GIB erfolgt flächensparend und ist an dem aktuellen Bedarf der Firma Stroetmann ausgerichtet. Im selben Umfang soll eine Fläche gleicher Qualität (Sen 02) wieder als AFAB festgelegt werden.

Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, in welcher Größenordnung GIB im Rahmen dieser Regionalplanänderung neu festgelegt bzw. zurückgenommen werden soll:

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Flächengröße
	Bestand	geplante Änderung	
SEN 01	AFAB	GIB	9,5 ha
SEN 02	GIB	AFAB	10,0 ha

2 Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG a.F. i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG a.F.)

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 26. April 2021 die Erarbeitung der 36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden auf Grundlage der Sitzungsvorlage 14/2021 beschlossen. Er hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Verfahren nach § 9 i.V.m § 19 LPIG a.F. durchzuführen.

2.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)

Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25/2021 der Bezirksregierung Münster vom 25. Juni 2021 über die Erarbeitung der 36. Änderung des Regionalplanes Münsterland unterrichtet.

2.3 Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping)

Die in Anlage 3 aufgeführten öffentlichen Stellen wurden mit Anschreiben vom 22.06.2021 über die 36. Änderung des Regionalplans informiert und aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

Mit diesem Schreiben wurde diesen öffentlichen Stellen auch zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, beteiligt. Es bestand bis zum 30.07.2021 die Möglichkeit, sachgerechte Anregungen zum Untersuchungsrahmen vorzubringen.

Von den 45 Beteiligten haben im Scoping 9 Beteiligte Anregungen und Hinweise vorgebracht. Diese umweltrelevanten Forderungen, Hinweise und Informationen wurden, soweit berechtigt, bei der Umweltprüfung berücksichtigt (§ 8 Abs. 2 ROG).

Von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie erfolgte der Hinweis, dass sich die Änderungsbereiche SEN 01 und SEN 02 über verliehenen Bergwerksfeldern auf Steinkohle befinden.

Der Geologische Dienst wies darauf hin, dass die Fläche SEN 01 in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Hohe Ward liegt.

Das Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hatte grundsätzlich keine Bedenken zum Untersuchungsrahmen. Es gab jedoch an, dass in Bezug auf den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bei einigen Schutzgütern die Ermittlung der Umweltauswirkungen auf die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene verwiesen wurde und forderte dieses bereits auf Ebene der Regionalplanung zu leisten. Wie dem Umweltbericht und insbesondere dem Prüfbogen entnommen werden kann, erfolgt in diesem Verfahren eine Auseinandersetzung mit allen Schutzgüter entsprechend der regionalplanerischen Maßstäblichkeit auf Grundlage des Leitfadens zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (MULNV 2020). Die konkrete Lösung ggf. identifizierter Konflikte ist im Rahmen der Bauleitplanung möglich.

Der Landesbetrieb Straßen NRW gab den Hinweis, dass die Regelungen der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen bei der Erschließung des geplanten GIB SEN 01 im Rahmen der nachfolgenden konkretisierenden Planungsstufen zu beachten sind.

Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband forderte darauf hinzuwirken, dass eine größtmögliche Schonung der landwirtschaftlichen Produktionsfläche zu erfolgen hat, z. B. durch die Platzierung von Kompensationsmaßnahmen im Planbereich, produktionsintegrierte Maßnahmen oder den Verzicht auf Versiegelung und flächensparende Planungen und Bauweisen. Eine konkrete Steuerung der Ausgleichsmaßnahmen liegt nicht in der Kompetenz der Raumplanung. Die Fläche wird zwar aktuell landwirtschaftlich für den Ackerbau genutzt, jedoch konnte der Investor diese Flächen bereits vom Bewirtschafter eines im Umfeld befindlichen aktiven landwirtschaftlichen Betriebes erwerben.

Die Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland, fordert die Berücksichtigung einer aktiven landwirtschaftlichen Hofstelle im Untersuchungsraum im Verfahren.

Von Seiten der Bundeswehr wurde darauf hingewiesen, dass ihre Belange zwar berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Zwei Netzbetreiber für Telekommunikation wiesen auf Telekommunikationslinien hin.

2.4 Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG a.F.)

Mit Schreiben vom 25. August 2021 wurden 45 Verfahrensbeteiligte zur Abgabe einer Stellungnahme zur 36. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 08.10.2021.

Von den 45 Beteiligten haben insgesamt 22 Beteiligte eine Stellungnahme abgegeben. Bedenken wurden nicht vorgetragen. 6 Beteiligte haben Hinweise und Anregungen, die i.d.R. für die nachfolgende kommunale Bauleitplanung relevant sind, geäußert (s. Anlage 4).

2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG a.F.)

Der Entwurf zur 36. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Coesfeld und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 27.08.2021, Nummer 34/2021, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 10.09.2021 bis einschließlich 08.10.2021 öffentlich ausgelegt haben und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden konnten. Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit Bedenken bezüglich der Umsetzung der Bereiche SEN 01 und SEN 02 eingegangen.

2.6 Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. 4 ROG i.V. m. § 13 LPIG a.F.)

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG a.F.)

Da im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken vorgetragen wurden, hat kein Erörterungstermin stattgefunden.

3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)

3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung -SUP) durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Landschaft
- kulturelles Erbe
- Wasser

- Boden
- Fläche, Luft und Klima
- Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Nach § 33 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist SUP ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 36. Änderung des Regionalplans Münsterland das Trägerverfahren dar.

Zu Beginn der Strategischen Umweltprüfung fand ein Scoping gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung statt (s. Kapitel 2.3). Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten umweltrelevanten Anmerkungen und Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Weitere Ausführungen zum Scoping können im Kapitel 1.2 des Umweltberichts (Anlage 2) eingesehen werden.

Der Umweltbericht basiert auf Informationen der Fachbehörden bzw. -verbände (z. B. Geologischer Dienst, LANUV, Landwirtschaftskammer) sowie dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland (12.09.2013). Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen den GIB-Erweiterungsbereich (SEN 01) und deren Umfeld in einem Radius von 300 m. Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben. Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht und dem angehängten Prüfboogen (Anlage 2) erfasst.

Insgesamt lässt die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter das Gesamtergebnis zu, dass es auf Ebene der Regionalplanung zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird. Infolge der damit vorbereiteten Errichtung eines Gewerbegebietes werden unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter oder der Umwelt insgesamt verursacht. Die Bewertung zeigt keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene.

Weiterhin wird mit der Änderung im Bereich SEN 02 die bisherige planungsrechtliche Grundlage für eine nachfolgende Versiegelung zurückgenommen und AFAB festgelegt, sodass die 36. Änderung insgesamt zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme führt.

3.3 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Nachdem der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 26. April 2021 die Erarbeitung der 36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden auf Grundlage der Sitzungsvorlage 84/2019 beschlossen hat, wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen entsprechend der rechtlichen Vorgaben unterrichtet und beteiligt.

Von den 45 Beteiligten haben insgesamt 22 Beteiligte eine Stellungnahme abgegeben. Bedenken wurden nicht vorgetragen. 6 Beteiligte haben Hinweise und Anregungen, die i.d.R. für die nachfolgende kommunale Bauleitplanung relevant sind, geäußert. Diese betrafen im Wesentlichen die Themen Trinkwasserschutz, verkehrliche Erschließung, Emissionen, Versorgungsanlagen und Telekommunikationslinien. Eine Zusammenstellung aller Stellungnahmen mit entsprechenden Meinungsausgleichsvorschlägen (Synopsis) ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt (Anlage 4). Da im laufenden Verfahren keine Bedenken vorgetragen wurden, ist von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen worden.

3.4. Alternativenbetrachtung und ggfls. Darlegung, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Grund für die vorliegende 36. Regionalplanänderung ist, dass die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Logistikzentrums (Verteil-, Lager- und Verwaltungszentrum) der Firma L. Stroetmann in Senden-Bösensell geschaffen werden soll. Im Vorfeld hat die Gemeinde Senden eine Standortalternativenprüfung vorgenommen (s. Anlage 5). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass weder eine Innenentwicklung oder eine Nutzung von Brachflächen noch eine bereits im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegte Fläche für eine gewerbliche Entwicklung in einer für das Logistikzentrum erforderlichen Größenordnung zur Verfügung steht. Die Tauschfläche SEN 02 steht kurzfristig nicht für eine gewerbliche Ansiedlung zur Verfügung. Auf langfristige Sicht kommt aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbauland und der günstigen Nähe zum Bahnhof, auch eine Nutzung dieses Bereiches als Wohnbaufläche für die Gemeinde Senden in Frage.

Der Bereich für die geplante Gewerbeentwicklung SEN 01 zeichnet sich durch die günstige Lage zum bereits bestehenden Gewerbegebiet und die direkte Nähe zur Anschlussstelle Senden auf die BAB 43 aus. Dadurch besteht insbesondere für den LKW-Verkehr eine gute verkehrliche Erreichbarkeit. Ferner befinden sich die Flächen bereits im Eigentum des Vorhabenträgers, der nach Schaffung des Planungsrechts eine sofortige Umsetzung der Planung beabsichtigt.

Durch die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland werden rd. 9,5 ha der festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) überplant. Gleichzeitig wird jedoch durch den Flächentausch bisheriger Siedlungsbereich im Umfang der Neuinanspruchnahme wieder als Freiraum festgelegt, sodass es insgesamt zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommt.

Da keine anderen geeigneten Standortalternativen mit entsprechend günstigen Voraussetzungen vorhanden sind, ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche unumgänglich. Eine Nullvariante kommt aufgrund des konkreten Änderungsvorhabens und der fehlenden Alternativflächen im Gemeindegebiet Senden nicht in Betracht. Durch die Änderung des Regionalplans können auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Gewerbeflächenentwicklung geschaffen werden.

3.5 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung. Von ihr geht keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens aus. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach

§ 34 Abs. 1 und 5 LPIG gewährleistet. Insbesondere die Vorgaben möglicher Bodenschutzmaßnahmen und die bodenkundliche Baubegleitung sind im Rahmen der nachfolgenden Verfahren von der Gemeinde umzusetzen. Dies wird soweit möglich im Verfahren nach § 34 LPIG überprüft werden.

4. Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP) und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)

Bei der geplanten Neufestlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden sind die im Landesentwicklungsplan NRW enthaltenen Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die durch die Planung betroffenen Ziele und Grundsätze des LEP und des BRPH dargestellt:

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>LEP Ziel 2-3, Satz 2 Siedlungsraum und Freiraum (inhaltlich vgl. m. dem Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland)</p> <p><i>"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"</i></p>	<p>Mit der GIB-Erweiterung werden grundlegende raumordnerische Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von möglichen Bauleitplanungen für künftige Gewerbeentwicklung mit den Zielen der Raumordnung geschaffen (§ 1 (4) BauGB).</p>
<p>LEP Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.</i></p> <p><i>Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.</i></p> <p><i>Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im</i></p>	<p>Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Es erfolgt ein Flächentausch. Grundlage für die Bedarfsbetrachtung ist Ziel 6.1-1 LEP NRW. Diese im Vergleich zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans veränderte Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass der im Regionalplan Münsterland für die Gemeinde Senden festgelegte GIB den Bedarf nach den Berechnungsvorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW nicht übersteigt. Der nach dieser Berechnungsmethode ermittelte Wirtschaftsbedarf wird nicht überschritten.</p> <p>Für den zurückzunehmenden GIB SEN 02 wird AFAB festgelegt. Damit ist der Tausch für die Entwicklungsfläche nach den Freiraumfunktionen der LPIG-DVO gleichwertig.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).</i></p> <p><i>(...)"</i></p>	
<p>LEP Grundsatz 6.1-3 Leitbild „dezentrale Konzentration“</p> <p><i>"Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen."</i></p>	<p>Senden ist ein Grundzentrum. Der Regionalplan Münsterland legt für Senden Siedlungsbereiche (ASB und GIB) fest. Die Gemeinde verfügt über einen zentralen Versorgungsbe- reich (ZVB) mit einer Ausstattung an grund- zentralen Versorgungs- und Dienstleitungs- einrichtungen.</p> <p>Weitere Siedlungsentwicklung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesi- chert werden können. Der geplante GIB schließt unmittelbar an vorhandenen Sied- lungsbereiche an. Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf der Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des § 1a (2) BauGB vorbehalten.</p>
<p>LEP 6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwick- lungen und Splittersiedlungen</p> <p><i>„Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermei- den wie Splittersiedlungen.“</i></p>	<p>Mit der Festlegung eines GIB östlich der B 235 und südlich der A 43 wird die vorhandene Siedlungsstruktur aufgegriffen. Eine fortge- setzte, bandartige Entwicklung des bestehen- den GIB entlang der B 235 Richtung Süden findet nicht statt. Der zur Rede stehende Plan- bereich schließt sich kompakt an den westlich der B 235 gelegenen GIB an.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechter- gerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Ar- beiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkom- mens beitragen.</i></p> <p><i>Große Siedlungsbereiche sollen siedlungs- strukturell und durch ein gestuftes städtisches</i></p>	<p>Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuord- nung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten wird durch den unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche erzielt. Es handelt sich hier im Verhältnis zur gesamten Gemeinde um eine angemessene Erweiterung.</p> <p>Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städti- sches Freiflächensystem, sowie der Gestal- tung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.</i></p> <p><i>Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."</i></p>	
<p>LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung</p> <p><i>"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."</i></p>	<p>Die Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>Die Gemeinde Senden wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 LEP NRW zu berücksichtigen hat. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde Senden diese Berücksichtigung der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Verfahrens gem. § 34 LPlG NRW darzulegen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-7 und Ziel 10.1-4 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.</i></p> <p><i>Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern</i></p> <p>Kraft-Wärme-Kopplung</p> <p><i>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen."</i></p>	<p>Die Gemeinde Senden hat ein integriertes Klimaschutzkonzept. Ein wichtiger Baustein stelle Maßnahmen aus den Themenbereichen Sanierung der Bausubstanz, Wärmeversorgung, effiziente Strom- und Energienutzung, Mobilität, regenerative Energien und Energieumwandlung, Öffentlichkeitsarbeit und Klimaschutzcontrolling dar. Ein Klimamanagement soll für die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen des integrierten Klimaschutzkonzeptes sorgen.</p> <p>Die Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb des neuen Gewerbegebietes können über die Bauleitplanung begünstigt werden.</p> <p>Die Gemeinde Senden wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-7 und Ziel 10.1-4 LEP NRW „Kriterien zur Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung“ zu berücksichtigen hat.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>LEP Grundsatz 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</p> <p><i>„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“</i></p>	<p>Von der Gemeinde Senden sind die voraussichtlichen Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten zu ermitteln und zu berücksichtigen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.2-2 Nutzung des schienegebundenen öffentlichen Nahverkehrs</p> <p><i>"Vorhandene Haltepunkte des schienegebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden."</i></p>	<p>Im Ortsteil Bösensell gibt es einen Bahnhofspunkt, der ca. 1.000 m Luftlinie entfernt liegt.</p>
<p>LEP Ziel 6.3-1 Flächenangebot</p> <p><i>„Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.“</i></p>	<p>Im Regionalplan sind bedarfsgerecht Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für Senden festgelegt. Diese Regionalplanänderung im Rahmen eines Flächentausches wegen der fehlenden Verfügbarkeit geeigneter Flächen erforderlich.</p>
<p>LEP Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p><i>"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen (...)"</i></p>	<p>Ziel 6.3-3 LEP NRW fordert, neue GIB unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche anzuschließen. In den geänderten Erläuterungen aus 2019 zu dem Ziel ist dazu ergänzend ausgeführt, dass „Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen (wie z.B. Gewässer)“ dieser Forderung nicht entgegenstehen.</p> <p>Ein GIB östlich der B 235 schließt sich an das westlich der Bundesstraße gelegene Gewerbegebiet an. Damit wird Ziel 6.3-3 LEP NRW beachtet.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.3-4 Interkommunale Zusammenarbeit</p> <p><i>„(...) Auch bei der Umsetzung von unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen</i></p>	<p>Eine interkommunale Zusammenarbeit bietet aktuell keine alternative Möglichkeit zur Deckung des kurzfristigen Gewerbeflächenbedarfs des Unternehmens.</p> <p>Im Rahmen der anstehenden Anpassung des Regionalplans an den geltenden LEP NRW sollen jedoch mit der Erarbeitung eines Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes gem. Ziel</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.“</i></p>	<p>6.3-1 LEP NRW auch die Möglichkeiten der Entwicklung interkommunaler GIB betrachtet werden.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p><i>„Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. (...)“</i></p>	<p>Die beabsichtigte GIB-Neufestlegung kann über die B 235 sowie die Anschlussstelle Senden der A43 optimal an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen werden.</p>
<p>LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz</p> <p><i>„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.</i></p> <p><i>Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,</i> <i>- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,</i> <i>- Raum mit Bodenschutzfunktionen,</i> <i>- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,</i> <i>- Raum für Land- und Forstwirtschaft,</i> <p><i>Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,</i> 	<p>Im Rahmen der neuen GIB-Festlegung werden Hinweise auf die Minimierung der Beeinträchtigungen von Freiraumleistungen und -funktionen gegeben, z.B. Minimierung der Versiegelung, Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen, bodenfunktionsbezogener Ausgleich, Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern. Der Grundsatz wird berücksichtigt und auf nachfolgender Planungsebene vertieft.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und</p> <p>- als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete."</p>	
<p>LEP Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung</p> <p><i>"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."</i></p>	<p>Durch die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland werden rd. 9,5 ha der festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) überplant. Gleichzeitig wird aufgrund des Flächentausches bisheriger Siedlungsbereich im Umfang der Neuinanspruchnahme (10 ha) wieder als Freiraum festgelegt.</p> <p>Darüber hinaus wird durch Berücksichtigung der Untersuchungsräume der Schutz der dort liegenden Biotopstrukturen gewahrt.</p> <p>Die Zielvorgabe, den Freiraum durch spezifische Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln, wird mit der 36. Änderung beachtet.</p>
<p>LEP Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz</p> <p><i>"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.</i></p> <p><i>Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."</i></p>	<p>Mögliche Bodenschutzmaßnahmen sind auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und festzusetzen.</p>
<p>LEP Ziel 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund</p> <p><i>„Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu</i></p>	<p>Der landesweite Biotopverbund ist durch die 36. Änderung des Regionalplans nicht betroffen.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen.</p> <p>Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.“</p>	
<p>LEP Grundsatz 7.4-1 Leitungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer</p> <p>„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.“</p>	<p>Durch die 36. Änderung des Regionalplans werden keine Oberflächengewässer überplant.</p>
<p>LEP Ziel 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen</p> <p>„Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.“</p>	<p>Die Ausweisung der Schutzzone III c , in dem sich der Erweiterungsbereich befindet, soll ausschließlich die Bildung einer landwirtschaftlich-wasserwirtschaftlichen Kooperation im Bereich der oberirdischen Einzugsgebiete des Offer- und des Kannenbaches ermöglichen, um z. B. durch optimale Beratung die Stoffeinträge landwirtschaftlichen Ursprungs bereits an ihrem Entstehungsort zu minimieren, da diese Einzugsgebiete nachweislich Einfluss auf das für die Trinkwassergewinnung notwendige Anreicherungswasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal haben.</p> <p>Aufgrund des Zwecks der Zone III c und der relativ geringen Größe des Änderungsbereiches in Relation zu den großräumigen Grundwasserströmen sind auf Ebene der der Regionalplanung keine negativen Auswirkungen anzunehmen. Weitere Auswirkungen sind auf im nachfolgenden Bauleitplanverfahren detailliert zu prüfen ggfs. sachgerecht zu lösen. So können z. B. gewerbliche Nutzungen mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen können nach Erstellung von entsprechenden Gutachten erforderlich werden. Zudem sind Verbote, Anzeige- und Genehmigungspflichten der Wasserschutzgebietsverordnung "Hohe Ward" zu berücksichtigen.</p>
<p>LEP Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2</p>	<p>Nach den Grundsätzen des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</p> <p><i>"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."</i></p>	<p>werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden (Bodenwertzahl > 55 Punkte) sollen möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Für den Änderungsbereich Send 01 wird kein Boden mit hohem oder sehr hohem Ertragspotential überplant.</p> <p>Zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen ist auf den nachfolgenden Planungsebene anzustreben, dass ggfs. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einem zusätzlichen Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsflächen führen. Dieses kann z.B. durch die Umsetzung der Maßnahmen direkt im Planbereich oder über produktionsintegrierte Maßnahmen der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft erfolgen.</p> <p>Eine konkrete Steuerung der Ausgleichsmaßnahmen liegt nicht in der Kompetenz der Raumplanung</p> <p>Innerhalb der Änderungsbereiches liegen keine Hofstellen. Die Fläche wird zwar aktuell landwirtschaftlich für den Ackerbau genutzt, jedoch konnte der Investor diese Flächen bereits vom Bewirtschafter eines im Umfeld befindlichen aktiven landwirtschaftlichen Betriebes erwerben.</p> <p>Zudem werden durch die Rücknahme des GIB SEN 02 und nachfolgende Festlegung als AFAB eine Fläche für den Ackerbau und anderer landwirtschaftliche Nutzungen zukünftig gesichert.</p>
<p>LEP-Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung</p> <p><i>„Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.“</i></p>	<p>Die beabsichtigte GIB-Erweiterung erfolgt unmittelbar angrenzend an vorhandene Siedlungsbereiche und ist an das örtliche sowie das überörtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen.</p>
<p>LEP Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen</p>	<p>Im Änderungsbereich SEN 01 sind keine hochwertigen oberflächennahen Lagerstätten von Rohstoffen vorhanden.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>„Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. (...)“</p>	
<p>Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz - BRPH</p>	
<p>I.1.1 (Z) BRPH</p> <p><i>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.</i></p>	<p>Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurden die verfügbaren Daten (Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten, Überschwemmungsgebiete) ausgewertet. Zudem wurden die zuständigen Wasserbehörden beteiligt. Die Änderungsbereiche befinden sich weder in einem festgesetzten Überschwemmungsbereich noch in einem Hochwassergefahrenbereich.</p>
<p>I.2.1 (Z) BRPH</p> <p><i>Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen.</i></p>	<p>Der Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Münsterland (LANUV, 2021) projiziert eine Zunahme von Tagen mit Starkniederschlägen bis Ende des Jahrhunderts für >10mm/Tag von durchschnittlich 21 Tagen/Jahr auf bis zu 23 Tage/Jahr. Bei Tagen mit > 20mm/Tag zeigt die Projektion eine Zunahme von aktuell 4 Tagen auf bis zu 5 Tage/Jahr. (Unter der Annahme des RCP2.6-Szenarios, welches ca. dem 2°C Ziel entspricht.)</p> <p>Das Fachinformationssystem „Klimaanpassung“ prognostiziert für den Planungsbereich, dass der Gesamtabfluss im Jahresmittel geringfügig zunimmt.</p> <p>Besondere Gefahren durch oberirdische Gewässer oder Starkregen in Abhängigkeit des Klimawandels sind nicht zu erwarten.</p> <p>Dennoch muss auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung auf eine möglichst klimaangepasste Ausgestaltung, z.B. durch einen geringen Grad der Versiegelung, Dachbegrünung etc. hingewirkt werden. Dazu wird auf das DWA-Merkblatt M 553 sowie das DWA-Merkblatt M 119 hingewiesen.</p>
<p>II.1.1 (G) BRPH</p> <p><i>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13</i></p>	

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.</i></p>	<p>Grundsätzlich muss auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung auf eine möglichst klimaangepasste Ausgestaltung auch in Bezug auf Hochwassergefahrenminimierung, z.B. durch einen geringen Grad der Versiegelung, Dachbegrünung etc. hingewirkt werden. Dazu wird auf das DWA-Merkblatt M 553 sowie das DWA-Merkblatt M 119 hingewiesen.</p>
<p>II.1.3 (Z) BRPH</p> <p><i>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwasserminierend wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:</i></p> <p>1. <i>Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.</i></p> <p>2. <i>Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.</i></p>	<p>Laut „Karte der Schutzwürdigen Böden“ (BK50) als Teil des „Bodenschutz-Fachbeitrags für die räumliche Planung“ des Geologischen Dienstes NRW, befinden sich in dem Planungsgebiet keine Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen.</p> <p>Das Ziel ist nicht betroffen.</p>
<p>II.2.1 (G) BRPH</p> <p><i>Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, sollen auf geeignete Weise räumlich gesichert werden. § 76 Absatz 3 WHG bleibt unberührt.</i></p>	<p>Die Änderungsbereiche befinden sich weder in einem gesicherten, noch in einem nicht wasserrechtlich vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Der Grundsatz wird durch die 36. Änderung nicht berührt.</p>
<p>II.2.2 (G) BRPH</p> <p><i>In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:</i></p> <p>1. <i>Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in</i></p>	<p>Der Grundsatz wird durch die 36. Änderung nicht berührt.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.</i></p> <p><i>2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.</i></p>	

5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der 36. Änderung des Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Nach Fassung des Feststellungsbeschlusses wird die Änderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 4 LPIG vorgelegt.

Diese Regionalplanänderung bedarf gem. § 19 Abs. 6 LPIG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde als vorhabenbezogene Regionalplanänderung anzuzeigen.

Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens zwei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

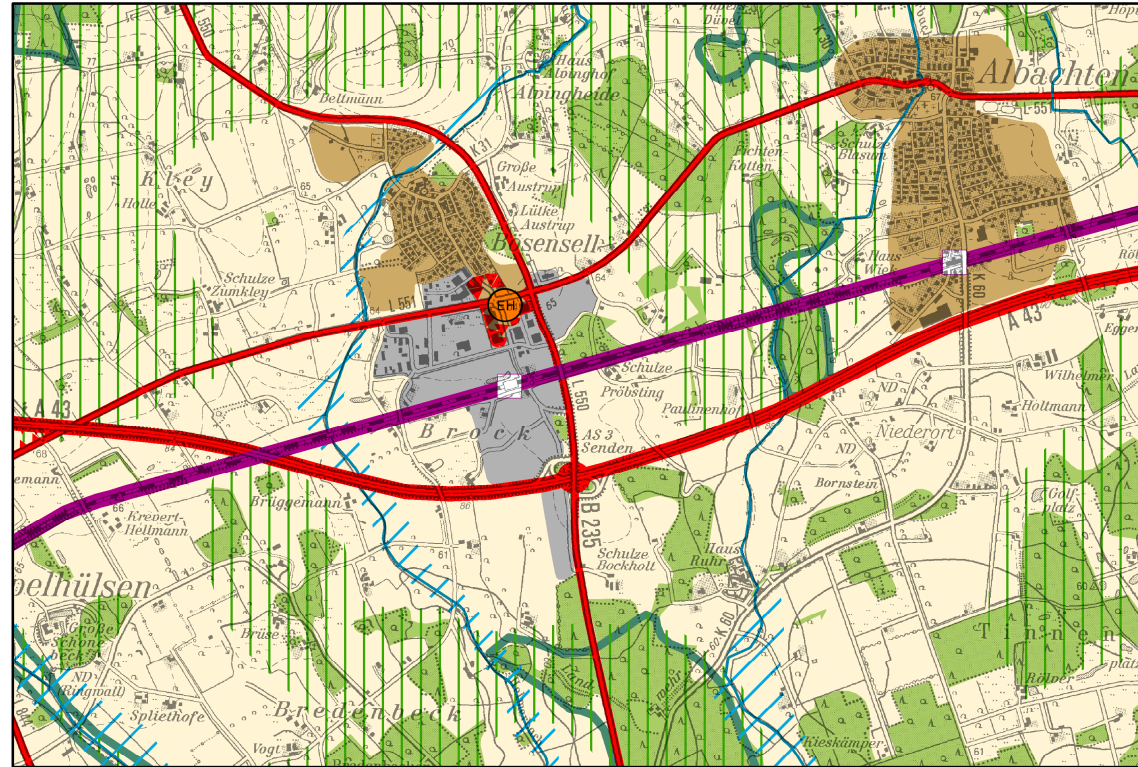
Regierungsbezirk Münster

36. Änderung des Regionalplans Münsterland

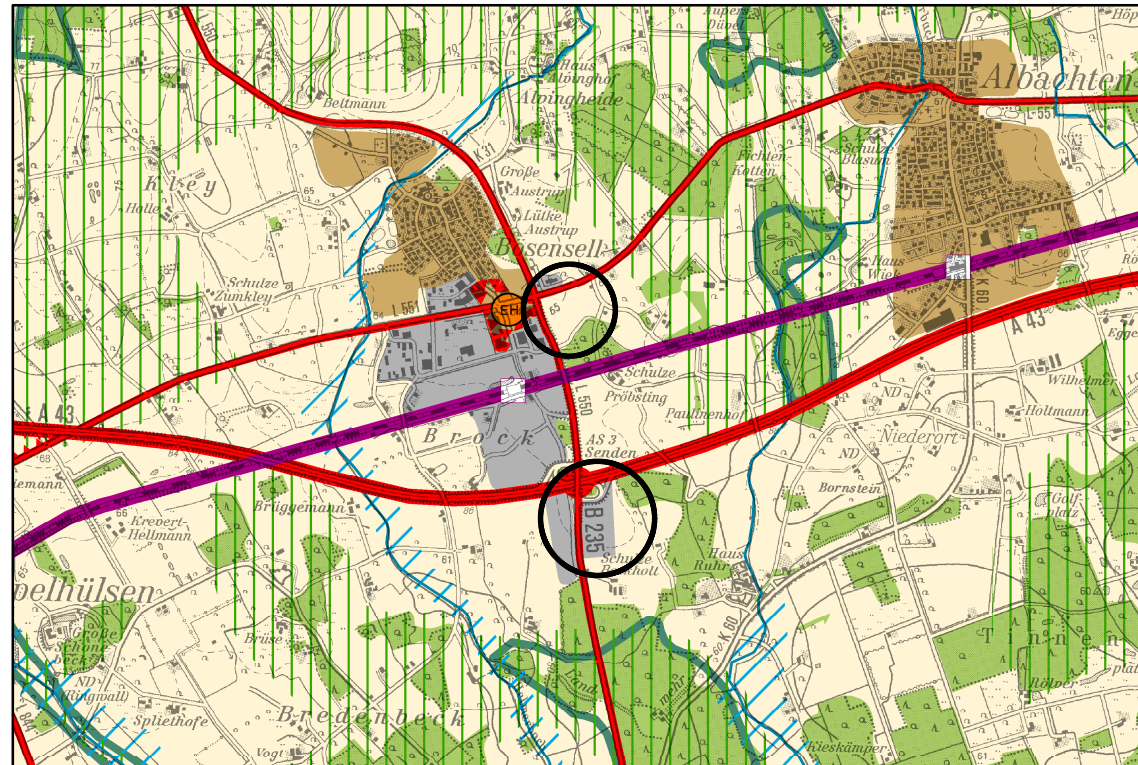
Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stand:
Feststellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG

Regionalplan Münsterland



36. Änderung des Regionalplans Münsterland



1:50.000

PLANZEICHEN REGIONALPLAN MÜNSTERLAND

1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 - bd) Militärische Nutzungen
 - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ea) Überträgige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 - ed) Standorte der Baustoffindustrie
 - ee) Abfallbehandlungsanlagen
 - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
- f) Regenerative Energiegewinnung
 - fa) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 - da) Schutz der Natur
 - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 - ea-1) Abfalldeponien
 - ea-2) Halden
 - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - ec-3) Militärische Nutzungen
 - ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
 - f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 - ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
 - da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 - e) Grenzen der Lärmschutzbereiche

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2) – übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Änderungsbereich

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 48 UVPG wird eine strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) im Rahmen eines Flächentausches

Stand: 26.10.2021

nach Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Rechtsgrundlagen.....	4
1.2	Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	4
1.3	Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	6
1.4	Relevante Ziele des Umweltschutzes	7
2	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante).....	11
2.1	Beschreibung des Erweiterungsbereiches SEN 01	11
2.1.1	Mensch und menschliche Gesundheit	12
2.1.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
2.1.3	Landschaft.....	12
2.1.4	Kulturelles Erbe	13
2.1.5	Wasser	13
2.1.6	Boden	13
2.1.7	Luft und Klima.....	14
2.1.8	Sonstige Sachgüter	14
2.1.9	Fläche.....	15
2.1.10	Wechselwirkung zwischen Faktoren	15
2.1.11	Beschreibung des Rücknahmebereiches SEN 02.....	15
2.2	Voraussichtlichen Entwicklung der Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)	16
3	Beschreibung und Bewertung der potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	17
3.1.1	Entwicklung des Umweltzustandes des Änderungsbereiches SEN 01	17
3.1.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	17
3.1.3	Wasser	17
3.2	Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen.....	18
4	Alternativenprüfung / Nullvariante	18
5	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	19
6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	20

7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	20
8	Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)/ Fazit	21
9	Quellenangaben	23

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil des mehrstufigen Planungsprozesses legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum – unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. – aufeinander abgestimmt werden.

Durch die geplante 36. Änderung des Regionalplans Münsterland soll im Gemeindegebiet von Senden ein bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegter Bereich nun als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) festgelegt werden. Im Gegenzug soll eine gemeindliche Fläche, die im Regionalplan bisher als GIB festgelegt ist, in gleicher Größe zurückgenommen und zukünftig als AFAB festgelegt werden.

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen, die nach Anlage 5 Nr. 1 UVPG (vgl. §§ 33-35) aufgeführt sind, durchzuführen. Nach § 48 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 in Verbindung mit Anlage 1 ROG geregelt. Nach den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG, Bundesraumordnungsplan (BRPH) usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) zu beachten.

1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die 36. Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung von GIB (SEN 01) bei gleichzeitiger Rücknahme von GIB (SEN 02) auf dem Gebiet der Gemeinde Senden im Ortsteil Bösensell. Die o.g. Änderungen der zeichnerischen Festlegung erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des ROG, des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland. In den jeweiligen Aufstellungsverfahren der Festlegungen wurden diese bereits einer Umweltprüfung unterzogen. Eine Abweichung bzw. Änderung der textlichen Ziele und Grundsätze ist nicht Gegenstand der 36. Änderung des Regionalplans und werden daher auch in diesem Umweltbericht nicht einer erneuten Umweltprüfung unterzogen.

Es ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art durch die zeichnerische Festlegung von GIB auftreten können. Die Prüfindensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der regionalplanerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen. Detailfragen werden ausschließlich auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Es ist davon auszugehen, dass eine Nichtrealisierung von gewerblichen Entwicklung voraussichtlich zu keinen negativen Umweltauswirkungen führt, sodass der Rücknahmebereich (SEN 02) in der Umweltprüfung nicht tiefergehend betrachtet wird. Jedoch wird diese Tauschfläche in Bezug auf die Gleichwertigkeit herangezogen. Die Gleichwertigkeit bezieht sich sowohl auf die Quantität als auch Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind. Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6 ff).

Entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG („Scoping“) haben die beteiligten öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt sind, insgesamt 9 Hinweise und Anregungen zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts vorgebracht. Diese bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche Boden, Schutz des Außenbereichs vor weitgehender Versiegelung, Grundwasserschutz und Schutz sonstiger Sachgüter wie die vorhandenen Telekommunikationslinien, vorhandener Bergrechte, die verkehrliche Erschließung sowie Nutzungsoptionen der Bundeswehr. Alle umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Für die nachfolgende Planungsebene relevante Informationen werden an die Kommune weitergegeben.

Der Untersuchungsraum umfasst den Änderungsbereich und zusätzlich ein Umfeld im Abstand von rund 300 m um den Änderungsbereich. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und die Bewertung zu allen bestehenden und ggf. betroffenen Schutzgütern können dem angehängten Prüfbögen der strategischen Umweltprüfung entnommen werden (siehe Anhang I, SUP-Prüfbogen).

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Mit der 36. Regionalplanänderung soll die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Logistikzentrums (Verteil-, Lager- und Verwaltungszentrum) der Firma L. Stroetmann östlich des Industriegebietes „Brocker Feld“ in Senden-Bösensell geschaffen werden.

Konkret plant das Unternehmen folgende bauliche Maßnahmen in zwei Bauabschnitten:

- Im 1. Bauabschnitt soll das firmeneigene Frischelager (u. a. Obst, Gemüse, Molke-reiprodukte) von Münster nach Bösensell verlagert werden. Auf einer Gesamtfläche von ca. 6,5 ha ist die Errichtung eines ca. 12.500 qm großen eingeschossigen Frischelagers geplant. Darin sind 500 - 600 qm Büroflächen für den Verwaltungsbereich des Lagers sowie den Obst- und Gemüseeinkauf integriert. Für die eigenen LKW soll eine Werkstatt mit Waschhalle angegliedert werden. Auf den Dächern der mit moderner Energieeinspartetechnik geplanten Gebäude soll eine Photovoltaik-Anlage entstehen, die zur Eigenversorgung beiträgt.
- Im 2. Bauabschnitt soll auf einer Gesamtfläche von ca. 3 ha ein Lager für Heimtier-nahrung (ca. 11.000 qm) und ein Verwaltungsgebäude (900 qm) entstehen.

Für diese Planung ist die Änderung einer derzeit als AFAB festgelegten Fläche SEN 01 in einen GIB erforderlich. Die rund 9,5 ha große Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Senden als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Im Gegenzug wird mit SEN 02 eine gemeindliche Fläche im Ortsteil Bösensell im Kreuzungsbereich der L 550 / L 551, die im Regionalplan als GIB festgelegt ist, in gleicher Größe zurückgenommen und zukünftig als AFAB festgelegt (gleichwertiger Flächentausch nach Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Im Vorfeld hat die Gemeinde Senden eine Standortalternativenprüfung vorgenommen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Fläche SEN 02 kurzfristig nicht für eine gewerbliche Ansiedlung zur Verfügung steht. Es gibt grundsätzliche Überlegungen in welcher Form die Fläche mittel- bis langfristig genutzt werden soll. Hier wird diskutiert, ob neben einer gewerblichen Nutzung aufgrund der hohen Nachfragen nach Wohnbauland und günstigen Nähe zum Bahnhof auch eine Nutzung als Wohnbaufläche in Frage kommen kann. Insgesamt kann festgestellt werden, dass für das geplante An siedlungsvorhaben keine kurzfristig verfügbaren Alternativflächen in der erforderlichen Größenordnung im Gemeindegebiet vorhanden sind. Zudem zeichnet sich Fläche SEN 01 durch ihre sehr gute verkehrliche Erreichbarkeit an der A 43 aus. Auch die zentrale Lage und die unkomplizierte An- und Abfahrt der Anliefer-LKW sprechen für diesen Standort.

Die Beschreibung der Änderungsbereiche SEN 01 und SEN 02 erfolgt in Kapitel 2. Wobei auf den Rücknahmebereich nicht schutzgutbezogen eingegangen wird, da dieser im folgenden nicht Bestandteil der Umweltprüfung ist.

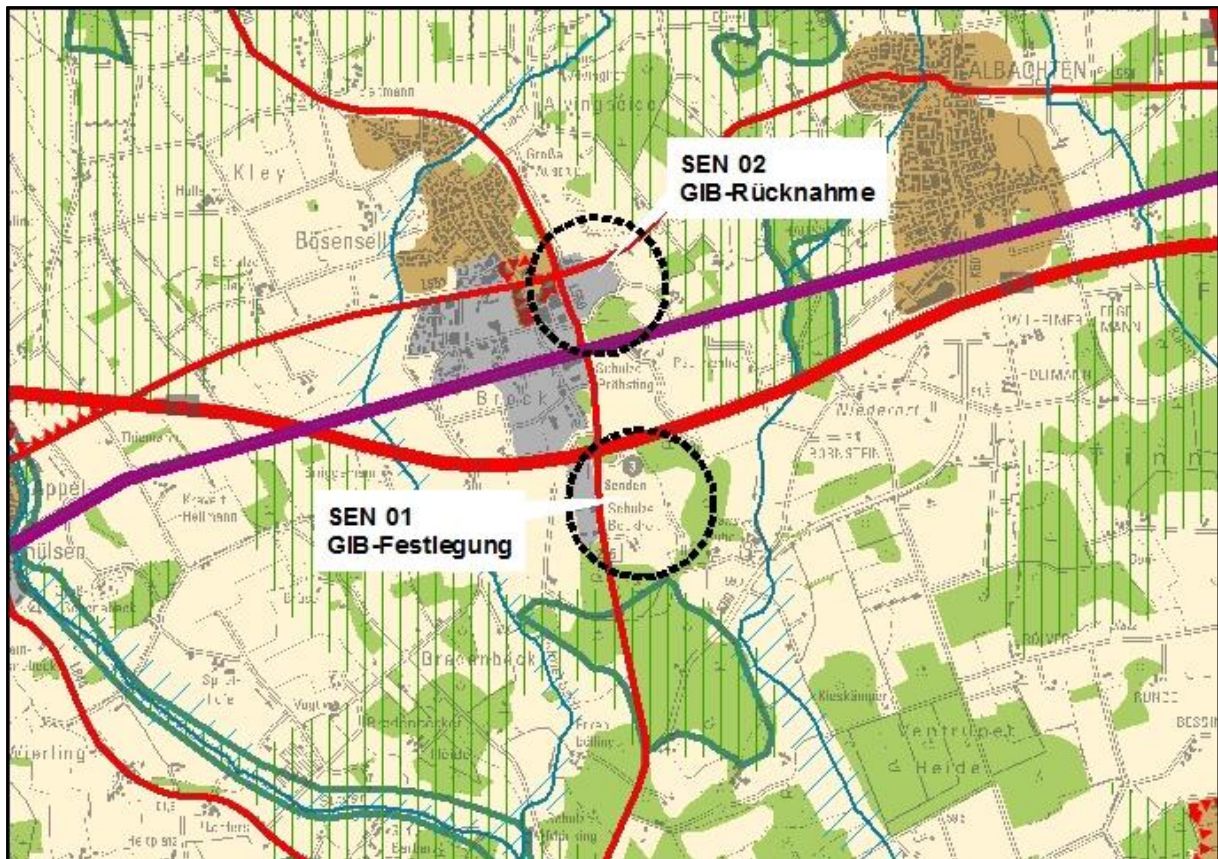


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit Lage der Änderungsbereiche im Gebiet der Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensell (M 1: 50.000)

1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen – bei Bedarf – berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z.B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Mensch / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Erholungsfunktionen • Auswirkungen durch Immissionen • Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgemeinden
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete • Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf geschützte Biotop • Auswirkungen auf die BSN • Auswirkungen auf den Wald

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Quantifizierte Vorgabe zur Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme (ROG) • Begrenzung der Bodenversiegelung (BauGB); sparsamer Umgang mit Grund und Boden (BauGB, LBodSchG NRW) • Vorrangige Innenentwicklung vor Freirauminanspruchnahme im Außenbereich (BNatSchG, BauGB) • Bewahrung großflächiger unzerschnittener Freiräume vor weiterer Zerschneidung (BNatSchG) • Wiedernutzbarmachung von Flächen (ROG, BauGB) • Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung auf Flächenneuinanspruchnahme (Vermeidung) • Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) • Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden • Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sowie auf naturnahe Böden • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regulations- und Pufferfunktion

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 27 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG), Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Zonen I bis III aller festgesetzten und geplanten Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenbereiche • Auswirkungen auf alle Oberflächengewässer und das Grundwasser • Auswirkungen auf Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen • Auswirkungen auf die Gewässer hinsichtlich der Ziele der EU-Wasserrahmen- und der Hochwassermanagementrichtlinie
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsmaßnahmen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Land- 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	<p>schaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<p>Bereiche (Landschaftsbestandteile)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Auswirkungen auf die Funktionen der BSLE
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter/ Kulturelles Erbe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Nichtenergetische Rohstoffvorkommen • Leitungstrassen • Agrarstrukturelle Belange 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften • Auswirkung auf die oberirdischen Rohstoffvorkommen • Leitungstrassen § 16 NABEG (Veränderungssperre) <p>Insbesondere Wahrung der Betriebssicherheit von Gasfernleitungen gem. den Bestimmungen des EnWG, des GasHDrLtgV, sowie dem DVGW- Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung auf grundlegende agrarstrukturelle Belange

2 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

2.1 Beschreibung des Erweiterungsbereiches SEN 01

Die detaillierten Beschreibungen und Karte des Änderungsbereiches SEN 01 sowie die Bestandsaufnahme und die Bewertung zu allen bestehenden und ggf. betroffenen Schutzgütern können dem Abschnitt 1 („Allgemeine Informationen“) und dem Abschnitt 2 („Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen“) des angehängten Prüfbo-

gens der Strategischen Umweltprüfung entnommen werden (siehe Anhang I, SUP-Prüfbogen). Die im Rahmen des Scopings vorgebrachten umweltrelevanten Hinweise (s. Kapitel 1.2) und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt.

Für den Änderungsbereich SEN 01 wurden die Schutzgüter ergänzend in den folgenden Kapiteln bearbeitet:

2.1.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Der Änderungsbereich umfasst keine Wohnnutzungen, unmittelbar südlich besteht eine Hofstelle. Südwestlich liegt eine weitere für Wohnzwecke genutzte Hofstelle. Westlich der Fläche besteht das Industriegebiet „Brocker Feld“.

Gemäß Festlegung im Regionalplan grenzen an den Änderungsbereich in westlicher Richtung weitere GIB-Flächen an. In östlicher und südlicher Richtung liegen AFAB-Bereiche. In nördlicher Richtung verläuft die Autobahn 43. Überregionale Erholungsfunktionen bestehen nicht. Der Änderungsbereich wird aktuell für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie ggf. von nachwachsenden Rohstoffen zur Energiegewinnung genutzt.

Für das Schutzgut Mensch sind z.B. Staub- oder Geräuschimmissionen zu nennen, die jedoch - soweit immissionsschutzrechtlich relevant - im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung z.B. durch die Gliederung nach Abstandserlass NRW oder auf der Genehmigungsebene abschließend geregelt werden können.

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich wird in Gänze landwirtschaftlich als Acker genutzt. Entlang der B 235 und A 43 bestehen linienhafte Gehölzstrukturen aus heimischen Laubbaumarten. Hierbei handelt es sich überwiegend um junge Gehölze. Bei einer Ortsbegehung im November 2020 konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden. Nordwestlich der Fläche befindet sich ein kleiner Schilfbestand unmittelbar südlich der Auffahrt zur A 43. Das Waldstück rund 100 m östlich des Plangebietes kennzeichnet sich durch einen überwiegend alten Eichen- und Buchenbestand. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch die Lage im Übergang vom Siedlungskörper zur freien Landschaft geprägt.

Im Änderungsbereich kann das Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass eine tiefergehende Betrachtung und ggfs. eine Abwägung erfolgt (siehe Kapitel 3.1.1).

Auf das nächstgelegene, rund 4,8 km entfernte Natura 2000-Gebiet „Venner Moor“ (DE-4111-301) sind voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.1.3 Landschaft

Der Änderungsbereich liegt in der Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-026-O im Landschaftsraum LR-IIIa-047. Die großflächige Bulderner Platte liegt im Westen des Kernmünsterlan-

des zwischen den Städten Coesfeld, Dülmen, Senden und Münster. Das flachwellige Gebiet liegt auf einer Höhe von 65 bis 75 m üNN und steigt nur im Nordwesten mit den Ausläufern der Coesfeld-Daruper Höhen auf bis zu 95 m üNN an.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und ist bereits heute durch die westlich angrenzende gewerbliche Nutzung sowie durch die A 43 und die B 235 deutlich vorgeprägt. Dadurch zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können durch entsprechende Maßnahmen der Eingrünung auf den nachfolgenden Planungsebenen vermieden werden.

Bei der Fläche handelt es sich gem. FIS Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW (UZVR) um einen Freiraum der Kategorie >10 – 50 qkm.

2.1.4 Kulturelles Erbe

Geschützte Baudenkmale, Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

2.1.5 Wasser

Innerhalb des Änderungsbereiches verlaufen keine klassifizierte Oberflächengewässer. Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper "Münsterländer Oberkreide / Oberlauf Stever". Es handelt sich um einen Kluft-GWL mit silikatisch, karbonatischem Gesteinstyp mit sehr geringer bis mäßiger Durchlässigkeit und weniger Ergiebigkeit.

Darüber hinaus liegt der Änderungsbereich im Trinkwasserschutzgebiet „Hohe Ward“ – Zone III c. Daher sind zunächst erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der 36. Regionalplanänderung nicht auszuschließen, sodass eine tiefergehende Betrachtung und ggfs. eine Abwägung erfolgt (siehe Kapitel 3.1.2).

2.1.6 Boden

Gemäß des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50.000 - BK 50) unterliegt dem westlichen Änderungsbereich ein Pseudogley, stark lehmig-sandig mit mittleren Bodenwertzahlen von 35 bis 60. In östliche Richtung anschließend befindet sich eine Podsol-Pseudogley mit ebenfalls mittleren Bodenwertzahlen von 30 bis 45. Das Wasserrückhaltevermögen dieser beiden Böden wird gemäß BK 50 als mittel bewertet. Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist bedingt durch Meliorationsmaßnahmen von anthropogen überprägten Böden auszugehen.

Bei der Umsetzung der durch die Regionalplanänderung geschaffenen Möglichkeit den Bereich gewerblich zu nutzen wird der Versiegelungsgrad des Gebietes deutlich erhöht und die Bodenfunktion zerstört. Zudem stehen die Flächen nicht mehr für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung. Zwar werden die Bodenverhältnisse beeinträchtigt, jedoch wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten, da es sich nicht um besonders schutzwürdige Böden mit spezieller funktionaler Ausprägung handelt. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die entstehenden Auswirkungen durch die naturschutzfachli-

che Eingriffsregelung ausgeglichen werden. Durch den Tausch bleiben die flugsandgeprägten Böden der Fläche SEN 02 für die landwirtschaftliche Wertschöpfung erhalten. Aus Sicht der Boden und Flächenschutzes ist der Tausch daher zu begrüßen.

2.1.7 Luft und Klima

Aufgrund der Lage am Rande des Siedlungskörpers liegt der Änderungsbereich im Übergang von einem Siedlungs- zu einem ländlichen Lokalklima. Aufgrund der vorherrschenden Windrichtung aus Westen, der Größe des Änderungsbereiches sowie der Biotopausstattung (Acker) übernimmt der Änderungsbereich nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion (gem. Fis Klimaanpassung NRW 2021). Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind auf Ebene der Regionalplanung nicht ersichtlich.

Weitere bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/ Klima sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu bewerten und zu vermeiden.

2.1.8 Sonstige Sachgüter

Der Änderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Münsterland“ im Eigentum des Bergfiskus (Land NRW, MWIDE). Abbautätigkeiten sind derzeit nicht bekannt. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in dem Bergwerksfeld, das im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen steht, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Zudem befindet der Änderungsbereich sich im Bereich eines militärischen Tieffluggebietes und im Bereich des Militärstraßengrundnetzes A 43, wodurch mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen ist. In welchem Umfang Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen festgestellt werden. Eine Beteiligung der militärischen Fachdienststellen hat auf den nachfolgenden Planungsebenen zu erfolgen.

Direkt südlich des Änderungsbereiches liegt im Umfeld eine aktive Hofstelle mit Zufahrt. Mit der vorliegenden Regionalplanänderung erfolgt keine Überplanung des landwirtschaftlichen Betriebes, für den grundsätzlich Bestandschutz besteht. Im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung ist das Interesse des Landwirtes an der Fortführung des Betriebes angemessen zu berücksichtigen, ggfs. sind konkrete Erweiterungsinteressen in die Abwägung einzustellen (siehe OVG NRW, Beschluss vom 28.3.2019 - 2 B 1425/18.NE). Da der Landwirt Verkäufer der Ackerflächen im Änderungsbereiches ist, kann davon ausgegangen werden, dass auf raumordnerischer Ebene keine erheblichen Auswirkungen auftreten.

Das südliche Umfeld und die nördliche Teilfläche des Plangebiets werden von Richtfunkverbindungen gequert. Durch die 36. Regionalplanänderung dürfen keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb entstehen. Im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens hat gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen die Berücksichtigung und

Übernahme des Verlaufs und der Höhen der Richtfunktrassen einschließlich der Schutzbereiche zu erfolgen. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

2.1.9 Fläche

Mit der vorliegenden 36. Regionalplanänderung wird eine Flächeninanspruchnahme von rund 9,5 ha derzeit primär landwirtschaftlich genutzter Flächen vorbereitet (SEN 01). Die konkrete Inanspruchnahme der Fläche erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung auf der nachfolgenden Planungsebene. Darüber hinaus besteht auf den nachgelagerten Planungsebenen die Möglichkeit den mit der Planung verbundenen Eingriff im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG auszugleichen. Durch den Ausgleich können derzeit unbebaute Freiflächen an anderer Stelle planungsrechtlich gesichert werden.

Weiterhin wird mit der Änderung im Bereich SEN 02 die bisherige planungsrechtliche Grundlage für eine nachfolgende Versiegelung zurückgenommen und AFAB festgelegt, sodass die 36. Änderung insgesamt zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme führt. Die qualitative Gleichwertigkeit der Flächen ist in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch Bodenverhältnisse, Erreichbarkeit etc. gegeben. Somit wird ein vollumfänglicher quantitativer und qualitativer Ausgleich auf der Ebene der Regionalplanung für dieses Schutzgut sichergestellt.

2.1.10 Wechselwirkung zwischen Faktoren

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktionen untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).

2.1.11 Beschreibung des Rücknahmebereiches SEN 02

Die Beschreibung des Rücknahmebereiches SEN 02 erfolgt nicht schutzgutbezogen, da davon ausgegangen wird, dass eine Nichtrealisierung der gewerblichen Entwicklung voraussichtlich zu keinen negativen Umweltauswirkungen führt und daher keine tiefere Bewertung in der Umweltprüfung stattfindet (s. Kapitel 1.2).

Die Fläche des Rücknahmebereiches SEN 02 umfasst ca. 9,5 ha und ist im aktuellen Regionalplan als GIB festgelegt. Sie befindet sich ebenfalls in der Ortslage Bösensell der Gemeinde Senden und wird westlich durch die L 550, nördlich durch die L 551 sowie östlich durch eine Zufahrtsstraße begrenzt. Im Süden schließt ein Waldbereich an. Die Fläche wird in Gänze landwirtschaftlich als Acker genutzt.

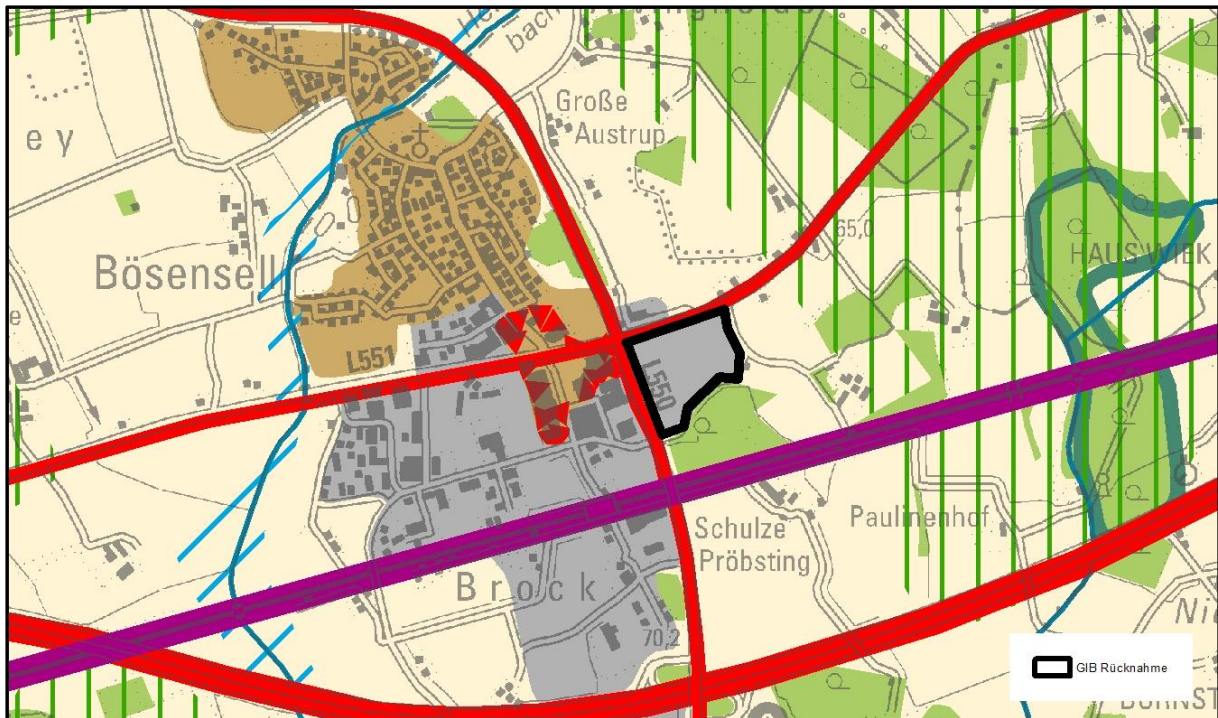


Abbildung 2: Darstellung des Rücknahmebereiches SEN 02 (M 1:25.000)

2.2 Voraussichtlichen Entwicklung der Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung werden sich voraussichtlich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes der Schutzgüter im Änderungsbereich SEN 01 ergeben (s. Kapitel 2.1). Die Fläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Würde die Regionalplanänderung nicht durchgeführt, würde die Grundwasserneubildung in diesem Bereich nicht durch Versiegelung und Bebauung negativ beeinflusst werden. Die Bodenfunktionen würden voraussichtlich unverändert bleiben. Entsprechend der bisherigen regionalplanerischen Festlegung als AFAB würde die Flächen weiterhin intensiv ackerbaulich bewirtschaftet.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind durch das Planvorhaben nicht betroffen, sodass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts ebenfalls nicht zu erwarten ist.

Auf der Rücknahmefläche wird kurzfristig weiterhin Landwirtschaft betrieben, langfristig kann es in Zukunft zu einer gewerblichen Entwicklung mit allen damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion usw.) kommen.

3 Beschreibung und Bewertung der potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter

Der Konkretisierungsgrad der Bewertung der potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans. Wirkungen, die aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht betrachtet werden können, sind in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren zu ermitteln und zu prüfen. Durch die 36. Regionalplanänderung können im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung im Bereich SEN 01 für die jeweiligen Schutzgüter (siehe Kapitel 2) sowohl bau- als auch betriebsbedingte Auswirkungen entstehen.

3.1.1 Entwicklung des Umweltzustandes des Änderungsbereiches SEN 01

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind in den Prüfbögen (Anhang I) erfasst. Auf dieser Grundlage sind bei den nachfolgend aufgeführten Schutzgütern zunächst erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der 36. Regionalplanänderung nicht auszuschließen, sodass eine tiefergehende Betrachtung und ggfs. eine Abwägung erfolgt.

3.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Innerhalb der Gruppe der planungsrelevanten Arten sind für die Ebene der Regionalplanung die sogenannten „verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten“ von besonderer Bedeutung. Darunter fallen Arten, für die in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf, da bspw. geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die jeweilige Art nicht vorgesehen sind oder sich die Art in einem landesweit schlechten Erhaltungszustand befindet. Laut vorliegenden Daten sind planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten mit verfahrenskritische Vorkommen im vorliegenden Gebiet nicht existent, sodass auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Da eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird auf kommunaler Ebene zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG eine tiefergehende Betrachtung in Form einer Artenschutzprüfung Stufe II durchgeführt.

Artenschutzrechtliche Konflikte, die innerhalb der Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen nicht gelöst werden könnten, werden nicht erwartet.

3.1.3 Wasser

Der Erweiterungsbereich liegt im Trinkwasserschutzgebiet „Hohe Ward“ – Zone III c. Die Ausweisung einer Schutzzone III c soll ausschließlich die Bildung einer landwirtschaftlich-wasserwirtschaftlichen Kooperation im Bereich der oberirdischen Einzugsgebiete des Ofen- und des Kannenbaches ermöglichen, um z. B. durch optimale Beratung die Stoffeinträge landwirtschaftlichen Ursprungs bereits an ihrem Entstehungsort zu minimieren, da

diese Einzugsgebiete nachweislich Einfluss auf das für die Trinkwassergewinnung notwendige Anreicherungswasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal haben.

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die 36. Änderung können auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend ermittelt werden, sind jedoch, auch aufgrund der relativ geringen Größe des Änderungsbereiches in Relation zu den großräumigen Grundwasserströmen - nicht anzunehmen. Weitere Auswirkungen können im nachfolgenden Bauleitplanverfahren oder auf Genehmigungsebene beschrieben bzw. ausgeschlossen werden. So können gewerbliche Nutzungen mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Erforderliche Maßnahmen können zudem nach der möglicherweise notwendigen Erstellung von entsprechenden Gutachten getroffen werden. Verbote, Anzeige- und Genehmigungspflichten der Wasserschutzgebietsverordnung "Hohe Ward" sind zu berücksichtigen

3.2 Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten Gewerbeentwicklung im Änderungsbe-
reich SEN 01 sind u. a. folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Zusätzliche Staub- und Lärmimmissionen auf angrenzende Wohn- und Gewerbenutzungen, Waldbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen
- Zusätzliche Staub- und Lärmimmissionen auf das nahegelegene LSG „Bredenbeck“ (LSG-4010-0009).
- Einschränkung / Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- Inanspruchnahme von Boden, Einschränkung der Bodenfunktionen, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Bodendenkmale,
- Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
- Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer,
- Mögliche lufthygienischen Ausgleichsfunktionen.

Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen sich mit den möglichen Auswirkungen detailliert auseinanderzusetzen. Dies erfolgt im Rahmen einer der entsprechenden Planungsebene bezogenen Umweltprüfung.

4 Alternativenprüfung / Nullvariante

Die Fläche SEN 01 ist bereits im Eigentum des Vorhabenträgers, der Vorhabenträger plant nach Schaffung des Planungsrechts eine sofortige Umsetzung der Planung. Durch die Änderung des Regionalplans können auf kommunaler Ebene kurzfristig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Gewerbeentwicklung auf dem Gemeindegebiet Sendens geschaffen werden. Die Fläche SEN 02 steht für eine gewerbliche Ansiedlung nicht zur Verfügung. Eine Nullvariante kommt aufgrund des konkreten Vorhabens der Firma L. Stroetmann und der nicht vorhandenen Flächenalternativen im Gemeindegebiet Senden nicht in Betracht (s. Kapitel 1.3).

5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Nach mündlicher Auskunft der Gemeinde Senden ist beabsichtigt, die Kompensationsleistungen möglichst vollständig im Gemeindegebiet umzusetzen. Dabei soll ein Teil der Kompensation im Planbereich selber und ein Teil über Ökopunkte erfolgen, die im Rahmen von bereits durchgeführten Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen erzielt wurden.

Dennoch werden bereits auf regionalplanerischer Ebene – soweit dies möglich ist – insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope und Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Auf den weiteren Planungsebenen lassen sich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B.

- Minimierung der Versiegelung,
- Maßnahmen zur Steigerung des Wasserrückhaltevermögens im Gewerbegebiet
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brutzeiten, insb. Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung,
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden,
- Bodenfunktionsbezogener Ausgleich
- Grundwasserschutzmaßnahmen wie z.B. Vermeidung von Einträgen und Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes,
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern,
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen,
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung in Hinblick auf die Fauna

- Berücksichtigung von Biotopverbundflächen im Umfeld der Änderungsbe-
reiche
- Berücksichtigung von Bodendenkmälern im Umfeld

usw. umsetzen.

Dabei ist vor Hintergrund des Grundsatzes 16.4 des Regionalplans Münsterland zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen darauf zu beachten, dass ggfs. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einem zusätzlichen Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsflächen führen. Dieses kann z.B. durch die Umsetzung der Maßnahmen direkt im Planbereich oder über produktionsintegrierte Maßnahmen der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft erfolgen.

6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung des Änderungsbereiches folgen dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei deren Auswahl wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans nicht flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet. Unter anderem sind im Verfahren keine weiteren Informationen zur Beschaffenheit und zum Zustand des Baumbestandes im Plangebiet vorhanden, da im Rahmen der Umweltprüfung für das Regionalplanänderungsverfahren keine aktuellen Daten vor Ort erhoben werden und im Scoping-Verfahren keine detaillierten Informationen mitgeteilt wurden. Dieses sollte im weiteren Planungsprozess erfasst und mögliche Auswirkungen entsprechend ausgeglichen werden. Auch bezüglich der Auswirkungen des Regionalplanänderungsverfahrens auf die umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben liegen keine weiteren Informationen zu agrarstrukturellen Belangen vor. Ebenso liegen keine Daten zum Verkehrsaufkommen und zu möglicherweise entstehenden Emission vor, noch wurden diese erhoben. Konkrete Daten über Eingriffe, z.B. in den Boden durch Versiegelung, Verdichtung oder durch den Verlust von Lebensräumen werden erst im weiteren Planungsprozess herangezogen bzw. erhoben und entsprechend ausgeglichen.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet. Hier wird die Regionalplanungsbehörde überprüfen, ob von der Gemeinde Senden die erforderlichen artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-) Maßnahmen umgesetzt werden und sich so artenschutzrechtliche Verbotstatbestände insbesondere gegenüber planungsrelevanter Vogelarten erfolgreich abwenden lassen.

8 Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)/ Fazit

Nach Anlage 1 Nr. 3c zu § 9 ROG ist eine Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichts zu erstellen. Ziel ist es, die wichtigsten Inhalte des Umweltberichts bzw. Ergebnisse für die Entscheidungsträger sowie beteiligte Dritte verständlich zu machen.

Dieser Umweltbericht wird aufgrund der 36. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Senden verfasst. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die erheblichen Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Fläche
- Wasser
- Luft, Klima
- Landschaft und
- Kultur- und sonstige Sachgüter geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen der Planänderung gegeben. Prüfgegenstand sind die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu den GIB- Erweiterungsbereichen. Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die derzeit als AFAB dargestellten Bereiche.

Um zeitnah der anhaltenden Nachfrage nach kurzfristiger Verfügbarkeit von Gewerbeflächen nachzukommen, plant die Gemeinde Senden neue Entwicklungsflächen darzustellen. Die Änderung des Regionalplans ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Änderungsbereich SEN 1

Die GIB-Erweiterung befindet sich im Norden des Gemeindegebietes von Senden, östlich des Industriegebietes „Brockler Feld“ und umfasst ca. 9,5 ha. Die Fläche wird derzeit maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Nördlich verläuft die A 43, entlang der Westgrenze verläuft die B 235.

Die Regionalplanänderung zur Darstellung eines Bereiches für die gewerbliche und industrielle Nutzung im Norden der Gemeinde Senden kann umweltverträglich durchgeführt werden. Infolge der damit vorbereiteten Errichtung eines Gewerbegebietes werden unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen **keine** erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter oder der Umwelt insgesamt verursacht.

Aufgrund der umfangreich ausgewerteten Informationen zur Ausprägung der Schutzgüter in dem durch die geplante Nutzung betroffenen Untersuchungsraum ist zuverlässig davon auszugehen, dass im anschließenden Bebauungsplanverfahren keine so schwerwiegenden Umweltschutzprobleme auftreten, dass unüberwindbare planungs- und umweltrechtliche Genehmigungshindernisse entstehen könnten.

9 Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand, inkl. der vorliegenden Fachbeiträge
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27. Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag des Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2012 zum Regionalplan Münsterland
- Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk: Ministerialblätter NRW, <https://recht.nrw.de/>
- Informationsdienste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW): LANUV (nrw.de)
- Wasserinformationssystem ELWAS des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: www.elwasweb.nrw.de
- Gewässerstationierungsdaten NRW des LANUV (download über Open Geodata NRW)
- Informationsquellen des Geologischen Dienstes: Geologischer Dienst NRW (2020): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Stand: 2. März 2020.
- GIS-Portal des Kreises Coesfeld <https://www.kreis-coesfeld.de/ASWeb/>

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

**Anlage 1
zum Umweltbericht**

Prüfbogen SUP

Regionalplan-Änderungsverfahren:

**36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden
Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) im Rahmen eines
Flächentausches**

1.		Allgemeine Informationen	Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Coesfeld	
1.02	Kommune	Gemeinde Senden	
1.03	Ortsteil	Bösensell	
1.04	Gebietsbezeichnung	SEN 01	
1.05	Größe / Länge	ca. 9,5 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB)	
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für Landwirtschaft	
1.09	Landschaftsplan	LP Davensberg Senden	
1.10	Realnutzung	Acker	
1.11	Verkehrsanbindung/ Infrastruktur	A 43 im Norden, B 235 im Westen	
1.12	Bemerkung/ Eigentumsverhältnisse	Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers	
1.13	Beschreibung Plangebiet	Der Änderungsbereich SEN 01 liegt im Süden der Ortslage von Bösensell, der Gemeinde Senden, unmittelbar südlich der A 43. Die Fläche umfasst rund 9,5 ha und wird begrenzt durch die B 235 im Westen, einen Feldweg im Süden, Ackerflächen im Osten sowie die A 43 im Norden. Die Fläche wird in Gänze landwirtschaftlich als Acker genutzt. Entlang der A 43 und B 235 bestehen linienhafte Gehölzstrukturen aus heimischen Laubbaumarten.	
1.14	Beschreibung Untersuchungsraum (300m)	Jenseits der westlich verlaufenden B 235 besteht das Industriegebiet "Brockler Feld". Rund 100 m östlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Waldstück, welches sich durch einen überwiegend alten Eichen- und Buchenbestand kennzeichnet. Der rund 100 m südöstlich verlaufende Gehölzstreifen wird durch einen wasserführenden Graben ergänzt. Südöstlich und südlich des Änderungsbereiches bestehen Hofstellen mit Wohnnutzungen.	

2.1	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan- gebiet	Um- feld					
2.1.1	Mensch, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	NEIN	NEIN			NEIN	
		Erholung / Erholungsgebiete	NEIN	NEIN			NEIN	
		Immissionen	JA	JA	Licht-, Schadstoff- und Lärmimmissionen: der Änderungsbereich liegt in direkter Randlage zur A 43 und dem Industriegebiet "Brockler Feld"	siehe Änderungsbereich	NEIN	Es handelt sich um einen durch Immissionen vorbelasteten Raum. Auswirkungen durch ggfs. summierte Immissionen (insbesondere Lärm) werden vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Planungsebene Ebene geprüft.
		FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	
		Naturschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	
		Nationalpark	NEIN	NEIN			NEIN	
		Landschaftsschutzgebiet	NEIN	JA		Ca. 250 m südlich des Änderungsbereiches liegt das Landschaftsschutzgebiet "Bredenbeck" (LSG-4010-0009). Beschreibung: Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über die Waldbereiche entlang des Bonmannweges zwischen der B 235 im Südosten und der Bahntrasse zwischen Appelhülsen und Bösensell im Nordwesten. Prägend für das Gebiet ist der hohe Anteil von verschiedenen Laubwaldbeständen, die sich über das gesamte Gebiet erstrecken. Vielfach finden sich altholzreiche Eichen-Buchenwälder und feuchte Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder. Die Bestände gehen teilweise in deutlich basenärmere Birkenwälder und Nadelholzforste über. Neben den Waldbeständen zeigt sich die Feldflur teilweise noch deutlich gegliedert. Besonders prägend sind die nahezu geschlossenen Baumreihen entlang der Erschließungsachsen.	NEIN	Es findet keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines LSG statt.
		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	NEIN	NEIN			NEIN	
		Schutzwürdige Biotope	NEIN	NEIN			NEIN	
		Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	NEIN	NEIN			NEIN	
		Geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG	NEIN	NEIN			NEIN	

2.1.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt								
		Planungsrelevante Arten Tiere	JA	JA	Da Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, 02)	siehe Änderungsbereich	JA	Weder im Plangebiet noch im Umfeld sind verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten erfasst. Jedoch kann eine Betroffenheit rein planungsrelevanter Arten auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende vorhaben- bzw. standortbezogene Überprüfung aktueller Vorkommen sowie eine Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG sind auf nachgeordneten Planungsebene erforderlich (derzeit in Erarbeitung). Etwaige artenschutzrechtliche Konflikte müssen ggfsiehe durch Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sachgerecht gelöst werden.	
		Planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN	NEIN			NEIN	Weder im Plangebiet noch im Umfeld sind verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten vorhanden	
		Waldbereich	NEIN	JA		Das Waldstück östlich des Änderungsbereiches kennzeichnet sich durch einen überwiegend alten Eichen- und Buchenbestand.	NEIN	Es findet keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Waldbereiches statt.	
		Wald gem. § 1 LFoG	NEIN	JA		Das Waldstück östlich des Änderungsbereiches kennzeichnet sich durch einen überwiegend alten Eichen- und Buchenbestand.	NEIN	Es findet keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Waldes statt.	
2.1.3	Landschaft	Naturpark	NEIN	NEIN			NEIN		
		Kulturlandschaft	NEIN	JA		Östlich und südlich grenzt der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 05.16 Raum Buldern - Lüdinghausen an	NEIN		
		Landschaftsbild	JA	JA	Der Änderungsbereich liegt in der Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-026-O im Landschaftsraum LR-IIIa-047. Die großflächige Bulderner Platte liegt im Westen des Kernmünsterlandes zwischen den Städten Coesfeld, Dülmen, Senden und Münster. Das flachwellige Gebiet liegt auf einer Höhe von 65 bis 75 m üNN und steigt nur im Nordwesten mit den Ausläufern der Coesfeld-Daruper Höhen auf bis zu 95 m üNN an.	siehe Änderungsbereich	NEIN	Es liegt keine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes vor; die Planung bildet keine Zäsur eines unzerschnittenen Raumes >50km²	
2.1.4	kulturelles Erbe	Kulturdenkmale / Denkmalbereiche	NEIN	NEIN			NEIN		
		Bodendenkmale	NEIN	NEIN			NEIN		

2.1.5	Wasser	Wasserschutzgebiet	JA	JA	Der Änderungsbereich liegt im Trinkwasserschutzgebiet "Hohe Ward" - Zone III c	siehe Änderungsbereich	JA	Auf nachgeordneten Planungsebenen sind ggfs. Verbote und Anzeige- und Genehmigungspflichten der Wasserschutzgebietsverordnung "Hohe Ward" zu berücksichtigen.	
		Heilquellen	NEIN	NEIN			NEIN		
		Grundwasser	JA	JA	Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper "Münsterländer Oberkreide / Oberlauf Stever". Es handelt sich um einen Kluft-GWL mit silikatisch, karbonatischem Gesteinstyp mit sehr geringer bis mäßiger Durchlässigkeit und weniger Ergiebigkeit.	siehe Änderungsbereich	NEIN	Eine qualitative und quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend ermittelt werden, wird jedoch auch aufgrund der relativ geringen Größe des Änderungsbereiches in Relation zu den groß-räumigen Grundwasserströmen nicht angekommen Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Ebene.	
		Überschwemmungsgebiet/ HW-Risiko	NEIN	NEIN			NEIN		
		Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen (gem. Bodenschutzfachbeitrag des Geologischen Dienstes NRW)	NEIN	NEIN	Das Wasserrückhaltevermögen des Bodens wird als "mittel" bewertet.		NEIN		Keine Betroffenheit eines Bodens mit großem Wasserrückhaltevermögen.
		Oberflächengewässer	NEIN	NEIN			NEIN		
2.1.6	Boden	Schutzwürdige Böden	NEIN	NEIN			NEIN	Es sind keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Ertragspotential betroffen. Durch den Tausch bleiben die flugsandgeprägten Böden der Fläche SEN02 für die landwirtschaftliche Wertschöpfung erhalten. Aus Sicht der Bodennund Flächenschutzes ist der Tausch zu begrüßen. Weitere Untersuchungen und sich daraus ggf. ergebende bodenfunktionsbezogene Kompensationen haben auf den nachfolgenden Planungsebenen zu erfolgen. Aus Sicht des Bodenwasserhaushalts und der Bodenklimafunktionen sind Ausgleichsflächen bzw. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des betroffenen Wasserschutzgebietes „Hohe Ward“ anzustreben.	
		Boden / Bodenwert	JA	JA	Im Änderungsbereich liegen vorrangig staunasse Böden aus Grundmoränenresten und Soliflukionsdecken (Oberkreide): Pseudogley und Podsol-Pseudogley mit mittlerer Ertragsfähigkeit (Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 35 bis 60 bzw. 30 bis 45).	siehe Änderungsbereich	NEIN		

								Es liegen keine Hinweise auf Altlasten und schädliche Bodenveränderungen im Plangebiet vor. Eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene durchzuführen.
		Altlasten	NEIN	NEIN	Gem. Fis Stobo NRW liegen im Plangebiet keine Schadstoffbelastungen vor (https://www.stobo.nrw.de).	siehe Änderungsbereich	NEIN	
2.1.7	Klima	Thermische Situation/ Bedeutung der Ausgleichsfunktion	JA	JA	geringe thermische Ausgleichsfunktion	siehe Änderungsbereich	NEIN	Mögliche Auswirkungen, sowie Vermeidungs- und
		Klimawandelvorsorgebereich	NEIN	NEIN			NEIN	Verringerungsmaßnahmen werden
		Luftaustausch	NEIN	NEIN	Kaltluftvolumenstrom in Südwes t bei mittlerer Stärke		NEIN	vorhaben- bzw. standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene
2.1.8	Sachgüter		JA	JA	Der Änderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Münsterland“ im Eigentum des Bergfiskus (Land NRW, MWIDE)	siehe Änderungsbereich	NEIN	Abbautätigkeiten sind nicht verzeichnet; aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern die im Eigentum des Landes NRW stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.
			JA	JA	Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich eines militärischen Tieffluggebietes und im Bereich des Militärstraßengrundnetzes (A 43)	siehe Änderungsbereich	NEIN	Durch die Lage im Bereich eines militärischen Fluggebietes ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. In welchem Umfang Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst im nachfolgenden Planverfahren, wenn im Rahmen eines Antragsverfahrens konkrete Bereiche ausgewiesen werden, festgestellt werden.
			NEIN	JA		Innerhalb des Untersuchungsraum liegt eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle mit Tierhaltungsanlagen,	NEIN	Für den landwirtschaftlichen Betrieb besteht grundsätzlich Bestandschutz. Im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung ist das Interesse des Landwirtes an der Fortführung des Betriebes angemessen zu berücksichtigen, ggfs. sind konkrete Erweiterungsinteressen in die Abwägung einzustellen. (siehe OVG NRW, Beschluss vom 28.3.2019 - 2 B 1425/18.NE). Da der Landwirt Verkäufer der Flächen im Änderungsbereiches ist, kann davon ausgegangen werden, dass auf raumordnerischer Ebene keine erheblichen Auswirkungen auftreten.

			JA	JA	Im Norden führt eine Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG durch den Änderungsbereich (305552235, 305558911)	siehe Änderungsbereich	NEIN	Berücksichtigung und Übernahme des Verlaufs und der Höhen der Richtfunktrassen einschließlich der Schutzbereiche im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.
			NEIN	JA		Im Umfeld (Süden) verläuft eine Richtfunkverbindung der Vodafone GmbH.	NEIN	Im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung muss für einen störungsfreien Betrieb um diese "Linien" ein Freiraum von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden.
2.1.9	Fläche		JA	NEIN	Flächeninanspruchnahme von 9,5 ha		NEIN	Aufgrund der Rücknahme von GIB im Bereich SEN 02 kommt es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme.
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		NEIN	NEIN			NEIN	Die Wechselwirkungen werden über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst. Die Bewertung hat hier keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Die Fläche wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Eine Nullvariante kommt aufgrund des konkreten Änderungsvorhabens und der fehlenden Alternativflächen im Gemeindegebiet Senden nicht in Betracht.
3.02	Alternativen	Es sind weder gemeindliche noch sonstige Flächen in der erforderlichen Größenordnung verfügbar, die im FNP und im Regionalplan ausgewiesen sind und kurzfristig zur Verfügung stehen. Alternativen für die vorliegende Planung sind aus siedlungsstruktureller Sicht aktuell nicht vorhanden. Zur Fläche SEN 02 gibt grundsätzliche Überlegungen in welcher Form die Fläche mittel- bis langfristig genutzt werden soll. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbauland und der günstigen Nähe zum Bahnhof, kommt auch eine Nutzung dieses Bereiches als Wohnbaufläche in Frage. Durch die besondere Lagegunst der Flächen SEN 01 als Erweiterungen von bestehenden Gewerbegebieten liegen keine anderen geeigneten Standortalternativen mit entsprechend günstigen Voraussetzungen vor, die mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sind.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Die Flächen zeichnen sich durch ihre sehr gute verkehrliche Erreichbarkeit an der A 43 aus. Auch die zentrale Lage und die unkomplizierte An- und Abfahrt der Anliefer-LKW sprechen von Seiten des Vorhabenträgers für diesen Standort.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen. Dazu gehören z.B. die Berücksichtigung schutzwürdiger Biotope, der planungsrelevanten Arten, der wasserwirtschaftlichen Belange, usw.. Dabei ist vor Hintergrund des Grundsatzes 16.4 des Regionalplans Münsterland zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen darauf zu beachten, dass ggfs. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einem zusätzlichen Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsflächen führen. Dieses kann z.B. durch die Umsetzung der Maßnahmen direkt im Planbereich oder über produktionsintegrierte Maßnahmen der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft erfolgen.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten. Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 LPlG die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der GIB-Erweiterung folgen dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet. Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z.B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen u.a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, planungsrelevante Arten (für den Bereich "Tiere" liegen Hinweise vor, die für ein Vorkommen planungsrelevanter Arten sprechen, hierfür, sowie für den fehlenden Bereich der Pflanzen sollten aktuelle Gutachten im Zuge des Bauleitplanverfahrens erstellt werden), sowie das Schutzgut Fläche.

4. Gesamtbewertung		
4.	erhebliche Umweltauswirkung	In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung insbesondere hinsichtlich der im Vergleich zum Gesamtplan geringfügigen Planänderung keine erheblichen Auswirkungen zu sehen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Wasser, können im Rahmen der nachfolgenden Planungsverfahren in Form von Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert werden. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf den nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind bei allen Schutzgütern zu berücksichtigen. Demnach sind nach derzeitigem Kenntnisstand auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Bewertung zeigt keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene.
	NEIN	

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
1000	Stadt Münster	Klemensstraße 10 48143 Münster
1300	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
1310	Gemeinde Ascheberg	Dieningstraße 7 59387 Ascheberg
1350	Gemeinde Havixbeck	Willi-Richter-Platz 1 48329 Havixbeck
1360	Stadt Lüdinghausen	Borg 2 59348 Lüdinghausen
1370	Gemeinde Nordkirchen	Bohlenstraße 2 59394 Nordkirchen
1380	Gemeinde Nottuln	Stiftsplatz 7 – 8 48301 Nottuln
4501	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
4541	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
4581	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
4621	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
4661	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
4701	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
4741	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
4781	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
4821	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
5091	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	Fontainengraben 200 53123 Bonn
5121	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Nebenstelle Düsseldorf	Fontanestr. 4 40470 Düsseldorf
5181	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
5211	Bundesnetzagentur	Tulpenfeld 4 53113 Bonn

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
5301	Deutsche Bahn AG DB Immobilien -Region West-	Erna Scheffler-Str. 5 51103 Köln
5331	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
5421	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
7001	Industrie- u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
7081	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
7561	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
7801	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Schorlemerstr. 15 48143 Münster
9001	LAG kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
9041	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
9081	Landessportbund NRW e.V.	Friedrich-Alfred-Allee 25 47055 Duisburg
9121	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
9161	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
5000	Amprion GmbH	Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund
5780	Nowega GmbH	Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster
5810	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5 45141 Essen
5840	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
6300	Stadtnetze Münster GmbH	Hafenplatz 1 48155 Münster
6500	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Südwestpark 38 90449 Nürnberg

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
6530	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
6560	Unitymedia NRW GmbH zentrale Planung	Postfach 102028 34020 Kassel
6590	Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e.V.	Haferlandweg 8 48155 Münster
6650	Vodafone GmbH	Postfach 150425 44344 Dortmund
6890	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
6920	Zweckverband SPNV Münsterland	Schorlemerstr. 26 48143 Münster
9200	Münsterland e.V. Tourismus	Airportallee 1 48268 Greven

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 1300 Kreis Coesfeld	
07.10.2021 seitens des Kreises Coesfeld bestehen gegen die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 1310 Gemeinde Ascheberg	
26.08.2021 gegen die vorgelegte Planung zur 36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden werden von der Gemeinde Ascheberg keine Anregungen und Bedenken vorgebracht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 1350 Gemeinde Havixbeck	
29.09.2021 Seitens der Gemeinde Havixbeck werden hierzu keine Bedenken vorgebracht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 1370 Gemeinde Nordkirchen	
13.09.2021 Zu den von Ihnen vorgestellten Änderung des Regionalplans Münsterland hat die Gemeinde Nordkirchen weder Bedenken noch Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 1380 Gemeinde Nottuln	
26.08.2021	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Dabei ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Änderungsverfahren berührt werden. Zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben gibt es somit derweil keine weiteren Einwände.</p>	
<p>Beteiligter: 4501 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW</p>	
<p>27.08.2021 von uns sind keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 4621 Geologischer Dienst</p>	
<p>21.09.2021 mir liegen keine Erkenntnisse vor, die gegen die beabsichtigte Änderung des Regionalplans sprechen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 4661 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</p>	
<p>Das LANUV hat grundsätzlich keine Bedenken oder Anregungen gegen den Flächentausch, weist aber darauf hin, dass mögliche Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes „Hohe Ward - Wasserschutzzone III c" in dem weiteren Verfahren zu prüfen und auszuschließen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der gegebene Hinweis wird an die nachfolgende Planungsebene weitergegeben.</p>
<p>Beteiligter: 4701 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland</p>	
<p>01.10.2021 gegen die 36. Änderung des Regionalplanes Münsterland bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 4781 Straßenverwaltung NRW	
<p>08.10.2021</p> <p>Die mögliche Betroffenheit an der Anschlussstelle Senden und im Bereich der Bundesautobahn A 43 bitte ich mit der Autobahn GmbH, Niederlassung Westfalen in Hamm abzustimmen.</p> <p>Die Erschließung des geplanten GIB – SEN 01 wird erst in den folgenden konkretisierenden Planungsstufen geregelt. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an der freien Strecke der Bundesstraße 235 sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen mit der Straßenbauverwaltung unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>Vorsorglich weise ich bereits darauf hin, dass die anbaurechtlichen Regelungen der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in den nachgeordneten Verfahren zu beachten sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise werden an die nachfolgende Planungsebene weitergegeben.</p>
Beteiligter: 5091 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	
<p>06.09.2021</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Ihr Plangebiet befindet sich in einer Jet-Tiefflugzone sowie dem militärischen Straßengrundnetz, hier die BAB 43</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 5301 Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region West -	
<p>30.08.2021</p> <p>Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis beachtet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäbe, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der gegebene Hinweis wird an die nachfolgende Planungsebene weitergegeben.</p>
Beteiligter: 7001 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	
<p>24.09.2021</p> <p>zu der vorgenannten Regionalplanänderung, wie sie uns mit Ihrem Schreiben vom 25.08.2021 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 7081 Handwerkskammer Münster	
<p>07.09.2021</p> <p>Wir begrüßen es ausdrücklich, durch Planänderungsverfahren an der Sicherstellung eines ausreichenden Angebots nutzbarer Gewerbeflächen mitzuwirken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Daher werden seitens der Handwerkskammer Münster keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	
<p>Beteiligter: 9081 Landessportbund NRW</p>	
<p>23.09.2021 bestehen seitens des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 5000 Amprion GmbH</p>	
<p>06.09.2021 im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 5780 Nowega GmbH</p>	
<p>10.09.2021 Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit: Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

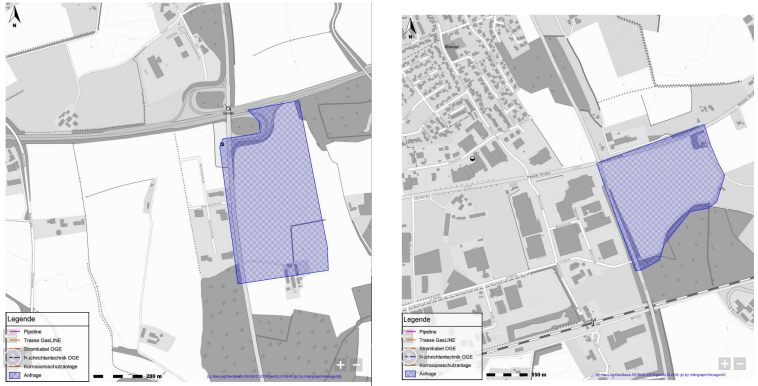
Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Beteiligter: 5840 PLEdoc GmbH</p>	
<p>27.08.2021</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die nachgeordnete Planungsebene weitergegeben.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> 	
<p>Beteiligter: 6500 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG</p>	
<p>15.09.2021</p> <p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen auch weiterhin die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 15 m und 45 m über Grund</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die nachgeordnete Planungsebene weitergegeben.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde																																																								
<p>STELLUNGNAHME / 36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden</p> <p>RICHTFUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">B-Standort in WGS84</th> <th>Höhen Fußpunkt</th> <th>Antenne ü. Gelände</th> <th>Gesamt</th> <th colspan="3">Höhe Fußp.</th> </tr> <tr> <th>Linknummer A-Standort B-Standort</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>NHN</th> <th></th> <th></th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>NHN</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>305552235 348991106 348991384</td> <td>51° 50'</td> <td>18,60"</td> <td>N</td> <td>7° 34'</td> <td>36,71"</td> <td>E</td> <td>59</td> <td>46,6</td> <td>105,6</td> <td>51° 54'</td> <td>44,41"</td> <td>N</td> <td>7° 28'</td> <td>51,76"</td> <td>E</td> </tr> <tr> <td>305558911 348991106 348991384</td> <td colspan="12">Wie Link 305552235</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Legende</i> in Betrieb in Planung</p>		Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			B-Standort in WGS84			Höhen Fußpunkt	Antenne ü. Gelände	Gesamt	Höhe Fußp.			Linknummer A-Standort B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN			Grad	Min	Sek	NHN	305552235 348991106 348991384	51° 50'	18,60"	N	7° 34'	36,71"	E	59	46,6	105,6	51° 54'	44,41"	N	7° 28'	51,76"	E	305558911 348991106 348991384	Wie Link 305552235											
Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			B-Standort in WGS84			Höhen Fußpunkt	Antenne ü. Gelände	Gesamt	Höhe Fußp.																																															
Linknummer A-Standort B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN			Grad	Min	Sek	NHN																																												
305552235 348991106 348991384	51° 50'	18,60"	N	7° 34'	36,71"	E	59	46,6	105,6	51° 54'	44,41"	N	7° 28'	51,76"	E																																										
305558911 348991106 348991384	Wie Link 305552235																																																								
<p>36. Änd. des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Se</p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der</p>																																																									


Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p>	
<p>Beteiligter: 6560 Unitymedia NRW GmbH zentrale Planung</p>	
<p>07.09.2021</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 6650 Vodafone GmbH</p>	
<p>14.09.2021</p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 25/08/2021 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken in Münsterland darstellen. Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum von mindestens 25m in jede</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die nachgeordnete Planungsebene weitergegeben.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde																									
<p>Richtung eingehalten werden.</p> <p>Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Project: (usually to project name or the subject from email) 36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden Anlage 2</p> <p>Um die genannten Richtfunkverbindungen ist in alle Richtungen ein Sicherheitsabstand von mindestens 25m einzuhalten. Bei Windkraftanlagen bezieht sich dieser Abstand auf den Rotor und nicht auf die Nabe</p> <p style="text-align: center;">Richtfunkverbindungen über angefragtem Gebiet</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">lfd. Nr.</th> <th colspan="2">Standort A</th> <th colspan="2">Standort B</th> <th rowspan="2">Störung erwartet Ja / Nein</th> <th rowspan="2">Kommentar</th> </tr> <tr> <th>Koordinaten WGS 84</th> <th>Antennenhöhe</th> <th>Koordinaten WGS 84</th> <th>Antennenhöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>51-54-44.1 N / 7-28-52.0 E</td> <td>25.50 m</td> <td>51-53-34.0 N / 7-25-3.0 E</td> <td>33.20 m</td> <td>Nein</td> <td>W0769-W1202</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>51-58-55.1 N / 7-43-40.9 E</td> <td>66.80 m</td> <td>51-49-3.1 N / 7-17-46.1 E</td> <td>67 m</td> <td>Nein</td> <td>W9504-W0493</td> </tr> </tbody> </table> 	lfd. Nr.	Standort A		Standort B		Störung erwartet Ja / Nein	Kommentar	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe	1	51-54-44.1 N / 7-28-52.0 E	25.50 m	51-53-34.0 N / 7-25-3.0 E	33.20 m	Nein	W0769-W1202	2	51-58-55.1 N / 7-43-40.9 E	66.80 m	51-49-3.1 N / 7-17-46.1 E	67 m	Nein	W9504-W0493	
lfd. Nr.		Standort A		Standort B				Störung erwartet Ja / Nein	Kommentar																	
	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe																						
1	51-54-44.1 N / 7-28-52.0 E	25.50 m	51-53-34.0 N / 7-25-3.0 E	33.20 m	Nein	W0769-W1202																				
2	51-58-55.1 N / 7-43-40.9 E	66.80 m	51-49-3.1 N / 7-17-46.1 E	67 m	Nein	W9504-W0493																				
<p>Beteiligter: 6890 Westnetz GmbH</p>																										
<p>05.10.2021</p> <p>Zu den im Änderungsbereich vorhandenen und geplanten Stromversorgungsanlagen der Westnetz GmbH und der MNG Stromnetze GmbH & Co. KG, in deren</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>																									

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>beider Namen und Auftrag wir tätig sind, werden wir im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeinde Senden im Rahmen der Bauleitplanung und der Beteiligung durch andere Gremien eingehen.</p> <p>Gegen die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland in dem vorgelegten Umfang werden zurzeit keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p>	

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Privater Einwender:	

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Standortalternativenprüfung – Gewerbeflächen – Stand 16.08.2021

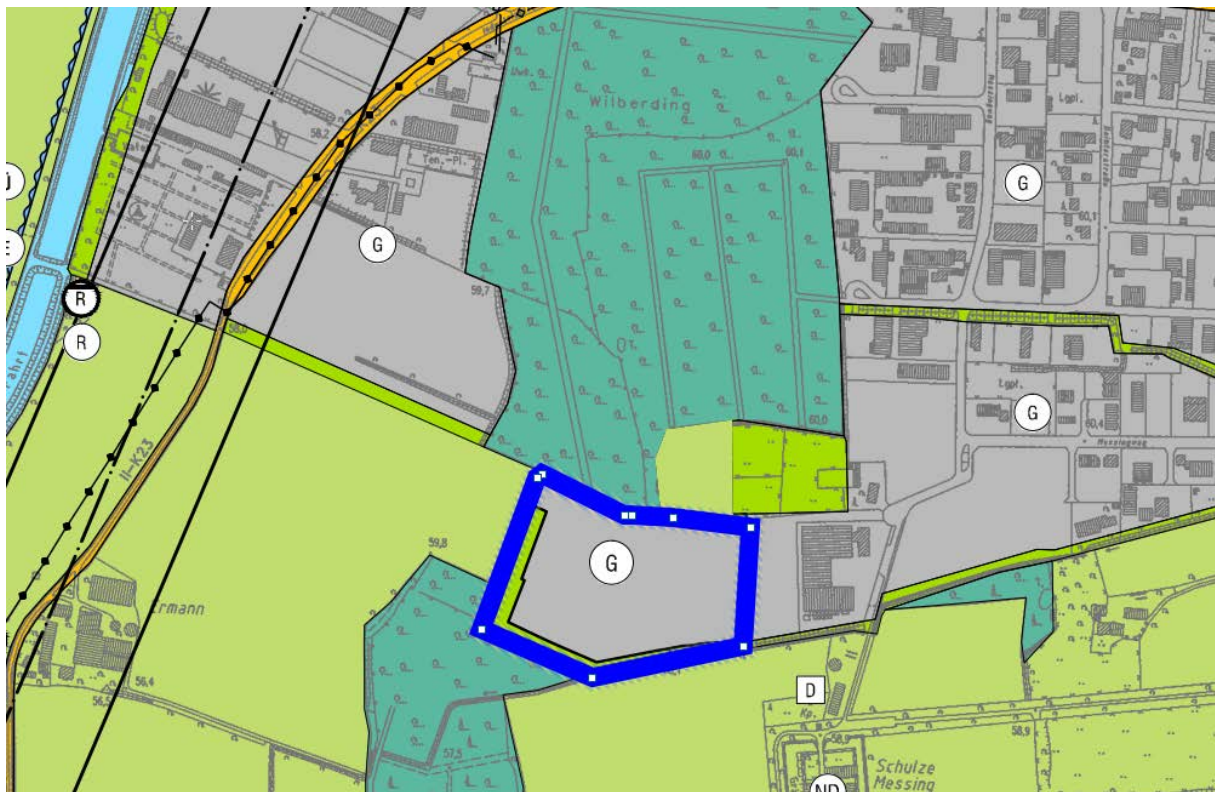
Flächen im Ortsteil Senden

Bezeichnung: „5. Erweiterung Gewerbegebiet Senden“

Regionalplan: GIB

FNP: Gewerbliche Baufläche

BPlan: 5. Erweiterung Gewerbegebiet Senden



Die Gewerbeflächen befinden sich in der Vermarktung und sind größtenteils bebaut bzw. bereits verkauft. Es handelt sich um ein kleinteiliges Gewerbegebiet. Es sind nur noch wenige Grundstücke „frei“ (siehe auch Siedlungsflächenmonitoring).

Aufgrund der geringen Flächengrößen kommen die noch wenigen „freien“ Flächen für das Ansiedlungsvorhaben nicht in Frage.

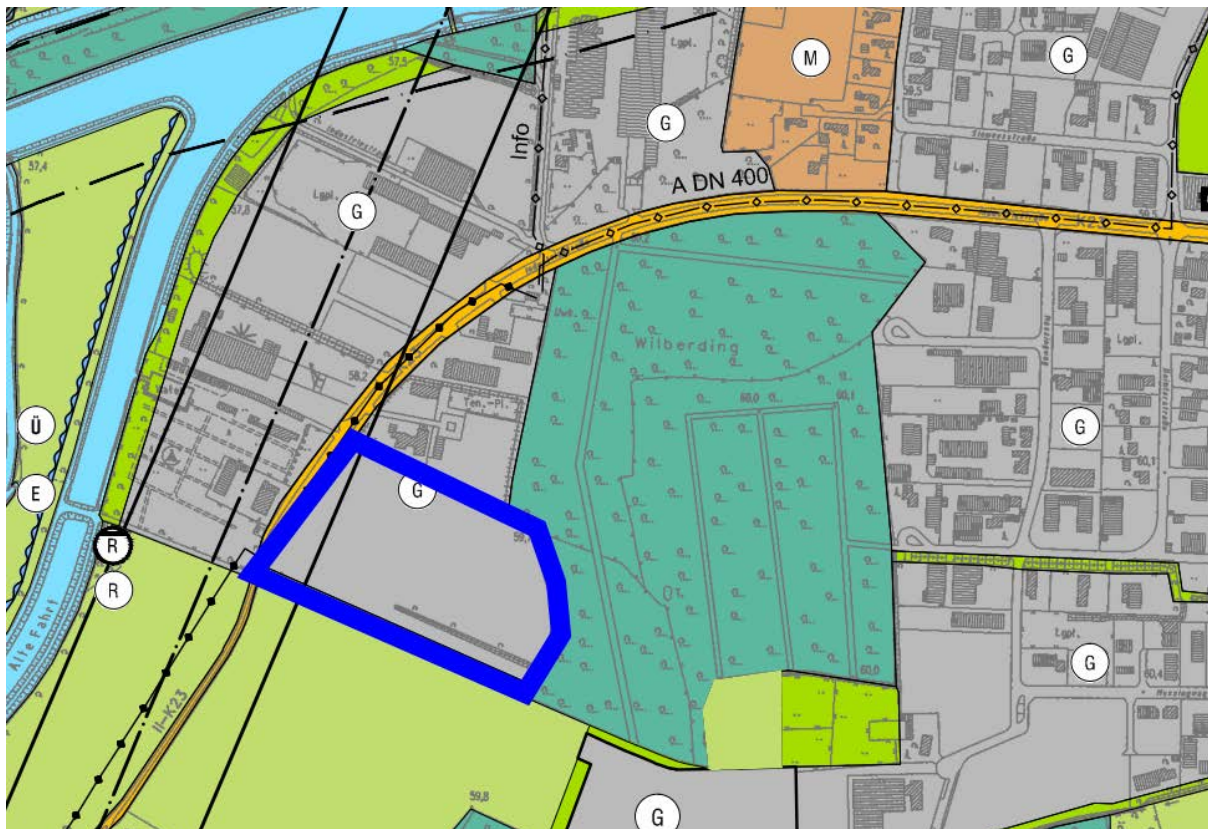
Flächen im Ortsteil Senden

Bezeichnung: „Industriestraße / K 23“ (Flächengröße 4,4 ha)

Regionalplan: GIB

FNP: Gewerbliche Baufläche

BPlan: ----



Die Fläche befindet sich im privaten Eigentum und steht derzeit nicht zur Verfügung (siehe auch „Restriktionen“ im Siedlungsflächenmonitoring).

Die Fläche kommt für das Ansiedlungsvorhaben nicht in Frage, da diese Fläche weder verfügbar ist noch die erforderliche Flächengröße aufweist.

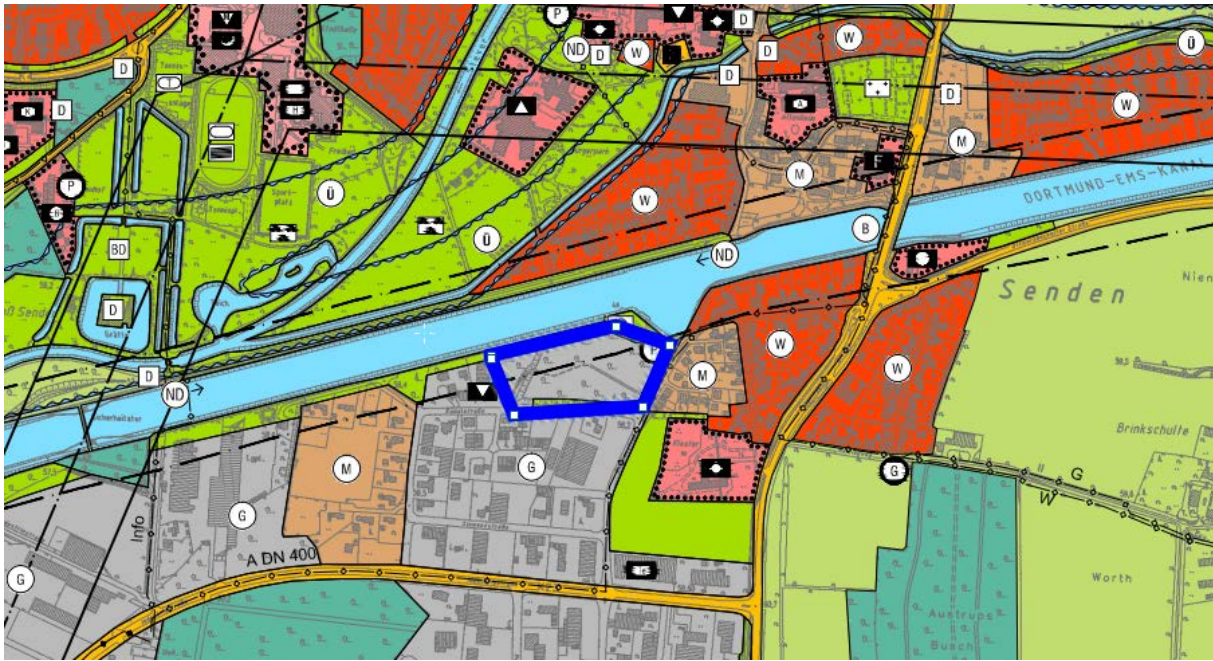
Flächen im Ortsteil Senden

Bezeichnung: „Kippe am Kanal“ (ca. 2,5 ha)

Regionalplan: GIB

FNP: Gewerbliche Baufläche

BPlan: Gewerbegebiet Senden



Es handelt sich um eine etwa 4 m hohe Aufschüttung, die zunächst mit Obstbäumen bestanden war und sich zu einem Waldbestand entwickelt hat. Innerhalb des Gehölzbestandes stehen mindestens 10 Jahre alte Apfel, Kirsch- und Birnbäume. Die weiteren Gehölze werden von etwa 20-30 Jahre alten Eschen und Ahornen gebildet.

Durch die Nähe zu Wohngebäuden wäre diese nur eingeschränkt für Gewerbe nutzbar (siehe auch „Restriktionen“ im Siedlungsflächenmonitoring).

Die Fläche kommt wegen ihrer tatsächlichen Nutzung als Wald, aufgrund der Flächengröße und der angrenzenden Wohnbebauung nicht für das Ansiedlungsvorhaben in Frage.

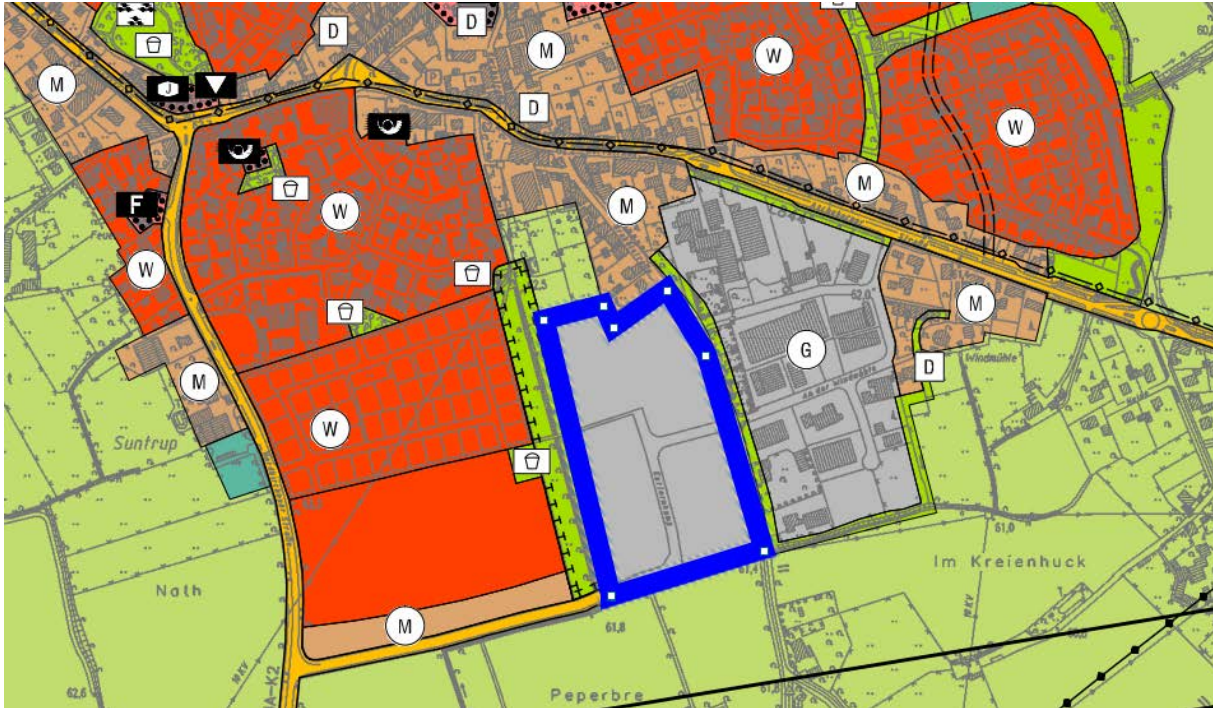
Fläche im Ortsteil Ottmarsbocholt

Bezeichnung: „Gewerbegebiet Ottmarsbocholt / Ketternkamp“

Regionalplan: GIB

FNPlan: Gewerbliche Baufläche

BPlan: „Gewerbegebiet Ottmarsbocholt / Ketternkamp“



Die Gewerbeflächen befinden sich in der Vermarktung und sind größtenteils bebaut bzw. bereits verkauft. Es handelt sich um ein kleinteiliges Gewerbegebiet. Es sind nur noch wenige Grundstücke „frei“ (siehe auch Siedlungsflächenmonitoring).

Aufgrund der geringen Flächengrößen und der Nähe zu den westlich angrenzenden Wohngebieten kommen die noch „freien“ Flächen für das Ansiedlungsvorhaben nicht in Frage.

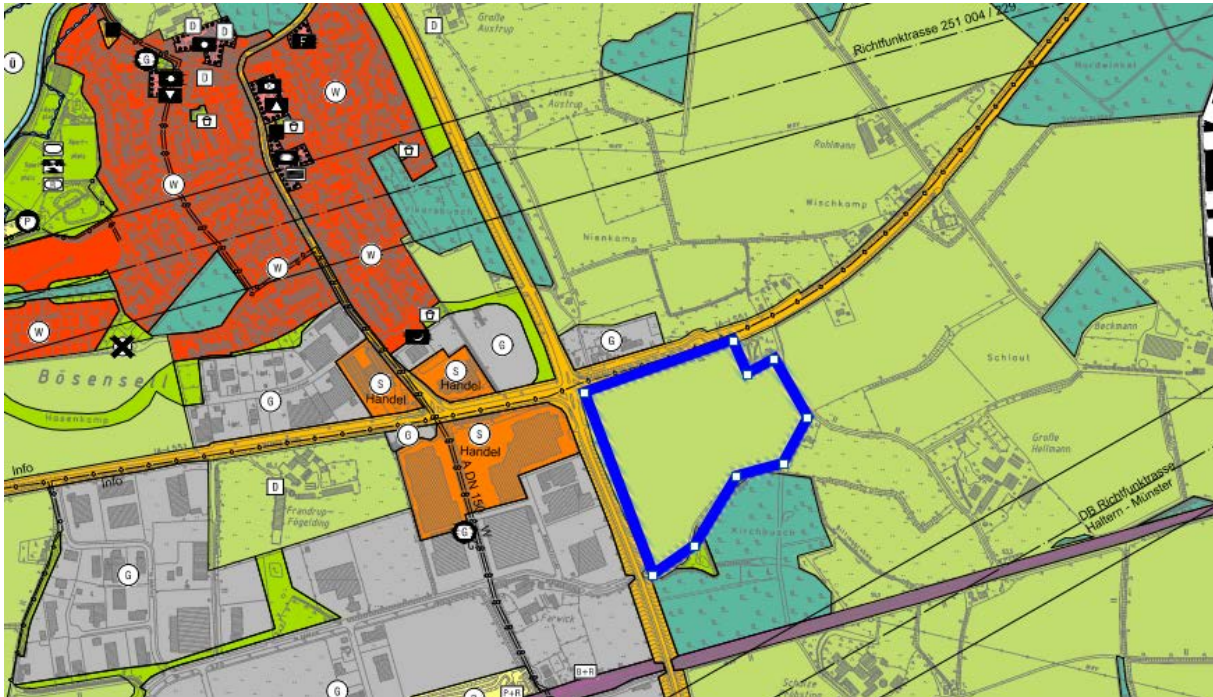
Flächen im Ortsteil Bösensell

Bezeichnung: „L 550 / L 551“ (Flächengröße 10 ha)

Regionalplan: GIB

FNP: Fläche für die Landwirtschaft

BPlan: ----



Die Fläche steht kurzfristig für eine gewerbliche Ansiedlung nicht zur Verfügung. Für die in Gemeindeeigentum befindliche Fläche laufen derzeit grundsätzliche Überlegungen in welcher Form die Fläche mittel- bis langfristig genutzt werden soll. Hier wird gemeindeintern diskutiert, ob neben einer gewerblichen Nutzung aufgrund der hohen Nachfragen nach Wohnbauland und günstigen Nähe zum Bahnhof auch eine Nutzung als Wohnbaufläche in Frage kommen kann.

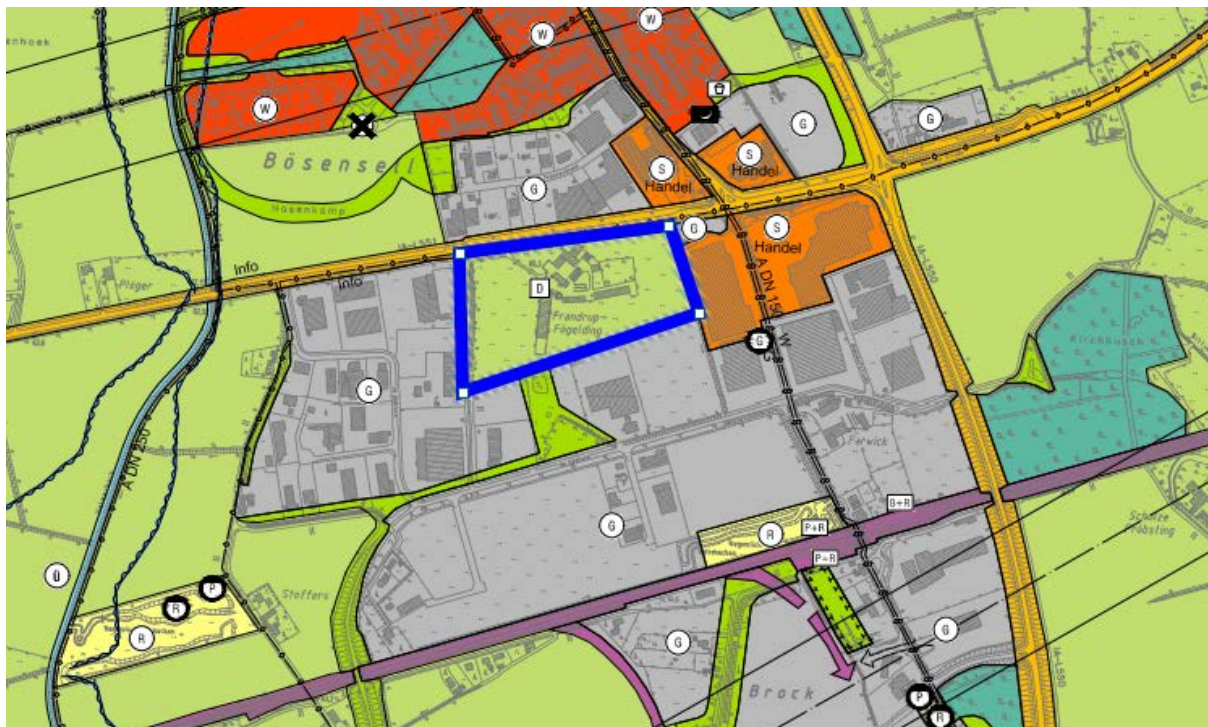
Flächen im Ortsteil Bösensell

Bezeichnung: „Weseler Straße 2-4“ (Flächengröße 6,2 ha)

Regionalplan: GIB

FNP: Fläche für die Landwirtschaft

BPlan: ---



Die Gemeinde nimmt gemeinsam mit den Flächeneigentümer seit Sommer 2020 an der Landesinitiative „Bau.Land.Partner“ teil. Ziel der Initiative ist es u. a. Hemmnisse bei der Aktivierung von ungenutzten und brachgefallenen Grundstücken zu beseitigen und die Flächen gemeinsam mit den Kommunen und Grundstückseigentümern zu neuem Leben zu erwecken.

Zurzeit erfolgt eine Analyse der planungsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte werden Entwicklungspotenziale für die Fläche herausgearbeitet.

Aufgrund der Teilnahme an der Landesinitiative und der zu geringen Größe steht diese Fläche für das Ansiedlungsvorhaben nicht zur Verfügung.

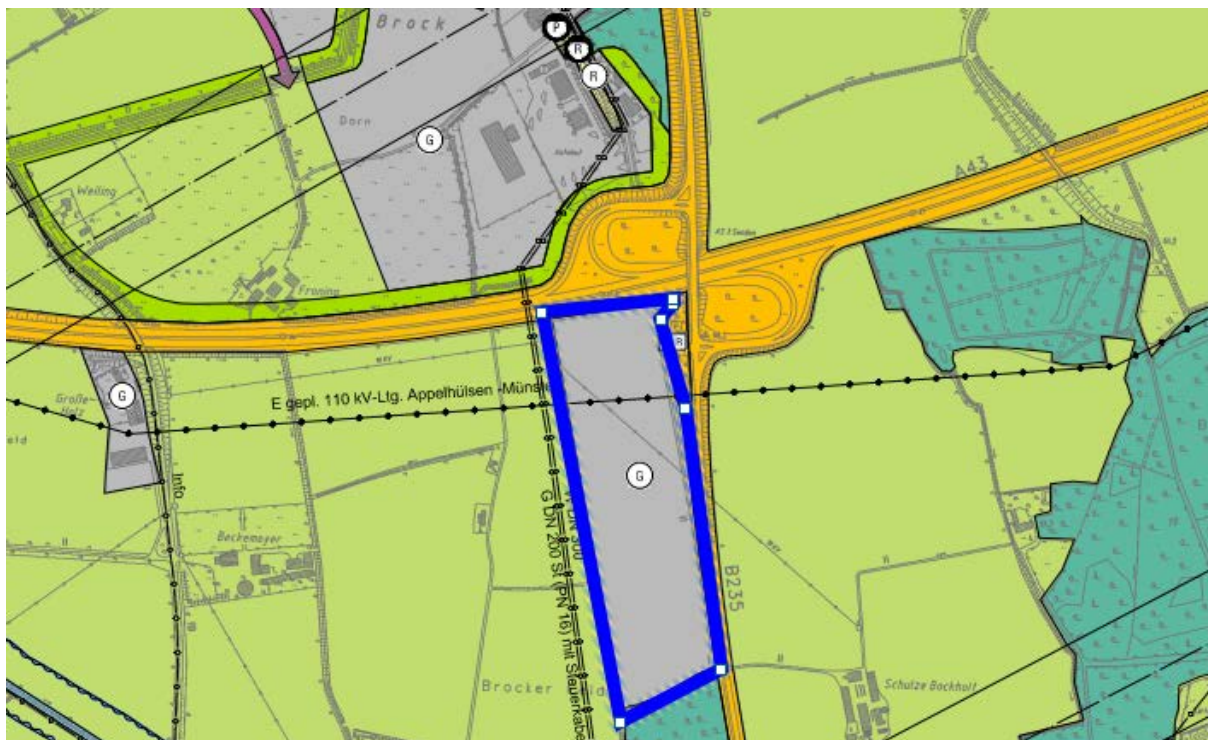
Flächen im Ortsteil Bösensell

Bezeichnung: „Brocker Feld“

Regionalplan: GIB

FNPlan: Gewerbliche Baufläche

BPlan: Brocker Feld



Die Gewerbeflächen befinden sich in der Vermarktung und sind größtenteils bebaut bzw. bereits verkauft. Es sind nur noch wenige Grundstücke „frei“ (siehe auch Siedlungsflächenmonitoring).

Aufgrund der geringen Flächengrößen kommen die noch wenigen „freien“ Flächen für das Ansiedlungsvorhaben nicht in Frage.

Flächen im Ortsteil Bösensell

Bezeichnung: „Im Südfeld“

Regionalplan: GIB

FNP: Gewerbliche Baufläche

BPlan: Gewerbegebiet Bahnhof – 5. Erweiterung



Die Gewerbeflächen befinden sich in der Vermarktung und sind größtenteils bebaut bzw. bereits verkauft. Es handelt sich um ein kleinteiliges Gewerbegebiet. Es sind nur noch wenige Grundstücke „frei“ (siehe auch Siedlungsflächenmonitoring).

Aufgrund der geringen Flächengrößen kommen die noch wenigen „freien“ Flächen für das Ansiedlungsvorhaben nicht in Frage.

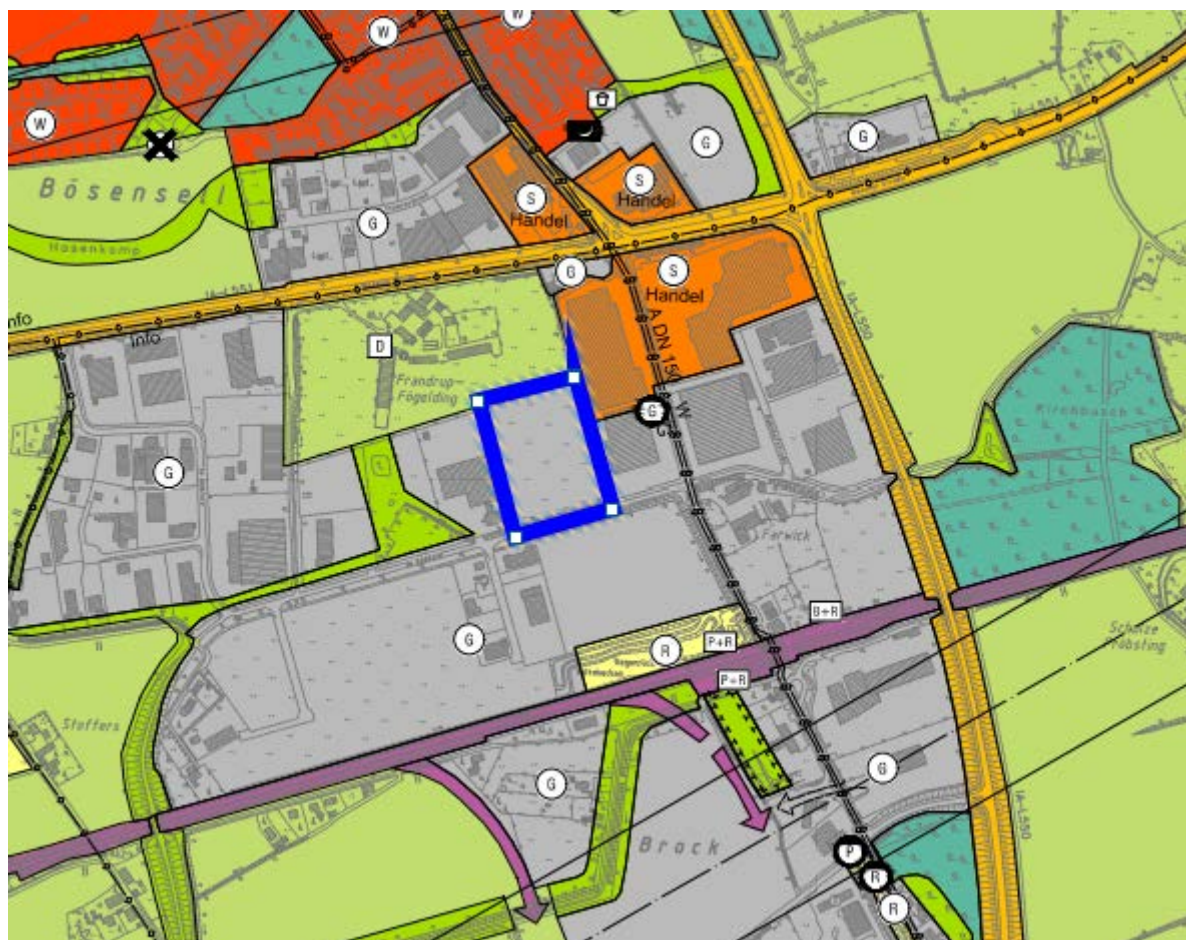
Flächen im Ortsteil Bösensell

Bezeichnung: „ehem. Tessner“ (2 ha)

Regionalplan: GIB

FNP: Gewerbliche Baufläche

BPlan: Gewerbegebiet Bahnhof – 4. Erweiterung



Die Gemeinde konnte die Fläche erwerben, die Erschließung hat begonnen und die Vermarktung ist fast abgeschlossen.

Die Fläche kommt sowohl hinsichtlich ihrer geringen Größe als auch aufgrund der fortgeschrittenen Vermarktung für das Ansiedlungsvorhaben nicht in Frage.

Flächen im Ortsteil Bösensell

Bezeichnung: „Vikarsbusch“ (ca. 4 ha)

Regionalplan: ASB / Freiraum- und Agrarbereich

FNP: Gewerbliche Baufläche / Fläche für die Landwirtschaft

BPlan: ---



Diese private Fläche wird ebenfalls im Rahmen der Teilnahme an der Landesinitiative „Bauland an der Schiene“ mit untersucht. Wie schon bei der gemeindlichen Fläche „L 550 / L 551“ ausgeführt, hat die Gemeinde die Rahmenplanung beauftragt und befindet sich in ersten Gesprächen mit dem beauftragten Planungsbüro und Vertretern/innen der Landesinitiative Bauland an der Schiene.

Die Fläche kommt hinsichtlich ihrer geringen Größe, der Lage (auch in der Nähe der Wohnbebauung „Vikarsbusch“) und auch aufgrund der Teilnahme an der Landesinitiative für das An siedlungsvorhaben nicht in Frage.

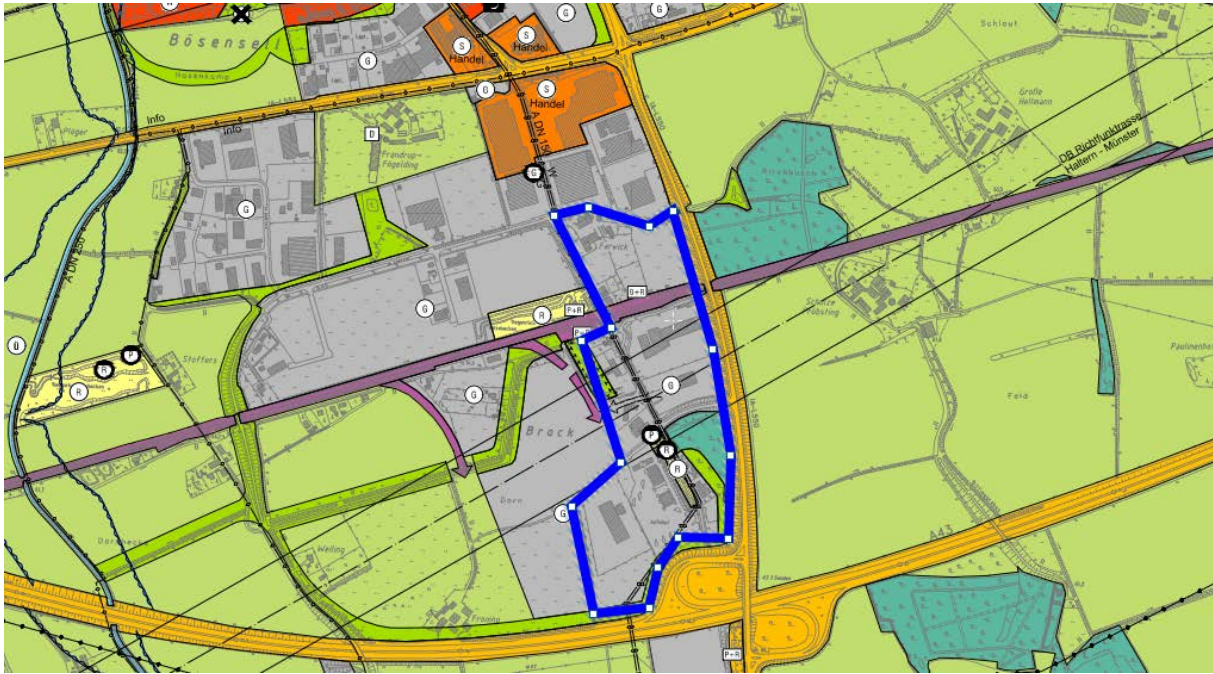
Flächen im Ortsteil Bösensell

Bezeichnung: „Gewerbegebiet Bahnhof – 6. Erweiterung“

Regionalplan: GIB

FNP: Gewerbliche Baufläche

BPlan: Gewerbegebiet Bahnhof – 6. Erweiterung



Die einzige „freie“ Fläche in dem Bebauungsplangebiet befindet sich direkt nördlich der Bahnstrecke (ca. 2,6 ha). Die Fläche befindet sich im privaten Eigentum und steht derzeit nicht zur Verfügung (siehe auch „Restriktionen“ im Siedlungsflächenmonitoring).

Die Fläche kommt für das Ansiedlungsvorhaben nicht in Frage, da diese Fläche weder verfügbar ist noch die erforderliche Flächengröße aufweist.

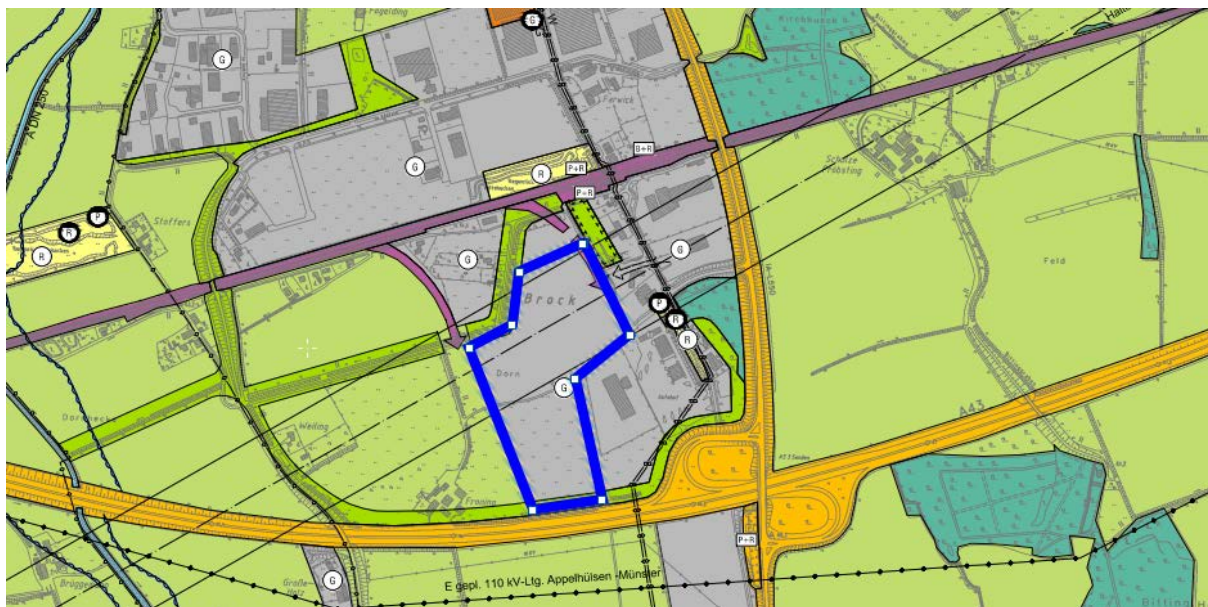
Flächen im Ortsteil Bösensell

Bezeichnung: „Nordwestlich Am Dorn“ (ca. 11 ha)

Regionalplan: GIB

FNP: Gewerbliche Baufläche

BPlan: --



Die Fläche befindet sich im privaten Eigentum und steht derzeit nicht zur Verfügung (siehe auch „Restriktionen“ im Siedlungsflächenmonitoring).

Die Fläche kommt für das Ansiedlungsvorhaben nicht in Frage, da diese Fläche nicht verfügbar ist.

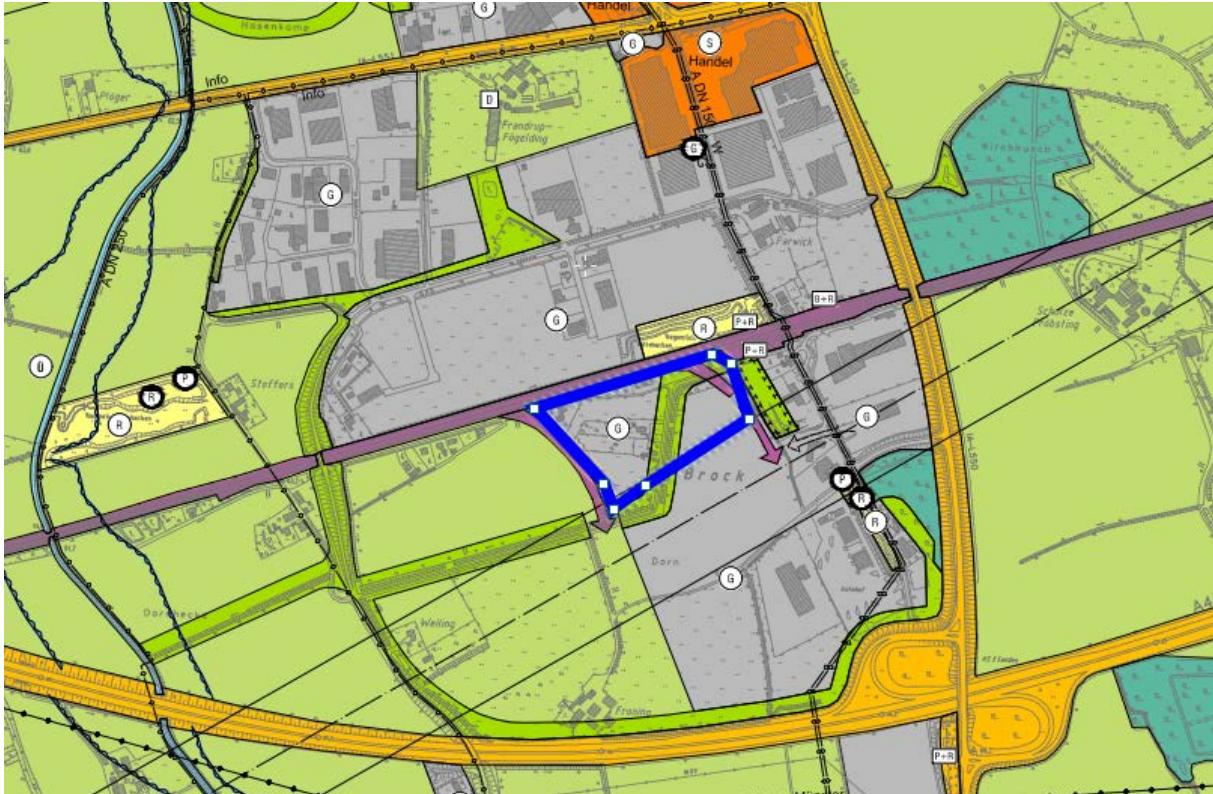
Flächen im Ortsteil Bösensell

Bezeichnung: „Bahnhof“ (ca. 4 ha)

Regionalplan: GIB

FNP: Gewerbliche Baufläche / Grünfläche

BPlan: --



Nur ein Flurstück befindet sich im gemeindlichen Eigentum (Flurstück 26 – 0,8 ha). Die übrigen Flächen befinden sich im privaten Eigentum, teilweise Wohnnutzung. Die Flächen befinden sich im privaten Eigentum und stehen derzeit nicht zur Verfügung (siehe auch „Restriktionen“ im Siedlungsflächenmonitoring).

Die Fläche kommt für das Ansiedlungsvorhaben nicht in Frage, da diese Fläche weder verfügbar ist noch die erforderliche Flächengröße aufweist.

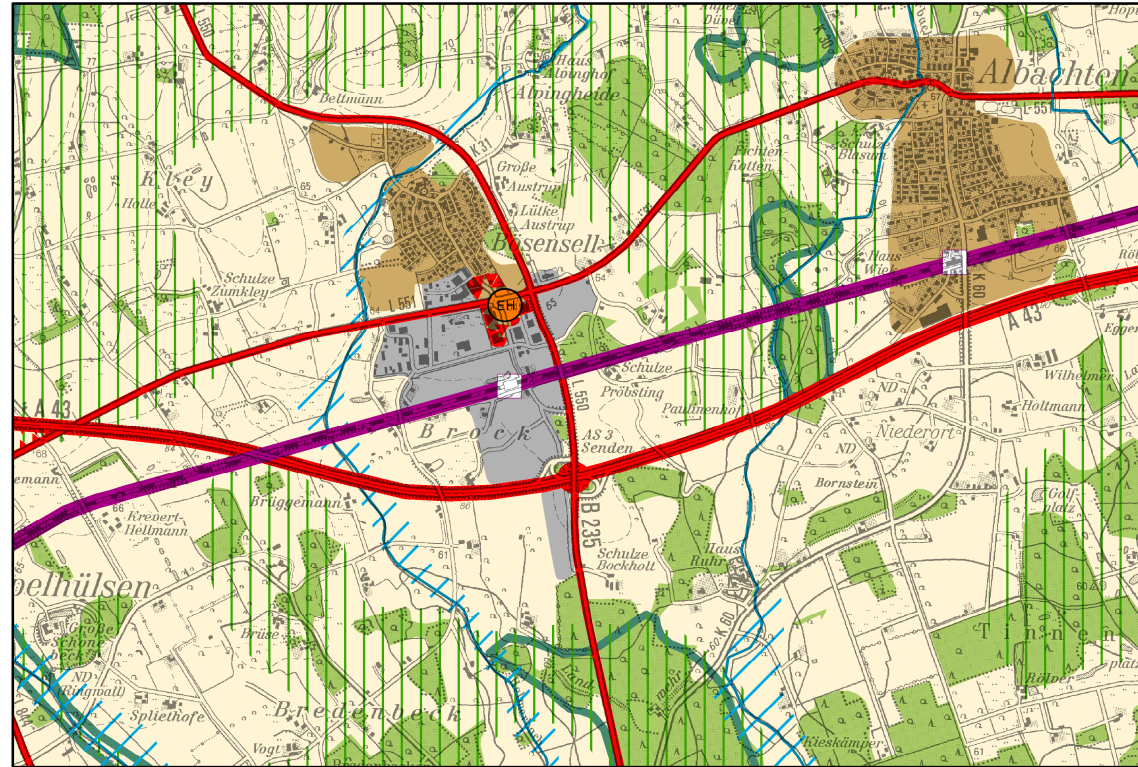
Regierungsbezirk Münster

36. Änderung des Regionalplans Münsterland

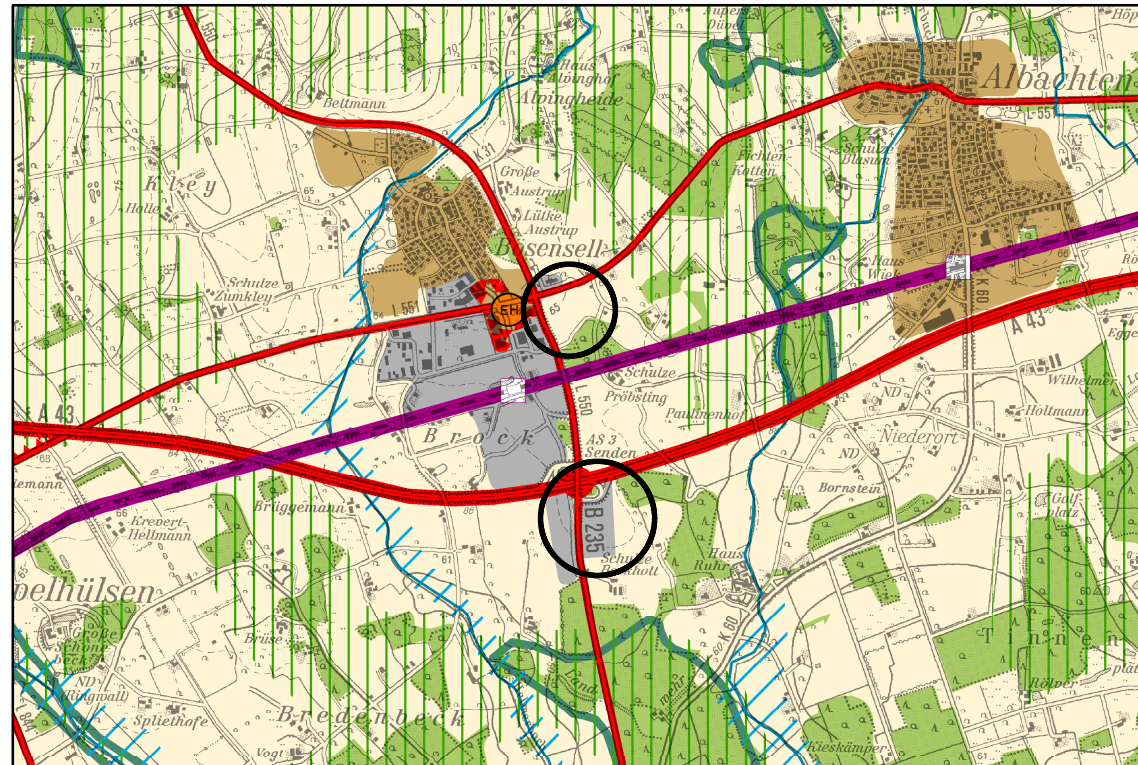
Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stand:
Feststellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG

Regionalplan Münsterland



36. Änderung des Regionalplans Münsterland



1:50.000

1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 - bd) Militärische Nutzungen
 - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ea) Überträgige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 - ed) Standorte der Baustoffindustrie
 - ee) Abfallbehandlungsanlagen
 - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
- f) Regenerative Energiegewinnung
 - fa) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 - da) Schutz der Natur
 - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 - ea-1) Abfalldeponien
 - ea-2) Halden
 - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - ec-3) Militärische Nutzungen
 - ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
 - f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 - ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
 - da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 -

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2) – übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Änderungsbereich

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 48 UVPG wird eine strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) im Rahmen eines Flächentausches

Stand: 26.10.2021

nach Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Rechtsgrundlagen.....	4
1.2	Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	4
1.3	Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	6
1.4	Relevante Ziele des Umweltschutzes	7
2	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante).....	11
2.1	Beschreibung des Erweiterungsbereiches SEN 01	11
2.1.1	Mensch und menschliche Gesundheit	12
2.1.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
2.1.3	Landschaft.....	12
2.1.4	Kulturelles Erbe	13
2.1.5	Wasser	13
2.1.6	Boden	13
2.1.7	Luft und Klima.....	14
2.1.8	Sonstige Sachgüter	14
2.1.9	Fläche.....	15
2.1.10	Wechselwirkung zwischen Faktoren	15
2.1.11	Beschreibung des Rücknahmebereiches SEN 02.....	15
2.2	Voraussichtlichen Entwicklung der Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)	16
3	Beschreibung und Bewertung der potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	17
3.1.1	Entwicklung des Umweltzustandes des Änderungsbereiches SEN 01	17
3.1.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	17
3.1.3	Wasser	17
3.2	Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen.....	18
4	Alternativenprüfung / Nullvariante	18
5	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	19
6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	20

7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	20
8	Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)/ Fazit	21
9	Quellenangaben	23

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil des mehrstufigen Planungsprozesses legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum – unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. – aufeinander abgestimmt werden.

Durch die geplante 36. Änderung des Regionalplans Münsterland soll im Gemeindegebiet von Senden ein bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegter Bereich nun als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) festgelegt werden. Im Gegenzug soll eine gemeindliche Fläche, die im Regionalplan bisher als GIB festgelegt ist, in gleicher Größe zurückgenommen und zukünftig als AFAB festgelegt werden.

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen, die nach Anlage 5 Nr. 1 UVPG (vgl. §§ 33-35) aufgeführt sind, durchzuführen. Nach § 48 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 in Verbindung mit Anlage 1 ROG geregelt. Nach den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG, Bundesraumordnungsplan (BRPH) usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) zu beachten.

1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die 36. Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung von GIB (SEN 01) bei gleichzeitiger Rücknahme von GIB (SEN 02) auf dem Gebiet der Gemeinde Senden im Ortsteil Bösensell. Die o.g. Änderungen der zeichnerischen Festlegung erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des ROG, des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland. In den jeweiligen Aufstellungsverfahren der Festlegungen wurden diese bereits einer Umweltprüfung unterzogen. Eine Abweichung bzw. Änderung der textlichen Ziele und Grundsätze ist nicht Gegenstand der 36. Änderung des Regionalplans und werden daher auch in diesem Umweltbericht nicht einer erneuten Umweltprüfung unterzogen.

Es ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art durch die zeichnerische Festlegung von GIB auftreten können. Die Prüfindensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der regionalplanerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen. Detailfragen werden ausschließlich auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Es ist davon auszugehen, dass eine Nichtrealisierung von gewerblichen Entwicklung voraussichtlich zu keinen negativen Umweltauswirkungen führt, sodass der Rücknahmebereich (SEN 02) in der Umweltprüfung nicht tiefergehend betrachtet wird. Jedoch wird diese Tauschfläche in Bezug auf die Gleichwertigkeit herangezogen. Die Gleichwertigkeit bezieht sich sowohl auf die Quantität als auch Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind. Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6 ff).

Entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG („Scoping“) haben die beteiligten öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt sind, insgesamt 9 Hinweise und Anregungen zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts vorgebracht. Diese bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche Boden, Schutz des Außenbereichs vor weitgehender Versiegelung, Grundwasserschutz und Schutz sonstiger Sachgüter wie die vorhandenen Telekommunikationslinien, vorhandener Bergrechte, die verkehrliche Erschließung sowie Nutzungsoptionen der Bundeswehr. Alle umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Für die nachfolgende Planungsebene relevante Informationen werden an die Kommune weitergegeben.

Der Untersuchungsraum umfasst den Änderungsbereich und zusätzlich ein Umfeld im Abstand von rund 300 m um den Änderungsbereich. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und die Bewertung zu allen bestehenden und ggf. betroffenen Schutzgütern können dem angehängten Prüfbögen der strategischen Umweltprüfung entnommen werden (siehe Anhang I, SUP-Prüfbogen).

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Mit der 36. Regionalplanänderung soll die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Logistikzentrums (Verteil-, Lager- und Verwaltungszentrum) der Firma L. Stroetmann östlich des Industriegebietes „Brocker Feld“ in Senden-Bösensell geschaffen werden.

Konkret plant das Unternehmen folgende bauliche Maßnahmen in zwei Bauabschnitten:

- Im 1. Bauabschnitt soll das firmeneigene Frischelager (u. a. Obst, Gemüse, Molke-reiprodukte) von Münster nach Bösensell verlagert werden. Auf einer Gesamtfläche von ca. 6,5 ha ist die Errichtung eines ca. 12.500 qm großen eingeschossigen Frischelagers geplant. Darin sind 500 - 600 qm Büroflächen für den Verwaltungsbereich des Lagers sowie den Obst- und Gemüseeinkauf integriert. Für die eigenen LKW soll eine Werkstatt mit Waschhalle angegliedert werden. Auf den Dächern der mit moderner Energieeinspartetechnik geplanten Gebäude soll eine Photovoltaik-Anlage entstehen, die zur Eigenversorgung beiträgt.
- Im 2. Bauabschnitt soll auf einer Gesamtfläche von ca. 3 ha ein Lager für Heimtier-nahrung (ca. 11.000 qm) und ein Verwaltungsgebäude (900 qm) entstehen.

Für diese Planung ist die Änderung einer derzeit als AFAB festgelegten Fläche SEN 01 in einen GIB erforderlich. Die rund 9,5 ha große Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Senden als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Im Gegenzug wird mit SEN 02 eine gemeindliche Fläche im Ortsteil Bösensell im Kreuzungsbereich der L 550 / L 551, die im Regionalplan als GIB festgelegt ist, in gleicher Größe zurückgenommen und zukünftig als AFAB festgelegt (gleichwertiger Flächentausch nach Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Im Vorfeld hat die Gemeinde Senden eine Standortalternativenprüfung vorgenommen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Fläche SEN 02 kurzfristig nicht für eine gewerbliche Ansiedlung zur Verfügung steht. Es gibt grundsätzliche Überlegungen in welcher Form die Fläche mittel- bis langfristig genutzt werden soll. Hier wird diskutiert, ob neben einer gewerblichen Nutzung aufgrund der hohen Nachfragen nach Wohnbauland und günstigen Nähe zum Bahnhof auch eine Nutzung als Wohnbaufläche in Frage kommen kann. Insgesamt kann festgestellt werden, dass für das geplante Ansiedlungsvorhaben keine kurzfristig verfügbaren Alternativflächen in der erforderlichen Größenordnung im Gemeindegebiet vorhanden sind. Zudem zeichnet sich Fläche SEN 01 durch ihre sehr gute verkehrliche Erreichbarkeit an der A 43 aus. Auch die zentrale Lage und die unkomplizierte An- und Abfahrt der Anliefer-LKW sprechen für diesen Standort.

Die Beschreibung der Änderungsbereiche SEN 01 und SEN 02 erfolgt in Kapitel 2. Wobei auf den Rücknahmebereich nicht schutzgutbezogen eingegangen wird, da dieser im folgenden nicht Bestandteil der Umweltprüfung ist.

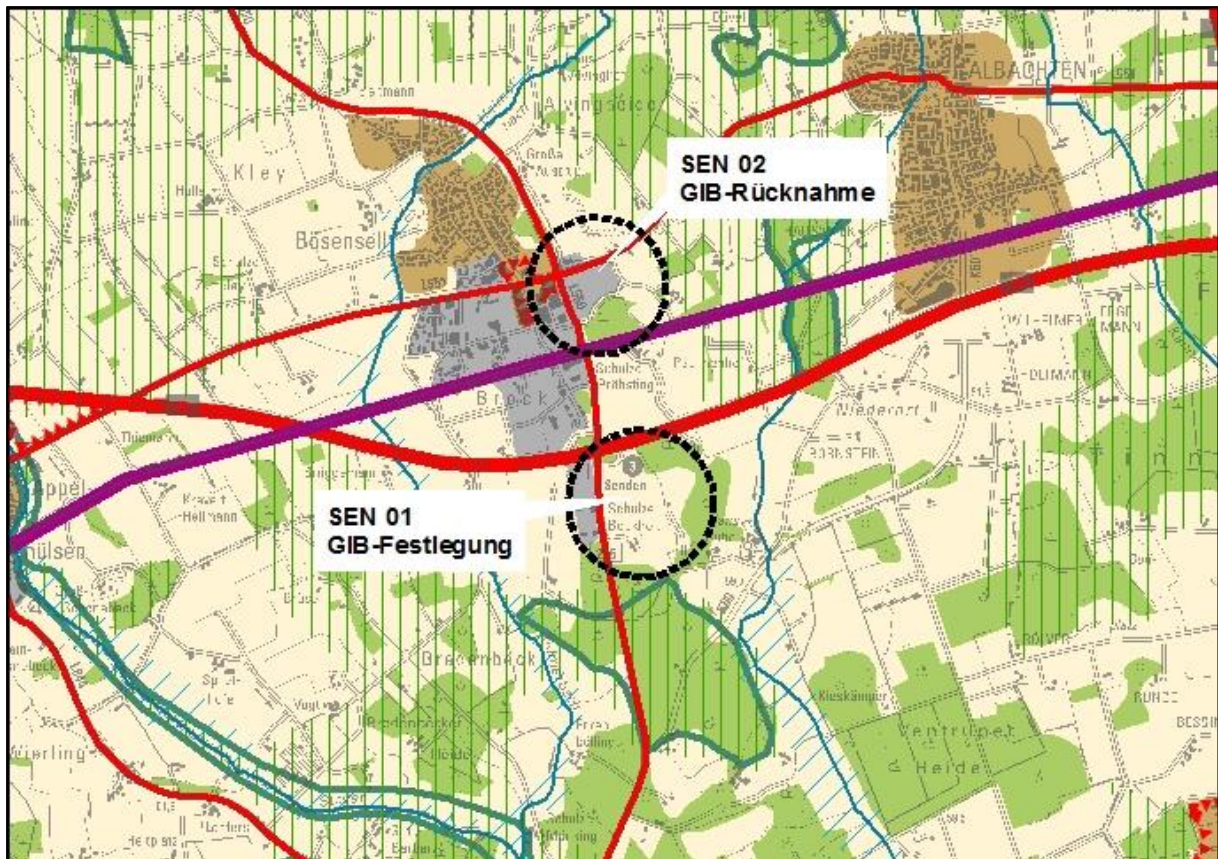


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit Lage der Änderungsbereiche im Gebiet der Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensell (M 1: 50.000)

1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen – bei Bedarf – berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z.B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Mensch / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Erholungsfunktionen • Auswirkungen durch Immissionen • Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgemeinden
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete • Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf geschützte Biotope • Auswirkungen auf die BSN • Auswirkungen auf den Wald

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	<ul style="list-style-type: none"> Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Quantifizierte Vorgabe zur Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme (ROG) Begrenzung der Bodenversiegelung (BauGB); sparsamer Umgang mit Grund und Boden (BauGB, LBodSchG NRW) Vorrangige Innenentwicklung vor Freirauminanspruchnahme im Außenbereich (BNatSchG, BauGB) Bewahrung großflächiger unzerschnittener Freiräume vor weiterer Zerschneidung (BNatSchG) Wiedernutzbarmachung von Flächen (ROG, BauGB) Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020) 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkung auf Flächenneuinanspruchnahme (Vermeidung) Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf schutzwürdige Böden Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sowie auf naturnahe Böden Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regulations- und Pufferfunktion

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 27 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG), Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Zonen I bis III aller festgesetzten und geplanten Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenbereiche • Auswirkungen auf alle Oberflächengewässer und das Grundwasser • Auswirkungen auf Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen • Auswirkungen auf die Gewässer hinsichtlich der Ziele der EU-Wasserrahmen- und der Hochwassermanagementrichtlinie
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsmaßnahmen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Land- 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	<p>schaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<p>Bereiche (Landschaftsbestandteile)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Auswirkungen auf die Funktionen der BSLE
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter/ Kulturelles Erbe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Nichtenergetische Rohstoffvorkommen • Leitungstrassen • Agrarstrukturelle Belange 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften • Auswirkung auf die oberirdischen Rohstoffvorkommen • Leitungstrassen § 16 NABEG (Veränderungssperre) <p>Insbesondere Wahrung der Betriebssicherheit von Gasfernleitungen gem. den Bestimmungen des EnWG, des GasHDrLtgV, sowie dem DVGW- Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung auf grundlegende agrarstrukturelle Belange

2 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

2.1 Beschreibung des Erweiterungsbereiches SEN 01

Die detaillierten Beschreibungen und Karte des Änderungsbereiches SEN 01 sowie die Bestandsaufnahme und die Bewertung zu allen bestehenden und ggf. betroffenen Schutzgütern können dem Abschnitt 1 („Allgemeine Informationen“) und dem Abschnitt 2 („Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen“) des angehängten Prüfbo-

gens der Strategischen Umweltprüfung entnommen werden (siehe Anhang I, SUP-Prüfbogen). Die im Rahmen des Scopings vorgebrachten umweltrelevanten Hinweise (s. Kapitel 1.2) und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt.

Für den Änderungsbereich SEN 01 wurden die Schutzgüter ergänzend in den folgenden Kapiteln bearbeitet:

2.1.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Der Änderungsbereich umfasst keine Wohnnutzungen, unmittelbar südlich besteht eine Hofstelle. Südwestlich liegt eine weitere für Wohnzwecke genutzte Hofstelle. Westlich der Fläche besteht das Industriegebiet „Brocker Feld“.

Gemäß Festlegung im Regionalplan grenzen an den Änderungsbereich in westlicher Richtung weitere GIB-Flächen an. In östlicher und südlicher Richtung liegen AFAB-Bereiche. In nördlicher Richtung verläuft die Autobahn 43. Überregionale Erholungsfunktionen bestehen nicht. Der Änderungsbereich wird aktuell für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie ggf. von nachwachsenden Rohstoffen zur Energiegewinnung genutzt.

Für das Schutzgut Mensch sind z.B. Staub- oder Geräuschimmissionen zu nennen, die jedoch - soweit immissionsschutzrechtlich relevant - im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung z.B. durch die Gliederung nach Abstandserlass NRW oder auf der Genehmigungsebene abschließend geregelt werden können.

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich wird in Gänze landwirtschaftlich als Acker genutzt. Entlang der B 235 und A 43 bestehen linienhafte Gehölzstrukturen aus heimischen Laubbaumarten. Hierbei handelt es sich überwiegend um junge Gehölze. Bei einer Ortsbegehung im November 2020 konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden. Nordwestlich der Fläche befindet sich ein kleiner Schilfbestand unmittelbar südlich der Auffahrt zur A 43. Das Waldstück rund 100 m östlich des Plangebietes kennzeichnet sich durch einen überwiegend alten Eichen- und Buchenbestand. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch die Lage im Übergang vom Siedlungskörper zur freien Landschaft geprägt.

Im Änderungsbereich kann das Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass eine tiefergehende Betrachtung und ggfs. eine Abwägung erfolgt (siehe Kapitel 3.1.1).

Auf das nächstgelegene, rund 4,8 km entfernte Natura 2000-Gebiet „Venner Moor“ (DE-4111-301) sind voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.1.3 Landschaft

Der Änderungsbereich liegt in der Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-026-O im Landschaftsraum LR-IIIa-047. Die großflächige Bulderner Platte liegt im Westen des Kernmünsterlan-

des zwischen den Städten Coesfeld, Dülmen, Senden und Münster. Das flachwellige Gebiet liegt auf einer Höhe von 65 bis 75 m üNN und steigt nur im Nordwesten mit den Ausläufern der Coesfeld-Daruper Höhen auf bis zu 95 m üNN an.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und ist bereits heute durch die westlich angrenzende gewerbliche Nutzung sowie durch die A 43 und die B 235 deutlich vorgeprägt. Dadurch zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können durch entsprechende Maßnahmen der Eingrünung auf den nachfolgenden Planungsebenen vermieden werden.

Bei der Fläche handelt es sich gem. FIS Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW (UZVR) um einen Freiraum der Kategorie >10 – 50 qkm.

2.1.4 Kulturelles Erbe

Geschützte Baudenkmale, Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

2.1.5 Wasser

Innerhalb des Änderungsbereiches verlaufen keine klassifizierte Oberflächengewässer. Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper "Münsterländer Oberkreide / Oberlauf Stever". Es handelt sich um einen Kluft-GWL mit silikatisch, karbonatischem Gesteinstyp mit sehr geringer bis mäßiger Durchlässigkeit und weniger Ergiebigkeit.

Darüber hinaus liegt der Änderungsbereich im Trinkwasserschutzgebiet „Hohe Ward“ – Zone III c. Daher sind zunächst erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der 36. Regionalplanänderung nicht auszuschließen, sodass eine tiefergehende Betrachtung und ggfs. eine Abwägung erfolgt (siehe Kapitel 3.1.2).

2.1.6 Boden

Gemäß des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50.000 - BK 50) unterliegt dem westlichen Änderungsbereich ein Pseudogley, stark lehmig-sandig mit mittleren Bodenwertzahlen von 35 bis 60. In östliche Richtung anschließend befindet sich eine Podsol-Pseudogley mit ebenfalls mittleren Bodenwertzahlen von 30 bis 45. Das Wasserrückhaltevermögen dieser beiden Böden wird gemäß BK 50 als mittel bewertet. Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist bedingt durch Meliorationsmaßnahmen von anthropogen überprägten Böden auszugehen.

Bei der Umsetzung der durch die Regionalplanänderung geschaffenen Möglichkeit den Bereich gewerblich zu nutzen wird der Versiegelungsgrad des Gebietes deutlich erhöht und die Bodenfunktion zerstört. Zudem stehen die Flächen nicht mehr für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung. Zwar werden die Bodenverhältnisse beeinträchtigt, jedoch wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten, da es sich nicht um besonders schutzwürdige Böden mit spezieller funktionaler Ausprägung handelt. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die entstehenden Auswirkungen durch die naturschutzfachli-

che Eingriffsregelung ausgeglichen werden. Durch den Tausch bleiben die flugsandgeprägten Böden der Fläche SEN 02 für die landwirtschaftliche Wertschöpfung erhalten. Aus Sicht der Boden und Flächenschutzes ist der Tausch daher zu begrüßen.

2.1.7 Luft und Klima

Aufgrund der Lage am Rande des Siedlungskörpers liegt der Änderungsbereich im Übergang von einem Siedlungs- zu einem ländlichen Lokalklima. Aufgrund der vorherrschenden Windrichtung aus Westen, der Größe des Änderungsbereiches sowie der Biotopausstattung (Acker) übernimmt der Änderungsbereich nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion (gem. Fis Klimaanpassung NRW 2021). Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind auf Ebene der Regionalplanung nicht ersichtlich.

Weitere bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/ Klima sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu bewerten und zu vermeiden.

2.1.8 Sonstige Sachgüter

Der Änderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Münsterland“ im Eigentum des Bergfiskus (Land NRW, MWIDE). Abbautätigkeiten sind derzeit nicht bekannt. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in dem Bergwerksfeld, das im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen steht, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Zudem befindet der Änderungsbereich sich im Bereich eines militärischen Tieffluggebietes und im Bereich des Militärstraßengrundnetzes A 43, wodurch mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen ist. In welchem Umfang Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen festgestellt werden. Eine Beteiligung der militärischen Fachdienststellen hat auf den nachfolgenden Planungsebenen zu erfolgen.

Direkt südlich des Änderungsbereiches liegt im Umfeld eine aktive Hofstelle mit Zufahrt. Mit der vorliegenden Regionalplanänderung erfolgt keine Überplanung des landwirtschaftlichen Betriebes, für den grundsätzlich Bestandschutz besteht. Im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung ist das Interesse des Landwirtes an der Fortführung des Betriebes angemessen zu berücksichtigen, ggfs. sind konkrete Erweiterungsinteressen in die Abwägung einzustellen (siehe OVG NRW, Beschluss vom 28.3.2019 - 2 B 1425/18.NE). Da der Landwirt Verkäufer der Ackerflächen im Änderungsbereiches ist, kann davon ausgegangen werden, dass auf raumordnerischer Ebene keine erheblichen Auswirkungen auftreten.

Das südliche Umfeld und die nördliche Teilfläche des Plangebiets werden von Richtfunkverbindungen gequert. Durch die 36. Regionalplanänderung dürfen keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb entstehen. Im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens hat gem. der Maßstäblichkeit der Planungsebenen die Berücksichtigung und

Übernahme des Verlaufs und der Höhen der Richtfunktrassen einschließlich der Schutzbereiche zu erfolgen. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

2.1.9 Fläche

Mit der vorliegenden 36. Regionalplanänderung wird eine Flächeninanspruchnahme von rund 9,5 ha derzeit primär landwirtschaftlich genutzter Flächen vorbereitet (SEN 01). Die konkrete Inanspruchnahme der Fläche erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung auf der nachfolgenden Planungsebene. Darüber hinaus besteht auf den nachgelagerten Planungsebenen die Möglichkeit den mit der Planung verbundenen Eingriff im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG auszugleichen. Durch den Ausgleich können derzeit unbebaute Freiflächen an anderer Stelle planungsrechtlich gesichert werden.

Weiterhin wird mit der Änderung im Bereich SEN 02 die bisherige planungsrechtliche Grundlage für eine nachfolgende Versiegelung zurückgenommen und AFAB festgelegt, sodass die 36. Änderung insgesamt zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme führt. Die qualitative Gleichwertigkeit der Flächen ist in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch Bodenverhältnisse, Erreichbarkeit etc. gegeben. Somit wird ein vollumfänglicher quantitativer und qualitativer Ausgleich auf der Ebene der Regionalplanung für dieses Schutzgut sichergestellt.

2.1.10 Wechselwirkung zwischen Faktoren

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktionen untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).

2.1.11 Beschreibung des Rücknahmebereiches SEN 02

Die Beschreibung des Rücknahmebereiches SEN 02 erfolgt nicht schutzgutbezogen, da davon ausgegangen wird, dass eine Nichtrealisierung der gewerblichen Entwicklung voraussichtlich zu keinen negativen Umweltauswirkungen führt und daher keine tiefere Bewertung in der Umweltprüfung stattfindet (s. Kapitel 1.2).

Die Fläche des Rücknahmebereiches SEN 02 umfasst ca. 9,5 ha und ist im aktuellen Regionalplan als GIB festgelegt. Sie befindet sich ebenfalls in der Ortslage Bösensell der Gemeinde Senden und wird westlich durch die L 550, nördlich durch die L 551 sowie östlich durch eine Zufahrtsstraße begrenzt. Im Süden schließt ein Waldbereich an. Die Fläche wird in Gänze landwirtschaftlich als Acker genutzt.

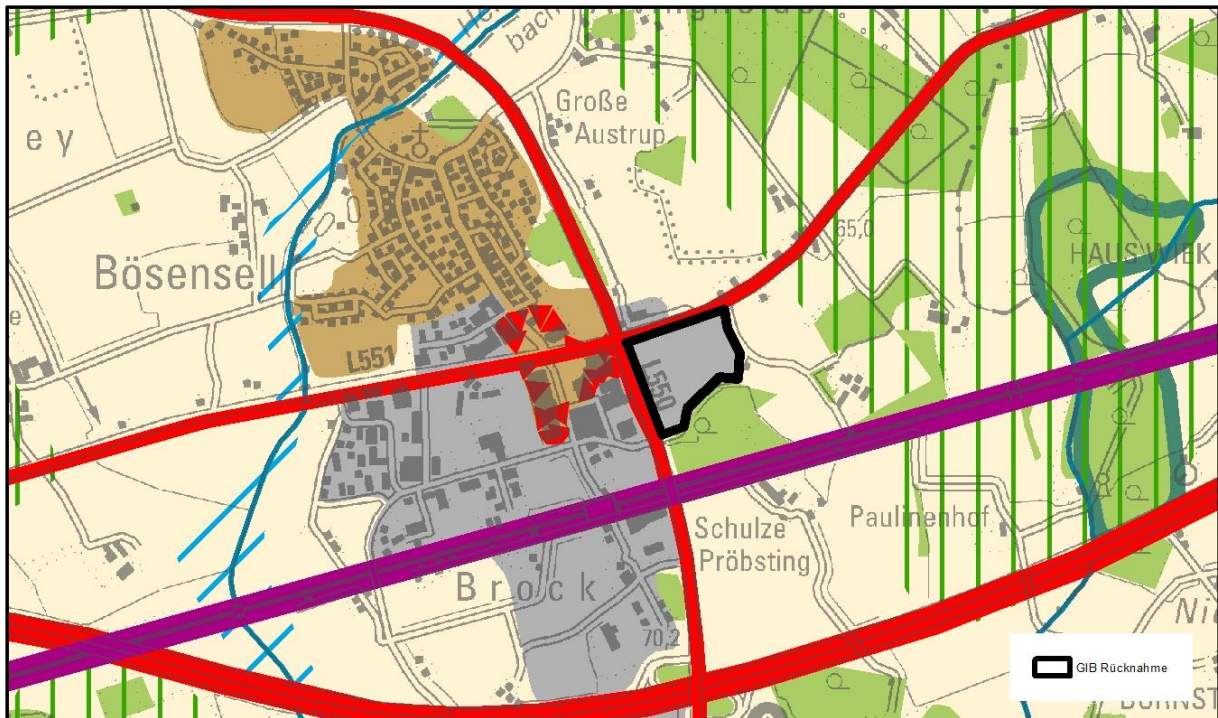


Abbildung 2: Darstellung des Rücknahmebereiches SEN 02 (M 1:25.000)

2.2 Voraussichtlichen Entwicklung der Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung werden sich voraussichtlich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes der Schutzgüter im Änderungsbereich SEN 01 ergeben (s. Kapitel 2.1). Die Fläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Würde die Regionalplanänderung nicht durchgeführt, würde die Grundwasserneubildung in diesem Bereich nicht durch Versiegelung und Bebauung negativ beeinflusst werden. Die Bodenfunktionen würden voraussichtlich unverändert bleiben. Entsprechend der bisherigen regionalplanerischen Festlegung als AFAB würde die Flächen weiterhin intensiv ackerbaulich bewirtschaftet.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind durch das Planvorhaben nicht betroffen, sodass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts ebenfalls nicht zu erwarten ist.

Auf der Rücknahmefläche wird kurzfristig weiterhin Landwirtschaft betrieben, langfristig kann es in Zukunft zu einer gewerblichen Entwicklung mit allen damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion usw.) kommen.

3 Beschreibung und Bewertung der potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter

Der Konkretisierungsgrad der Bewertung der potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans. Wirkungen, die aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht betrachtet werden können, sind in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren zu ermitteln und zu prüfen. Durch die 36. Regionalplanänderung können im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung im Bereich SEN 01 für die jeweiligen Schutzgüter (siehe Kapitel 2) sowohl bau- als auch betriebsbedingte Auswirkungen entstehen.

3.1.1 Entwicklung des Umweltzustandes des Änderungsbereiches SEN 01

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind in den Prüfbögen (Anhang I) erfasst. Auf dieser Grundlage sind bei den nachfolgend aufgeführten Schutzgütern zunächst erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der 36. Regionalplanänderung nicht auszuschließen, sodass eine tiefergehende Betrachtung und ggfs. eine Abwägung erfolgt.

3.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Innerhalb der Gruppe der planungsrelevanten Arten sind für die Ebene der Regionalplanung die sogenannten „verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten“ von besonderer Bedeutung. Darunter fallen Arten, für die in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf, da bspw. geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die jeweilige Art nicht vorgesehen sind oder sich die Art in einem landesweit schlechten Erhaltungszustand befindet. Laut vorliegenden Daten sind planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten mit verfahrenskritische Vorkommen im vorliegenden Gebiet nicht existent, sodass auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Da eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird auf kommunaler Ebene zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG eine tiefergehende Betrachtung in Form einer Artenschutzprüfung Stufe II durchgeführt.

Artenschutzrechtliche Konflikte, die innerhalb der Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen nicht gelöst werden könnten, werden nicht erwartet.

3.1.3 Wasser

Der Erweiterungsbereich liegt im Trinkwasserschutzgebiet „Hohe Ward“ – Zone III c. Die Ausweisung einer Schutzzone III c soll ausschließlich die Bildung einer landwirtschaftlich-wasserwirtschaftlichen Kooperation im Bereich der oberirdischen Einzugsgebiete des Ofen- und des Kannenbaches ermöglichen, um z. B. durch optimale Beratung die Stoffeinträge landwirtschaftlichen Ursprungs bereits an ihrem Entstehungsort zu minimieren, da

diese Einzugsgebiete nachweislich Einfluss auf das für die Trinkwassergewinnung notwendige Anreicherungswasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal haben.

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die 36. Änderung können auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend ermittelt werden, sind jedoch, auch aufgrund der relativ geringen Größe des Änderungsbereiches in Relation zu den großräumigen Grundwasserströmen - nicht anzunehmen. Weitere Auswirkungen können im nachfolgenden Bauleitplanverfahren oder auf Genehmigungsebene beschrieben bzw. ausgeschlossen werden. So können gewerbliche Nutzungen mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Erforderliche Maßnahmen können zudem nach der möglicherweise notwendigen Erstellung von entsprechenden Gutachten getroffen werden. Verbote, Anzeige- und Genehmigungspflichten der Wasserschutzgebietsverordnung "Hohe Ward" sind zu berücksichtigen

3.2 Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten Gewerbeentwicklung im Änderungsbe-
reich SEN 01 sind u. a. folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Zusätzliche Staub- und Lärmimmissionen auf angrenzende Wohn- und Gewerbenutzungen, Waldbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen
- Zusätzliche Staub- und Lärmimmissionen auf das nahegelegene LSG „Bredenbeck“ (LSG-4010-0009).
- Einschränkung / Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- Inanspruchnahme von Boden, Einschränkung der Bodenfunktionen, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Bodendenkmale,
- Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
- Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer,
- Mögliche lufthygienischen Ausgleichsfunktionen.

Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen sich mit den möglichen Auswirkungen detailliert auseinanderzusetzen. Dies erfolgt im Rahmen einer der entsprechenden Planungsebene bezogenen Umweltprüfung.

4 Alternativenprüfung / Nullvariante

Die Fläche SEN 01 ist bereits im Eigentum des Vorhabenträgers, der Vorhabenträger plant nach Schaffung des Planungsrechts eine sofortige Umsetzung der Planung. Durch die Änderung des Regionalplans können auf kommunaler Ebene kurzfristig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Gewerbeentwicklung auf dem Gemeindegebiet Sendens geschaffen werden. Die Fläche SEN 02 steht für eine gewerbliche Ansiedlung nicht zur Verfügung. Eine Nullvariante kommt aufgrund des konkreten Vorhabens der Firma L. Stroetmann und der nicht vorhandenen Flächenalternativen im Gemeindegebiet Senden nicht in Betracht (s. Kapitel 1.3).

5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Nach mündlicher Auskunft der Gemeinde Senden ist beabsichtigt, die Kompensationsleistungen möglichst vollständig im Gemeindegebiet umzusetzen. Dabei soll ein Teil der Kompensation im Planbereich selber und ein Teil über Ökopunkte erfolgen, die im Rahmen von bereits durchgeführten Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen erzielt wurden.

Dennoch werden bereits auf regionalplanerischer Ebene – soweit dies möglich ist – insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope und Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Auf den weiteren Planungsebenen lassen sich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B.

- Minimierung der Versiegelung,
- Maßnahmen zur Steigerung des Wasserrückhaltevermögens im Gewerbegebiet
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brutzeiten, insb. Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung,
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden,
- Bodenfunktionsbezogener Ausgleich
- Grundwasserschutzmaßnahmen wie z.B. Vermeidung von Einträgen und Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes,
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern,
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen,
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung in Hinblick auf die Fauna

- Berücksichtigung von Biotopverbundflächen im Umfeld der Änderungsbe-
reiche
- Berücksichtigung von Bodendenkmälern im Umfeld

usw. umsetzen.

Dabei ist vor Hintergrund des Grundsatzes 16.4 des Regionalplans Münsterland zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen darauf zu beachten, dass ggfs. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einem zusätzlichen Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsflächen führen. Dieses kann z.B. durch die Umsetzung der Maßnahmen direkt im Planbereich oder über produktionsintegrierte Maßnahmen der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft erfolgen.

6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung des Änderungsbereiches folgen dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei deren Auswahl wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans nicht flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet. Unter anderem sind im Verfahren keine weiteren Informationen zur Beschaffenheit und zum Zustand des Baumbestandes im Plangebiet vorhanden, da im Rahmen der Umweltprüfung für das Regionalplanänderungsverfahren keine aktuellen Daten vor Ort erhoben werden und im Scoping-Verfahren keine detaillierten Informationen mitgeteilt wurden. Dieses sollte im weiteren Planungsprozess erfasst und mögliche Auswirkungen entsprechend ausgeglichen werden. Auch bezüglich der Auswirkungen des Regionalplanänderungsverfahrens auf die umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben liegen keine weiteren Informationen zu agrarstrukturellen Belangen vor. Ebenso liegen keine Daten zum Verkehrsaufkommen und zu möglicherweise entstehenden Emission vor, noch wurden diese erhoben. Konkrete Daten über Eingriffe, z.B. in den Boden durch Versiegelung, Verdichtung oder durch den Verlust von Lebensräumen werden erst im weiteren Planungsprozess herangezogen bzw. erhoben und entsprechend ausgeglichen.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet. Hier wird die Regionalplanungsbehörde überprüfen, ob von der Gemeinde Senden die erforderlichen artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-) Maßnahmen umgesetzt werden und sich so artenschutzrechtliche Verbotstatbestände insbesondere gegenüber planungsrelevanter Vogelarten erfolgreich abwenden lassen.

8 Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)/ Fazit

Nach Anlage 1 Nr. 3c zu § 9 ROG ist eine Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichts zu erstellen. Ziel ist es, die wichtigsten Inhalte des Umweltberichts bzw. Ergebnisse für die Entscheidungsträger sowie beteiligte Dritte verständlich zu machen.

Dieser Umweltbericht wird aufgrund der 36. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Senden verfasst. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die erheblichen Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Fläche
- Wasser
- Luft, Klima
- Landschaft und
- Kultur- und sonstige Sachgüter geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen der Planänderung gegeben. Prüfgegenstand sind die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu den GIB- Erweiterungsbereichen. Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die derzeit als AFAB dargestellten Bereiche.

Um zeitnah der anhaltenden Nachfrage nach kurzfristiger Verfügbarkeit von Gewerbeflächen nachzukommen, plant die Gemeinde Senden neue Entwicklungsflächen darzustellen. Die Änderung des Regionalplans ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Änderungsbereich SEN 1

Die GIB-Erweiterung befindet sich im Norden des Gemeindegebietes von Senden, östlich des Industriegebietes „Brockler Feld“ und umfasst ca. 9,5 ha. Die Fläche wird derzeit maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Nördlich verläuft die A 43, entlang der Westgrenze verläuft die B 235.

Die Regionalplanänderung zur Darstellung eines Bereiches für die gewerbliche und industrielle Nutzung im Norden der Gemeinde Senden kann umweltverträglich durchgeführt werden. Infolge der damit vorbereiteten Errichtung eines Gewerbegebietes werden unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen **keine** erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter oder der Umwelt insgesamt verursacht.

Aufgrund der umfangreich ausgewerteten Informationen zur Ausprägung der Schutzgüter in dem durch die geplante Nutzung betroffenen Untersuchungsraum ist zuverlässig davon auszugehen, dass im anschließenden Bebauungsplanverfahren keine so schwerwiegenden Umweltschutzprobleme auftreten, dass unüberwindbare planungs- und umweltrechtliche Genehmigungshindernisse entstehen könnten.

9 Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand, inkl. der vorliegenden Fachbeiträge
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27. Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag des Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2012 zum Regionalplan Münsterland
- Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk: Ministerialblätter NRW, <https://recht.nrw.de/>
- Informationsdienste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW): LANUV (nrw.de)
- Wasserinformationssystem ELWAS des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: www.elwasweb.nrw.de
- Gewässerstationierungsdaten NRW des LANUV (download über Open Geodata NRW)
- Informationsquellen des Geologischen Dienstes: Geologischer Dienst NRW (2020): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Stand: 2. März 2020.
- GIS-Portal des Kreises Coesfeld <https://www.kreis-coesfeld.de/ASWeb/>

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

**Anlage 1
zum Umweltbericht**

Prüfbogen SUP

Regionalplan-Änderungsverfahren:

**36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden
Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) im Rahmen eines
Flächentausches**

1.		Allgemeine Informationen	Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Coesfeld	
1.02	Kommune	Gemeinde Senden	
1.03	Ortsteil	Bösensell	
1.04	Gebietsbezeichnung	SEN 01	
1.05	Größe / Länge	ca. 9,5 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB)	
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für Landwirtschaft	
1.09	Landschaftsplan	LP Davensberg Senden	
1.10	Realnutzung	Acker	
1.11	Verkehrsanbindung/ Infrastruktur	A 43 im Norden, B 235 im Westen	
1.12	Bemerkung/ Eigentumsverhältnisse	Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers	
1.13	Beschreibung Plangebiet	Der Änderungsbereich SEN 01 liegt im Süden der Ortslage von Bösensell, der Gemeinde Senden, unmittelbar südlich der A 43. Die Fläche umfasst rund 9,5 ha und wird begrenzt durch die B 235 im Westen, einen Feldweg im Süden, Ackerflächen im Osten sowie die A 43 im Norden. Die Fläche wird in Gänze landwirtschaftlich als Acker genutzt. Entlang der A 43 und B 235 bestehen linienhafte Gehölzstrukturen aus heimischen Laubbaumarten.	
1.14	Beschreibung Untersuchungsraum (300m)	Jenseits der westlich verlaufenden B 235 besteht das Industriegebiet "Brockler Feld". Rund 100 m östlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Waldstück, welches sich durch einen überwiegend alten Eichen- und Buchenbestand kennzeichnet. Der rund 100 m südöstlich verlaufende Gehölzstreifen wird durch einen wasserführenden Graben ergänzt. Südöstlich und südlich des Änderungsbereiches bestehen Hofstellen mit Wohnnutzungen.	

2.1	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan- gebiet	Um- feld					
2.1.1	Mensch, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	NEIN	NEIN			NEIN	
		Erholung / Erholungsgebiete	NEIN	NEIN			NEIN	
		Immissionen	JA	JA	Licht-, Schadstoff- und Lärmimmissionen: der Änderungsbereich liegt in direkter Randlage zur A 43 und dem Industriegebiet "Brockler Feld"	siehe Änderungsbereich	NEIN	Es handelt sich um einen durch Immissionen vorbelasteten Raum. Auswirkungen durch ggfs. summierte Immissionen (insbesondere Lärm) werden vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Planungsebene Ebene geprüft.
		FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	
		Naturschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	
		Nationalpark	NEIN	NEIN			NEIN	
		Landschaftsschutzgebiet	NEIN	JA		Ca. 250 m südlich des Änderungsbereiches liegt das Landschaftsschutzgebiet "Bredenbeck" (LSG-4010-0009). Beschreibung: Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über die Waldbereiche entlang des Bonmannweges zwischen der B 235 im Südosten und der Bahntrasse zwischen Appelhülsen und Bösensell im Nordwesten. Prägend für das Gebiet ist der hohe Anteil von verschiedenen Laubwaldbeständen, die sich über das gesamte Gebiet erstrecken. Vielfach finden sich altholzreiche Eichen-Buchenwälder und feuchte Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder. Die Bestände gehen teilweise in deutlich basenärmere Birkenwälder und Nadelholzforste über. Neben den Waldbeständen zeigt sich die Feldflur teilweise noch deutlich gegliedert. Besonders prägend sind die nahezu geschlossenen Baumreihen entlang der Erschließungsachsen.	NEIN	Es findet keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines LSG statt.
		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	NEIN	NEIN			NEIN	
		Schutzwürdige Biotope	NEIN	NEIN			NEIN	
		Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	NEIN	NEIN			NEIN	
		Geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG	NEIN	NEIN			NEIN	

2.1.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt								
		Planungsrelevante Arten Tiere	JA	JA	Da Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, 02)	siehe Änderungsbereich	JA	Weder im Plangebiet noch im Umfeld sind verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten erfasst. Jedoch kann eine Betroffenheit rein planungsrelevanter Arten auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende vorhaben- bzw. standortbezogene Überprüfung aktueller Vorkommen sowie eine Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG sind auf nachgeordneten Planungsebene erforderlich (derzeit in Erarbeitung). Etwaige artenschutzrechtliche Konflikte müssen ggfsiehe durch Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sachgerecht gelöst werden.	
		Planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN	NEIN			NEIN	Weder im Plangebiet noch im Umfeld sind verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten vorhanden	
		Waldbereich	NEIN	JA		Das Waldstück östlich des Änderungsbereiches kennzeichnet sich durch einen überwiegend alten Eichen- und Buchenbestand.	NEIN	Es findet keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Waldbereiches statt.	
		Wald gem. § 1 LFoG	NEIN	JA		Das Waldstück östlich des Änderungsbereiches kennzeichnet sich durch einen überwiegend alten Eichen- und Buchenbestand.	NEIN	Es findet keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Waldes statt.	
2.1.3	Landschaft	Naturpark	NEIN	NEIN			NEIN		
		Kulturlandschaft	NEIN	JA		Östlich und südlich grenzt der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 05.16 Raum Buldern - Lüdinghausen an	NEIN		
		Landschaftsbild	JA	JA	Der Änderungsbereich liegt in der Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-026-O im Landschaftsraum LR-IIIa-047. Die großflächige Bulderner Platte liegt im Westen des Kernmünsterlandes zwischen den Städten Coesfeld, Dülmen, Senden und Münster. Das flachwellige Gebiet liegt auf einer Höhe von 65 bis 75 m üNN und steigt nur im Nordwesten mit den Ausläufern der Coesfeld-Daruper Höhen auf bis zu 95 m üNN an.	siehe Änderungsbereich	NEIN	Es liegt keine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes vor; die Planung bildet keine Zäsur eines unzerschnittenen Raumes >50km²	
2.1.4	kulturelles Erbe	Kulturdenkmale / Denkmalbereiche	NEIN	NEIN			NEIN		
		Bodendenkmale	NEIN	NEIN			NEIN		

2.1.5	Wasser	Wasserschutzgebiet	JA	JA	Der Änderungsbereich liegt im Trinkwasserschutzgebiet "Hohe Ward" - Zone III c	siehe Änderungsbereich	JA	Auf nachgeordneten Planungsebenen sind ggfs. Verbote und Anzeige- und Genehmigungspflichten der Wasserschutzgebietsverordnung "Hohe Ward" zu berücksichtigen.
		Heilquellen	NEIN	NEIN			NEIN	
		Grundwasser	JA	JA	Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper "Münsterländer Oberkreide / Oberlauf Stever". Es handelt sich um einen Kluft-GWL mit silikatisch, karbonatischem Gesteinstyp mit sehr geringer bis mäßiger Durchlässigkeit und weniger Ergiebigkeit.	siehe Änderungsbereich	NEIN	Eine qualitative und quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend ermittelt werden, wird jedoch auch aufgrund der relativ geringen Größe des Änderungsbereiches in Relation zu den groß-räumigen Grundwasserströmen nicht angekommen Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Ebene.
		Überschwemmungsgebiet/ HW-Risiko	NEIN	NEIN			NEIN	
		Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen (gem. Bodenschutzfachbeitrag des Geologischen Dienstes NRW)	NEIN	NEIN	Das Wasserrückhaltevermögen des Bodens wird als "mittel" bewertet.		NEIN	Keine Betroffenheit eines Bodens mit großem Wasserrückhaltevermögen.
		Oberflächengewässer	NEIN	NEIN			NEIN	
2.1.6	Boden	Schutzwürdige Böden	NEIN	NEIN			NEIN	
		Boden / Bodenwert	JA	JA	Im Änderungsbereich liegen vorrangig staunasse Böden aus Grundmoränenresten und Soliflukionsdecken (Oberkreide): Pseudogley und Podsol-Pseudogley mit mittlerer Ertragsfähigkeit (Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 35 bis 60 bzw. 30 bis 45).	siehe Änderungsbereich	NEIN	Es sind keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Ertragspotential betroffen. Durch den Tausch bleiben die flugsandgeprägten Böden der Fläche SEN02 für die landwirtschaftliche Wertschöpfung erhalten. Aus Sicht der Bodennund Flächenschutzes ist der Tausch zu begrüßen. Weitere Untersuchungen und sich daraus ggf. ergebende bodenfunktionsbezogene Kompensationen haben auf den nachfolgenden Planungsebenen zu erfolgen. Aus Sicht des Bodenwasserhaushalts und der Bodenklimafunktionen sind Ausgleichsflächen bzw. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des betroffenen Wasserschutzgebietes „Hohe Ward“ anzustreben.

								Es liegen keine Hinweise auf Altlasten und schädliche Bodenveränderungen im Plangebiet vor. Eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene durchzuführen.
		Altlasten	NEIN	NEIN	Gem. Fis Stobo NRW liegen im Plangebiet keine Schadstoffbelastungen vor (https://www.stobo.nrw.de).	siehe Änderungsbereich	NEIN	
2.1.7	Klima	Thermische Situation/ Bedeutung der Ausgleichsfunktion	JA	JA	geringe thermische Ausgleichsfunktion	siehe Änderungsbereich	NEIN	Mögliche Auswirkungen, sowie Vermeidungs- und
		Klimawandelvorsorgebereich	NEIN	NEIN			NEIN	Verringerungsmaßnahmen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene
		Luftaustausch	NEIN	NEIN	Kaltluftvolumenstrom in Südwes t bei mittlerer Stärke		NEIN	
2.1.8	Sachgüter		JA	JA	Der Änderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Münsterland“ im Eigentum des Bergfiskus (Land NRW, MWIDE)	siehe Änderungsbereich	NEIN	Abbautätigkeiten sind nicht verzeichnet; aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern die im Eigentum des Landes NRW stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.
			JA	JA	Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich eines militärischen Tieffluggebietes und im Bereich des Militärstraßengrundnetzes (A 43)	siehe Änderungsbereich	NEIN	Durch die Lage im Bereich eines militärischen Fluggebietes ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. In welchem Umfang Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst im nachfolgenden Planverfahren, wenn im Rahmen eines Antragsverfahrens konkrete Bereiche ausgewiesen werden, festgestellt werden.
			NEIN	JA		Innerhalb des Untersuchungsraum liegt eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle mit Tierhaltungsanlagen,	NEIN	Für den landwirtschaftlichen Betrieb besteht grundsätzlich Bestandschutz. Im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung ist das Interesse des Landwirtes an der Fortführung des Betriebes angemessen zu berücksichtigen, ggfs. sind konkrete Erweiterungsinteressen in die Abwägung einzustellen. (siehe OVG NRW, Beschluss vom 28.3.2019 - 2 B 1425/18.NE). Da der Landwirt Verkäufer der Flächen im Änderungsbereiches ist, kann davon ausgegangen werden, dass auf raumordnerischer Ebene keine erheblichen Auswirkungen auftreten.

			JA	JA	Im Norden führt eine Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG durch den Änderungsbereich (305552235, 305558911)	siehe Änderungsbereich	NEIN	Berücksichtigung und Übernahme des Verlaufs und der Höhen der Richtfunktrassen einschließlich der Schutzbereiche im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.
			NEIN	JA		Im Umfeld (Süden) verläuft eine Richtfunkverbindung der Vodafone GmbH.	NEIN	Im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung muss für einen störungsfreien Betrieb um diese "Linien" ein Freiraum von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden.
2.1.9	Fläche		JA	NEIN	Flächeninanspruchnahme von 9,5 ha		NEIN	Aufgrund der Rücknahme von GIB im Bereich SEN 02 kommt es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme.
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		NEIN	NEIN			NEIN	Die Wechselwirkungen werden über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst. Die Bewertung hat hier keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Die Fläche wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Eine Nullvariante kommt aufgrund des konkreten Änderungsvorhabens und der fehlenden Alternativflächen im Gemeindegebiet Senden nicht in Betracht.
3.02	Alternativen	Es sind weder gemeindliche noch sonstige Flächen in der erforderlichen Größenordnung verfügbar, die im FNP und im Regionalplan ausgewiesen sind und kurzfristig zur Verfügung stehen. Alternativen für die vorliegende Planung sind aus siedlungsstruktureller Sicht aktuell nicht vorhanden. Zur Fläche SEN 02 gibt grundsätzliche Überlegungen in welcher Form die Fläche mittel- bis langfristig genutzt werden soll. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbauland und der günstigen Nähe zum Bahnhof, kommt auch eine Nutzung dieses Bereiches als Wohnbaufläche in Frage. Durch die besondere Lagegunst der Flächen SEN 01 als Erweiterungen von bestehenden Gewerbegebieten liegen keine anderen geeigneten Standortalternativen mit entsprechend günstigen Voraussetzungen vor, die mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sind.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Die Flächen zeichnen sich durch ihre sehr gute verkehrliche Erreichbarkeit an der A 43 aus. Auch die zentrale Lage und die unkomplizierte An- und Abfahrt der Anliefer-LKW sprechen von Seiten des Vorhabenträgers für diesen Standort.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen. Dazu gehören z.B. die Berücksichtigung schutzwürdiger Biotope, der planungsrelevanten Arten, der wasserwirtschaftlichen Belange, usw.. Dabei ist vor Hintergrund des Grundsatzes 16.4 des Regionalplans Münsterland zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen darauf zu beachten, dass ggfs. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einem zusätzlichen Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsflächen führen. Dieses kann z.B. durch die Umsetzung der Maßnahmen direkt im Planbereich oder über produktionsintegrierte Maßnahmen der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft erfolgen.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten. Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 LPlG die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der GIB-Erweiterung folgen dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet. Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z.B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen u.a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, planungsrelevante Arten (für den Bereich "Tiere" liegen Hinweise vor, die für ein Vorkommen planungsrelevanter Arten sprechen, hierfür, sowie für den fehlenden Bereich der Pflanzen sollten aktuelle Gutachten im Zuge des Bauleitplanverfahrens erstellt werden), sowie das Schutzgut Fläche.

4. Gesamtbewertung		
4.	erhebliche Umweltauswirkung	In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung insbesondere hinsichtlich der im Vergleich zum Gesamtplan geringfügigen Planänderung keine erheblichen Auswirkungen zu sehen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Wasser, können im Rahmen der nachfolgenden Planungsverfahren in Form von Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert werden. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf den nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind bei allen Schutzgütern zu berücksichtigen. Demnach sind nach derzeitigem Kenntnisstand auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Bewertung zeigt keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene.
	NEIN	

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
1000	Stadt Münster	Klemensstraße 10 48143 Münster
1300	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
1310	Gemeinde Ascheberg	Dieningstraße 7 59387 Ascheberg
1350	Gemeinde Havixbeck	Willi-Richter-Platz 1 48329 Havixbeck
1360	Stadt Lüdinghausen	Borg 2 59348 Lüdinghausen
1370	Gemeinde Nordkirchen	Bohlenstraße 2 59394 Nordkirchen
1380	Gemeinde Nottuln	Stiftsplatz 7 – 8 48301 Nottuln
4501	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
4541	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
4581	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
4621	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
4661	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
4701	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
4741	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
4781	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
4821	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
5091	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	Fontainengraben 200 53123 Bonn
5121	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Nebenstelle Düsseldorf	Fontanestr. 4 40470 Düsseldorf
5181	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
5211	Bundesnetzagentur	Tulpenfeld 4 53113 Bonn

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
5301	Deutsche Bahn AG DB Immobilien -Region West-	Erna Scheffler-Str. 5 51103 Köln
5331	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
5421	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
7001	Industrie- u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
7081	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
7561	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
7801	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Schorlemerstr. 15 48143 Münster
9001	LAG kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
9041	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
9081	Landessportbund NRW e.V.	Friedrich-Alfred-Allee 25 47055 Duisburg
9121	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
9161	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
5000	Amprion GmbH	Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund
5780	Nowega GmbH	Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster
5810	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5 45141 Essen
5840	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
6300	Stadtnetze Münster GmbH	Hafenplatz 1 48155 Münster
6500	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Südwestpark 38 90449 Nürnberg

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
6530	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
6560	Unitymedia NRW GmbH zentrale Planung	Postfach 102028 34020 Kassel
6590	Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e.V.	Haferlandweg 8 48155 Münster
6650	Vodafone GmbH	Postfach 150425 44344 Dortmund
6890	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
6920	Zweckverband SPNV Münsterland	Schorlemerstr. 26 48143 Münster
9200	Münsterland e.V. Tourismus	Airportallee 1 48268 Greven

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 1300 Kreis Coesfeld	
07.10.2021 seitens des Kreises Coesfeld bestehen gegen die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 1310 Gemeinde Ascheberg	
26.08.2021 gegen die vorgelegte Planung zur 36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden werden von der Gemeinde Ascheberg keine Anregungen und Bedenken vorgebracht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 1350 Gemeinde Havixbeck	
29.09.2021 Seitens der Gemeinde Havixbeck werden hierzu keine Bedenken vorgebracht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 1370 Gemeinde Nordkirchen	
13.09.2021 Zu den von Ihnen vorgestellten Änderung des Regionalplans Münsterland hat die Gemeinde Nordkirchen weder Bedenken noch Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 1380 Gemeinde Nottuln	
26.08.2021	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Dabei ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Änderungsverfahren berührt werden. Zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben gibt es somit derweil keine weiteren Einwände.</p>	
<p>Beteiligter: 4501 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW</p>	
<p>27.08.2021 von uns sind keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 4621 Geologischer Dienst</p>	
<p>21.09.2021 mir liegen keine Erkenntnisse vor, die gegen die beabsichtigte Änderung des Regionalplans sprechen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 4661 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</p>	
<p>Das LANUV hat grundsätzlich keine Bedenken oder Anregungen gegen den Flächentausch, weist aber darauf hin, dass mögliche Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes „Hohe Ward - Wasserschutzzone III c" in dem weiteren Verfahren zu prüfen und auszuschließen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der gegebene Hinweis wird an die nachfolgende Planungsebene weitergegeben.</p>
<p>Beteiligter: 4701 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland</p>	
<p>01.10.2021 gegen die 36. Änderung des Regionalplanes Münsterland bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 4781 Straßenverwaltung NRW	
<p>08.10.2021</p> <p>Die mögliche Betroffenheit an der Anschlussstelle Senden und im Bereich der Bundesautobahn A 43 bitte ich mit der Autobahn GmbH, Niederlassung Westfalen in Hamm abzustimmen.</p> <p>Die Erschließung des geplanten GIB – SEN 01 wird erst in den folgenden konkretisierenden Planungsstufen geregelt. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an der freien Strecke der Bundesstraße 235 sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen mit der Straßenbauverwaltung unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>Vorsorglich weise ich bereits darauf hin, dass die anbaurechtlichen Regelungen der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in den nachgeordneten Verfahren zu beachten sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise werden an die nachfolgende Planungsebene weitergegeben.</p>
Beteiligter: 5091 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	
<p>06.09.2021</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Ihr Plangebiet befindet sich in einer Jet-Tiefflugzone sowie dem militärischen Straßengrundnetz, hier die BAB 43</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 5301 Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region West -	
<p>30.08.2021</p> <p>Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis beachtet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäbe, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der gegebene Hinweis wird an die nachfolgende Planungsebene weitergegeben.</p>
Beteiligter: 7001 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	
<p>24.09.2021</p> <p>zu der vorgenannten Regionalplanänderung, wie sie uns mit Ihrem Schreiben vom 25.08.2021 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 7081 Handwerkskammer Münster	
<p>07.09.2021</p> <p>Wir begrüßen es ausdrücklich, durch Planänderungsverfahren an der Sicherstel-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>lung eines ausreichenden Angebots nutzbarer Gewerbeflächen mitzuwirken. Daher werden seitens der Handwerkskammer Münster keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	
<p>Beteiligter: 9081 Landessportbund NRW</p>	
<p>23.09.2021 bestehen seitens des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 5000 Amprion GmbH</p>	
<p>06.09.2021 im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 5780 Nowega GmbH</p>	
<p>10.09.2021 Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit: Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

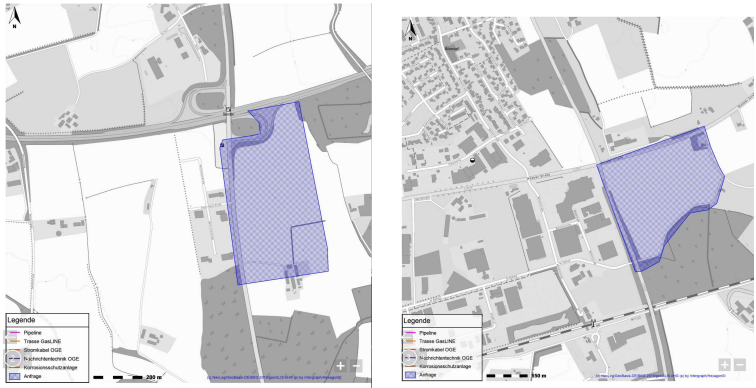
Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	
Beteiligter: 5840 PLEdoc GmbH	
<p>27.08.2021</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflä-</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die nachgeordnete Planungsebene weitergegeben.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>chen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> 	
<p>Beteiligter: 6500 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG</p>	
<p>15.09.2021</p> <p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen auch weiterhin die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 15 m und 45 m über Grund</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die nachgeordnete Planungsebene weitergegeben.</p>

Bezirksregierung Münster - Regionalplanungsbehörde

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen														Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde																																																																																								
<p>STELLUNGNAHME / 36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden</p> <p>RICHTFUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="6">A-Standort in WGS84</th> <th colspan="2">Höhen</th> <th colspan="6">B-Standort in WGS84</th> <th>Höhe</th> </tr> <tr> <th>Linknummer</th> <th>A-Standort</th> <th>B-Standort</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>NHN</th> <th>Antenne ü. Gelände</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>NHN</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>305552235</td> <td> 348991106</td> <td> 348991384</td> <td>51° 50'</td> <td>18,60"</td> <td>N</td> <td>7° 34'</td> <td>36,71"</td> <td>E</td> <td>59</td> <td>46,6</td> <td>105,6</td> <td>51° 54'</td> <td>44,41"</td> <td>N</td> <td>7° 28'</td> <td>51,76"</td> <td>E</td> <td></td> </tr> <tr> <td>305558911</td> <td> 348991106</td> <td> 348991384</td> <td colspan="16">Wie Link 305552235</td> </tr> </tbody> </table> <p>Legende in Betrieb in Planung</p>																												Richtfunkverbindung			A-Standort in WGS84						Höhen		B-Standort in WGS84						Höhe	Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	Antenne ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	305552235	348991106	348991384	51° 50'	18,60"	N	7° 34'	36,71"	E	59	46,6	105,6	51° 54'	44,41"	N	7° 28'	51,76"	E		305558911	348991106	348991384	Wie Link 305552235															
Richtfunkverbindung			A-Standort in WGS84						Höhen		B-Standort in WGS84						Höhe																																																																																					
Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	Antenne ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN																																																																																				
305552235	348991106	348991384	51° 50'	18,60"	N	7° 34'	36,71"	E	59	46,6	105,6	51° 54'	44,41"	N	7° 28'	51,76"	E																																																																																					
305558911	348991106	348991384	Wie Link 305552235																																																																																																			
<p>36. Änd. des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Se</p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz.</p>																																																																																																						



Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p>	
<p>Beteiligter: 6560 Unitymedia NRW GmbH zentrale Planung</p>	
<p>07.09.2021</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 6650 Vodafone GmbH</p>	
<p>14.09.2021</p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 25/08/2021 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken in Münsterland darstellen. Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungs-</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die nachgeordnete Planungsebene weitergegeben.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde																									
<p>freien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden.</p> <p>Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Project: (usually to project name or the subject from email) 36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden Anlage 2</p> <p>Um die genannten Richtfunkverbindungen ist in alle Richtungen ein Sicherheitsabstand von mindestens 25m einzuhalten. Bei Windkraftanlagen bezieht sich dieser Abstand auf den Rotor und nicht auf die Nabe</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; margin: 10px 0;"> Richtfunkverbindungen über angefragtem Gebiet </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">lfd. Nr.</th> <th colspan="2">Standort A</th> <th colspan="2">Standort B</th> <th rowspan="2">Störung erwartet Ja / Nein</th> <th rowspan="2">Kommentar</th> </tr> <tr> <th>Koordinaten WGS 84</th> <th>Antennenhöhe</th> <th>Koordinaten WGS 84</th> <th>Antennenhöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>51-54-44.1 N / 7-28-52.0 E</td> <td>25.50 m</td> <td>51-53-34.0 N / 7-25-3.0 E</td> <td>33.20 m</td> <td>Nein</td> <td>W0769-W1202</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>51-58-55.1 N / 7-43-40.9 E</td> <td>66.80 m</td> <td>51-49-3.1 N / 7-17-46.1 E</td> <td>67 m</td> <td>Nein</td> <td>W9504-W0493</td> </tr> </tbody> </table> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 10px;">   </div>	lfd. Nr.	Standort A		Standort B		Störung erwartet Ja / Nein	Kommentar	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe	1	51-54-44.1 N / 7-28-52.0 E	25.50 m	51-53-34.0 N / 7-25-3.0 E	33.20 m	Nein	W0769-W1202	2	51-58-55.1 N / 7-43-40.9 E	66.80 m	51-49-3.1 N / 7-17-46.1 E	67 m	Nein	W9504-W0493	
lfd. Nr.		Standort A		Standort B				Störung erwartet Ja / Nein	Kommentar																	
	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe																						
1	51-54-44.1 N / 7-28-52.0 E	25.50 m	51-53-34.0 N / 7-25-3.0 E	33.20 m	Nein	W0769-W1202																				
2	51-58-55.1 N / 7-43-40.9 E	66.80 m	51-49-3.1 N / 7-17-46.1 E	67 m	Nein	W9504-W0493																				
Beteiligter: 6890 Westnetz GmbH																										
<p>05.10.2021</p> <p>Zu den im Änderungsbereich vorhandenen und geplanten Stromversorgungsan-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>																									

Bezirksregierung Münster - Regionalplanungsbehörde

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>lagen der Westnetz GmbH und der MNG Stromnetze GmbH & Co. KG, in deren beider Namen und Auftrag wir tätig sind, werden wir im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeinde Senden im Rahmen der Bauleitplanung und der Beteiligung durch andere Gremien eingehen.</p> <p>Gegen die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland in dem vorgelegten Umfang werden zurzeit keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p>	

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Standortalternativenprüfung – Gewerbeflächen – Stand 16.08.2021

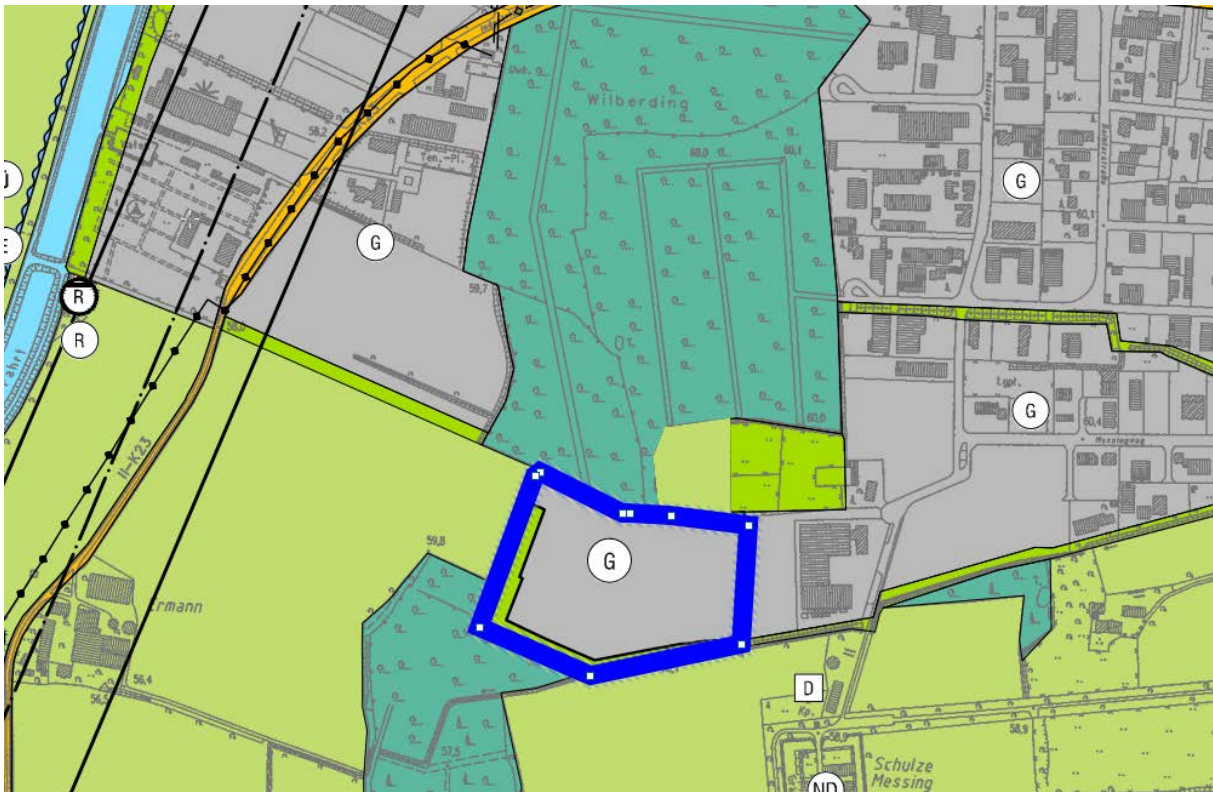
Flächen im Ortsteil Senden

Bezeichnung: „5. Erweiterung Gewerbegebiet Senden“

Regionalplan: GIB

FNP: Gewerbliche Baufläche

BPlan: 5. Erweiterung Gewerbegebiet Senden



Die Gewerbeflächen befinden sich in der Vermarktung und sind größtenteils bebaut bzw. bereits verkauft. Es handelt sich um ein kleinteiliges Gewerbegebiet. Es sind nur noch wenige Grundstücke „frei“ (siehe auch Siedlungsflächenmonitoring).

Aufgrund der geringen Flächengrößen kommen die noch wenigen „freien“ Flächen für das Ansiedlungsvorhaben nicht in Frage.

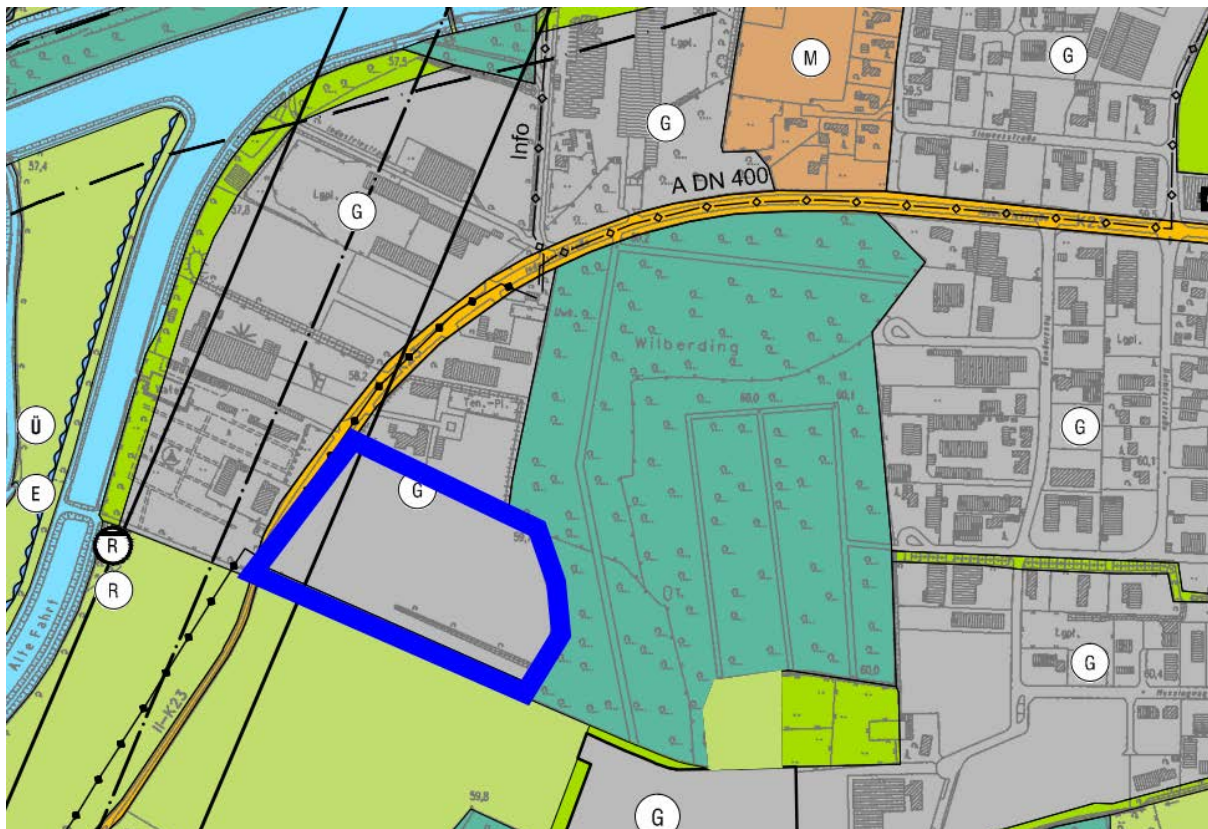
Flächen im Ortsteil Senden

Bezeichnung: „Industriestraße / K 23“ (Flächengröße 4,4 ha)

Regionalplan: GIB

FNP: Gewerbliche Baufläche

BPlan: ----



Die Fläche befindet sich im privaten Eigentum und steht derzeit nicht zur Verfügung (siehe auch „Restriktionen“ im Siedlungsflächenmonitoring).

Die Fläche kommt für das Ansiedlungsvorhaben nicht in Frage, da diese Fläche weder verfügbar ist noch die erforderliche Flächengröße aufweist.

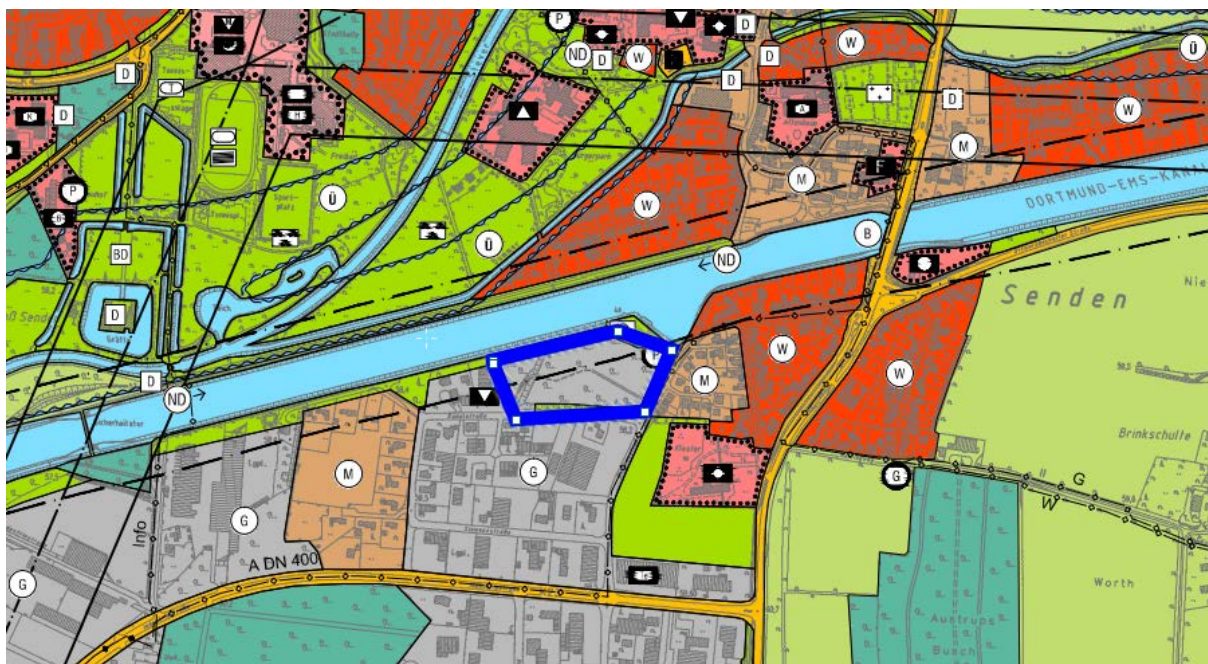
Flächen im Ortsteil Senden

Bezeichnung: „Kippe am Kanal“ (ca. 2,5 ha)

Regionalplan: GIB

FNP: Gewerbliche Baufläche

BPlan: Gewerbegebiet Senden



Es handelt sich um eine etwa 4 m hohe Aufschüttung, die zunächst mit Obstbäumen bestanden war und sich zu einem Waldbestand entwickelt hat. Innerhalb des Gehölzbestandes stehen mindestens 10 Jahre alte Apfel, Kirsch- und Birnbäume. Die weiteren Gehölze werden von etwa 20-30 Jahre alten Eschen und Ahornen gebildet.

Durch die Nähe zu Wohngebäuden wäre diese nur eingeschränkt für Gewerbe nutzbar (siehe auch „Restriktionen“ im Siedlungsflächenmonitoring).

Die Fläche kommt wegen ihrer tatsächlichen Nutzung als Wald, aufgrund der Flächengröße und der angrenzenden Wohnbebauung nicht für das Ansiedlungsvorhaben in Frage.

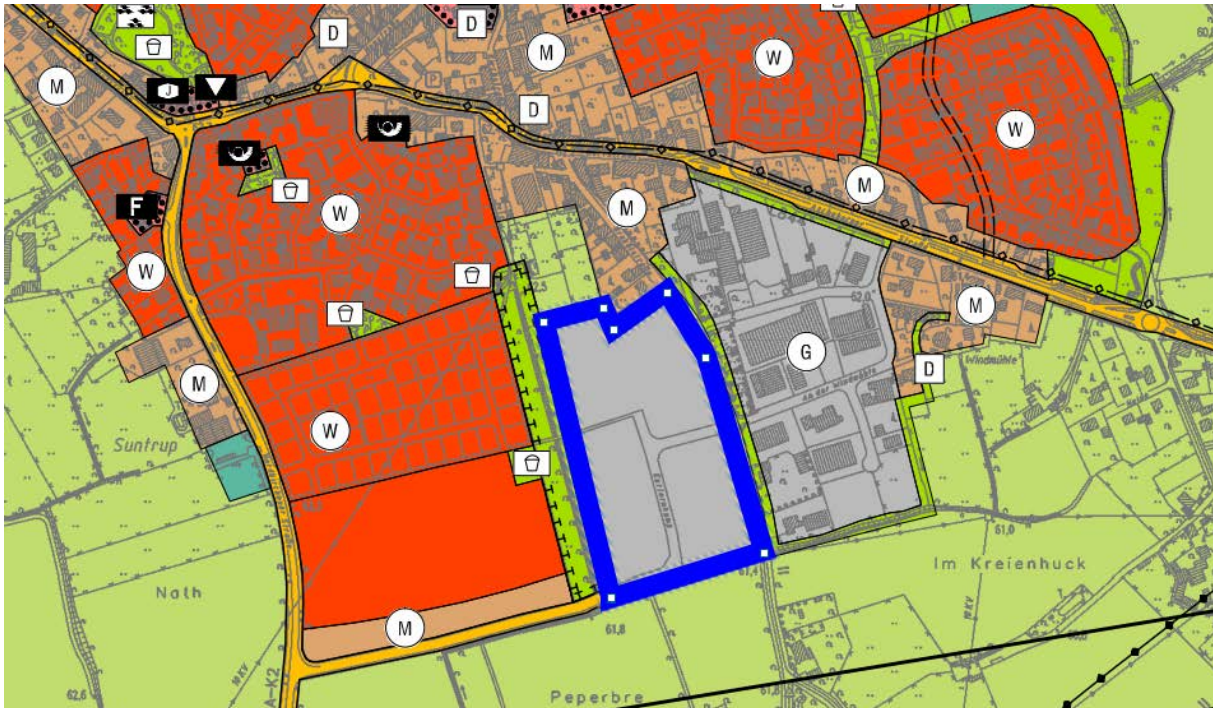
Fläche im Ortsteil Ottmarsbocholt

Bezeichnung: „Gewerbegebiet Ottmarsbocholt / Ketternkamp“

Regionalplan: GIB

FNPlan: Gewerbliche Baufläche

BPlan: „Gewerbegebiet Ottmarsbocholt / Ketternkamp“



Die Gewerbeflächen befinden sich in der Vermarktung und sind größtenteils bebaut bzw. bereits verkauft. Es handelt sich um ein kleinteiliges Gewerbegebiet. Es sind nur noch wenige Grundstücke „frei“ (siehe auch Siedlungsflächenmonitoring).

Aufgrund der geringen Flächengrößen und der Nähe zu den westlich angrenzenden Wohngebieten kommen die noch „freien“ Flächen für das Ansiedlungsvorhaben nicht in Frage.

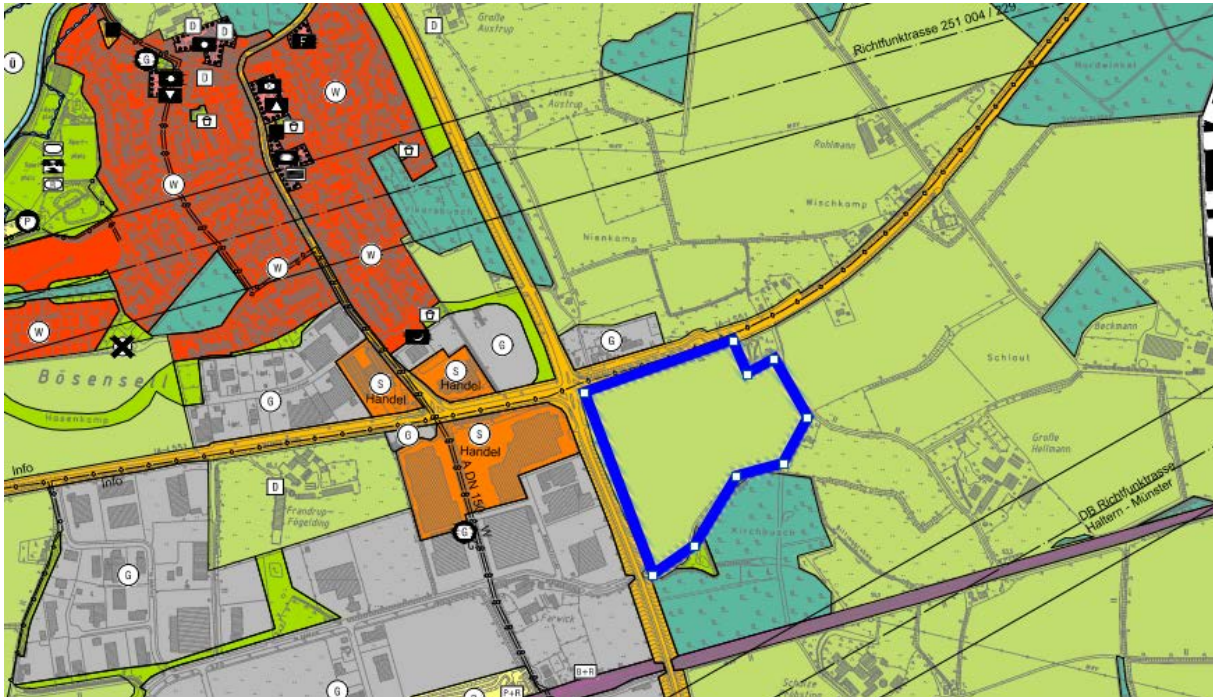
Flächen im Ortsteil Bösensell

Bezeichnung: „L 550 / L 551“ (Flächengröße 10 ha)

Regionalplan: GIB

FNP: Fläche für die Landwirtschaft

BPlan: ----



Die Fläche steht kurzfristig für eine gewerbliche Ansiedlung nicht zur Verfügung. Für die in Gemeindeeigentum befindliche Fläche laufen derzeit grundsätzliche Überlegungen in welcher Form die Fläche mittel- bis langfristig genutzt werden soll. Hier wird gemeindeintern diskutiert, ob neben einer gewerblichen Nutzung aufgrund der hohen Nachfragen nach Wohnbauland und günstigen Nähe zum Bahnhof auch eine Nutzung als Wohnbaufäche in Frage kommen kann.

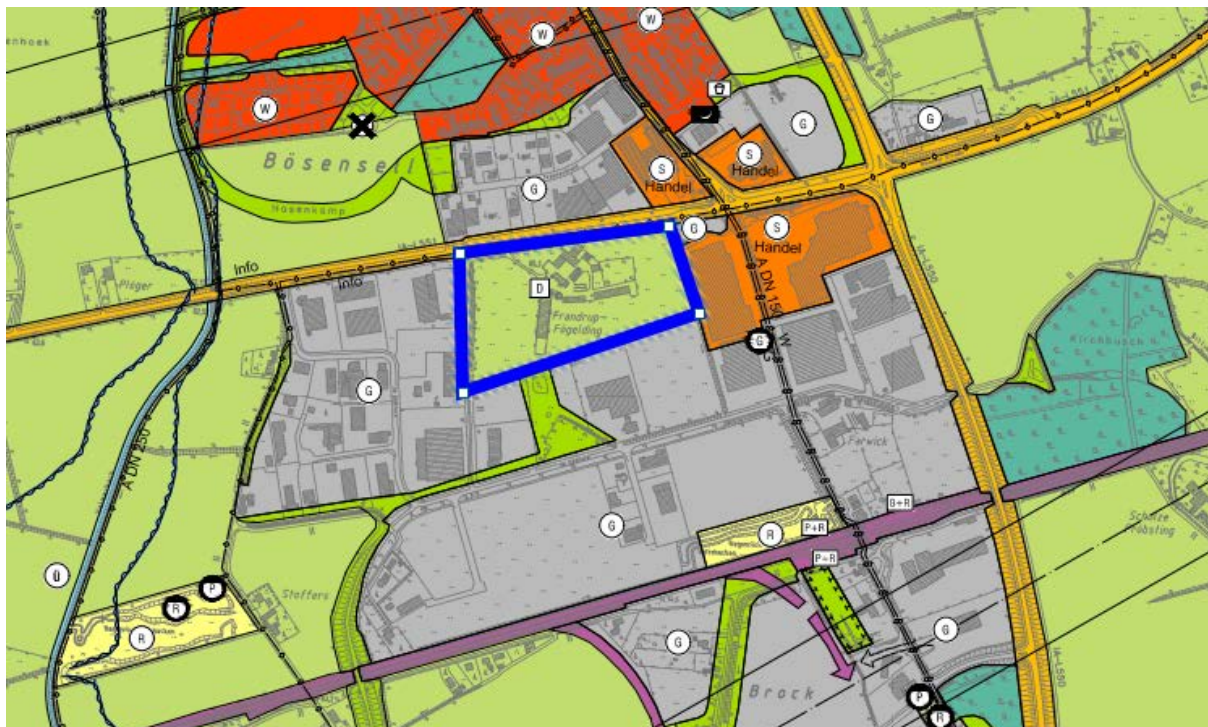
Flächen im Ortsteil Bösensell

Bezeichnung: „Weseler Straße 2-4“ (Flächengröße 6,2 ha)

Regionalplan: GIB

FNPlan: Fläche für die Landwirtschaft

BPlan: ---



Die Gemeinde nimmt gemeinsam mit den Flächeneigentümer seit Sommer 2020 an der Landesinitiative „Bau.Land.Partner“ teil. Ziel der Initiative ist es u. a. Hemmnisse bei der Aktivierung von ungenutzten und brachgefallenen Grundstücken zu beseitigen und die Flächen gemeinsam mit den Kommunen und Grundstückseigentümern zu neuem Leben zu erwecken.

Zurzeit erfolgt eine Analyse der planungsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte werden Entwicklungspotenziale für die Fläche herausgearbeitet.

Aufgrund der Teilnahme an der Landesinitiative und der zu geringen Größe steht diese Fläche für das Ansiedlungsvorhaben nicht zur Verfügung.

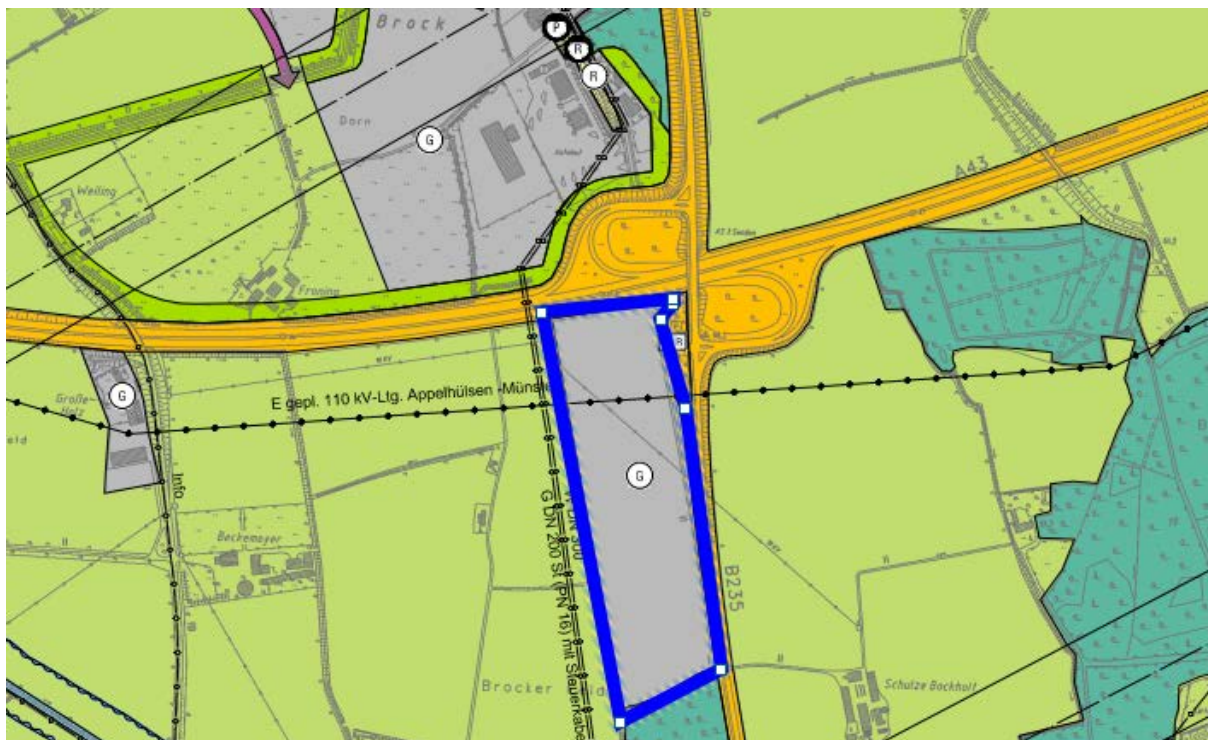
Flächen im Ortsteil Bösensell

Bezeichnung: „Brocker Feld“

Regionalplan: GIB

FNPlan: Gewerbliche Baufläche

BPlan: Brocker Feld



Die Gewerbeflächen befinden sich in der Vermarktung und sind größtenteils bebaut bzw. bereits verkauft. Es sind nur noch wenige Grundstücke „frei“ (siehe auch Siedlungsflächenmonitoring).

Aufgrund der geringen Flächengrößen kommen die noch wenigen „freien“ Flächen für das Ansiedlungsvorhaben nicht in Frage.

Flächen im Ortsteil Bösensell

Bezeichnung: „Im Südfeld“

Regionalplan: GIB

FNP: Gewerbliche Baufläche

BPlan: Gewerbegebiet Bahnhof – 5. Erweiterung



Die Gewerbeflächen befinden sich in der Vermarktung und sind größtenteils bebaut bzw. bereits verkauft. Es handelt sich um ein kleinteiliges Gewerbegebiet. Es sind nur noch wenige Grundstücke „frei“ (siehe auch Siedlungsflächenmonitoring).

Aufgrund der geringen Flächengrößen kommen die noch wenigen „freien“ Flächen für das Ansiedlungsvorhaben nicht in Frage.

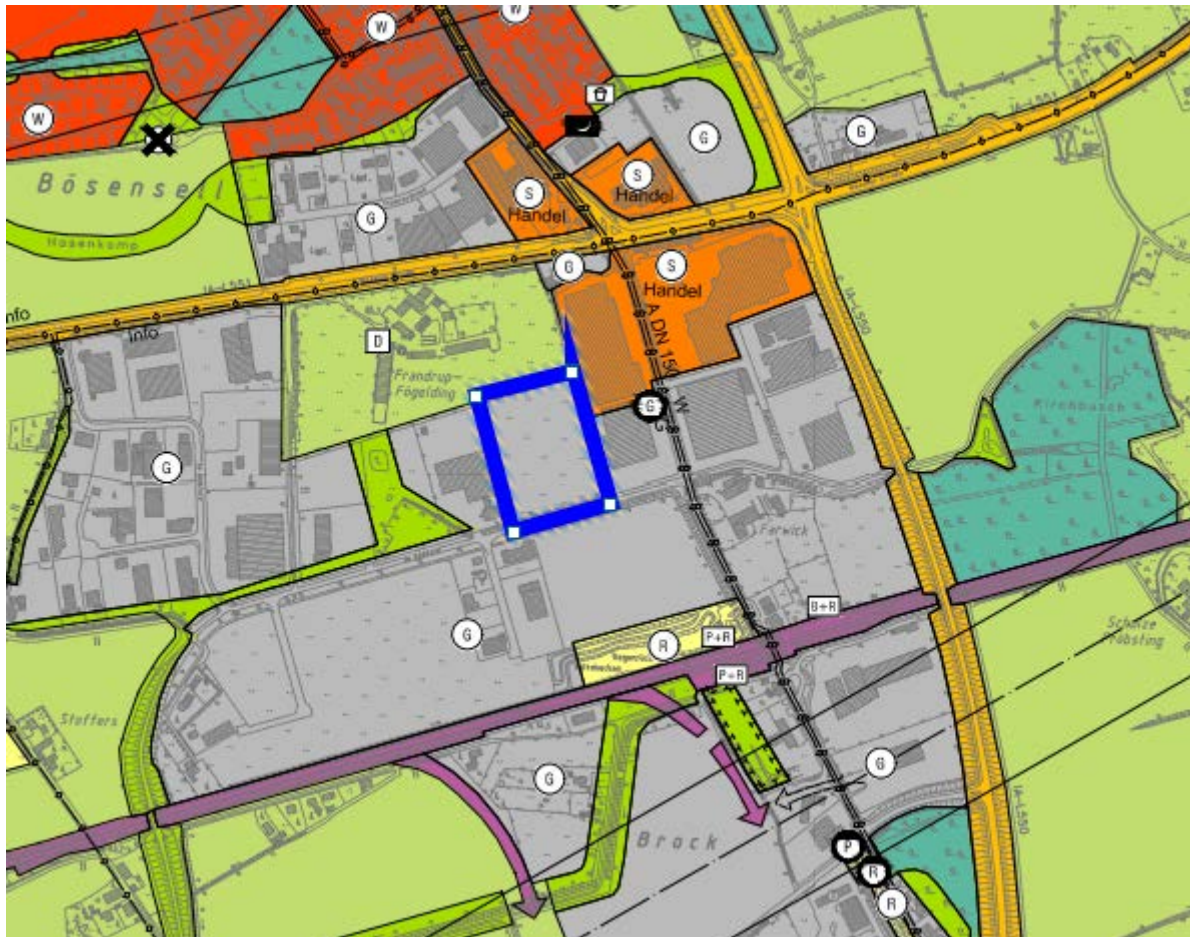
Flächen im Ortsteil Bösensell

Bezeichnung: „ehem. Tessner“ (2 ha)

Regionalplan: GIB

FNP: Gewerbliche Baufläche

BPlan: Gewerbegebiet Bahnhof – 4. Erweiterung



Die Gemeinde konnte die Fläche erwerben, die Erschließung hat begonnen und die Vermarktung ist fast abgeschlossen.

Die Fläche kommt sowohl hinsichtlich ihrer geringen Größe als auch aufgrund der fortgeschrittenen Vermarktung für das Ansiedlungsvorhaben nicht in Frage.

Flächen im Ortsteil Bösensell

Bezeichnung: „Vikarsbusch“ (ca. 4 ha)

Regionalplan: ASB / Freiraum- und Agrarbereich

FNP: Gewerbliche Baufläche / Fläche für die Landwirtschaft

BPlan: ---



Diese private Fläche wird ebenfalls im Rahmen der Teilnahme an der Landesinitiative „Bauland an der Schiene“ mit untersucht. Wie schon bei der gemeindlichen Fläche „L 550 / L 551“ ausgeführt, hat die Gemeinde die Rahmenplanung beauftragt und befindet sich in ersten Gesprächen mit dem beauftragten Planungsbüro und Vertretern/innen der Landesinitiative Bauland an der Schiene.

Die Fläche kommt hinsichtlich ihrer geringen Größe, der Lage (auch in der Nähe der Wohnbebauung „Vikarsbusch“) und auch aufgrund der Teilnahme an der Landesinitiative für das An siedlungsvorhaben nicht in Frage.

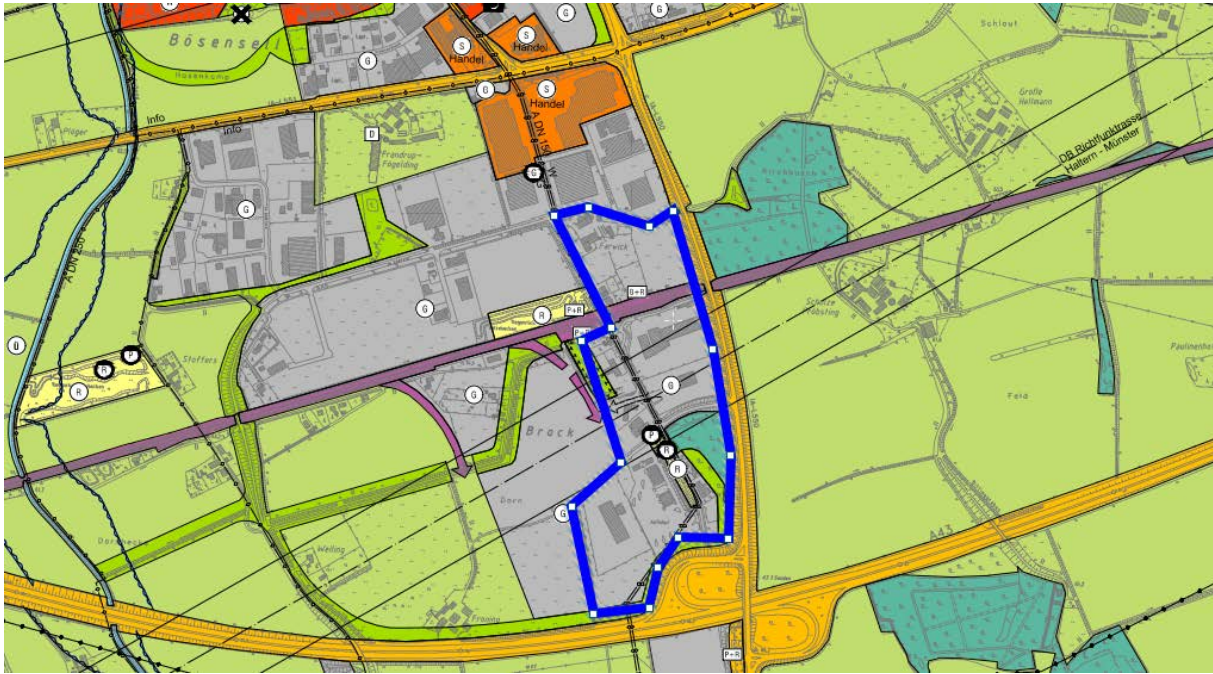
Flächen im Ortsteil Bösensell

Bezeichnung: „Gewerbegebiet Bahnhof – 6. Erweiterung“

Regionalplan: GIB

FNP: Gewerbliche Baufläche

BPlan: Gewerbegebiet Bahnhof – 6. Erweiterung



Die einzige „freie“ Fläche in dem Bebauungsplangebiet befindet sich direkt nördlich der Bahnstrecke (ca. 2,6 ha). Die Fläche befindet sich im privaten Eigentum und steht derzeit nicht zur Verfügung (siehe auch „Restriktionen“ im Siedlungsflächenmonitoring).

Die Fläche kommt für das Ansiedlungsvorhaben nicht in Frage, da diese Fläche weder verfügbar ist noch die erforderliche Flächengröße aufweist.

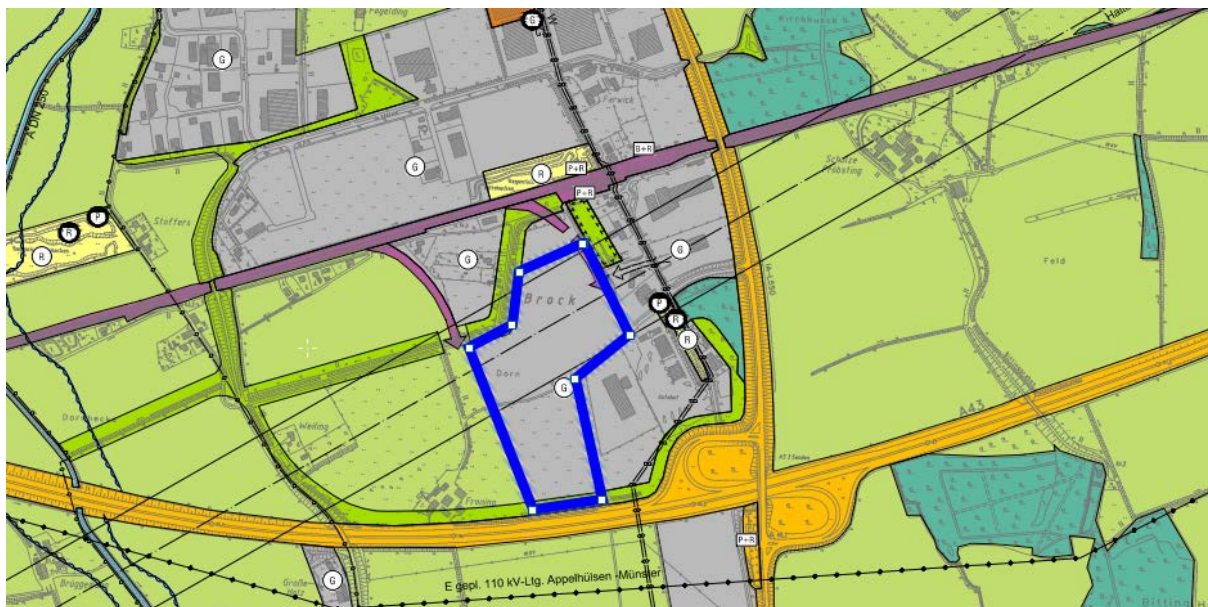
Flächen im Ortsteil Bösensell

Bezeichnung: „Nordwestlich Am Dorn“ (ca. 11 ha)

Regionalplan: GIB

FNP: Gewerbliche Baufläche

BPlan: --



Die Fläche befindet sich im privaten Eigentum und steht derzeit nicht zur Verfügung (siehe auch „Restriktionen“ im Siedlungsflächenmonitoring).

Die Fläche kommt für das Ansiedlungsvorhaben nicht in Frage, da diese Fläche nicht verfügbar ist.

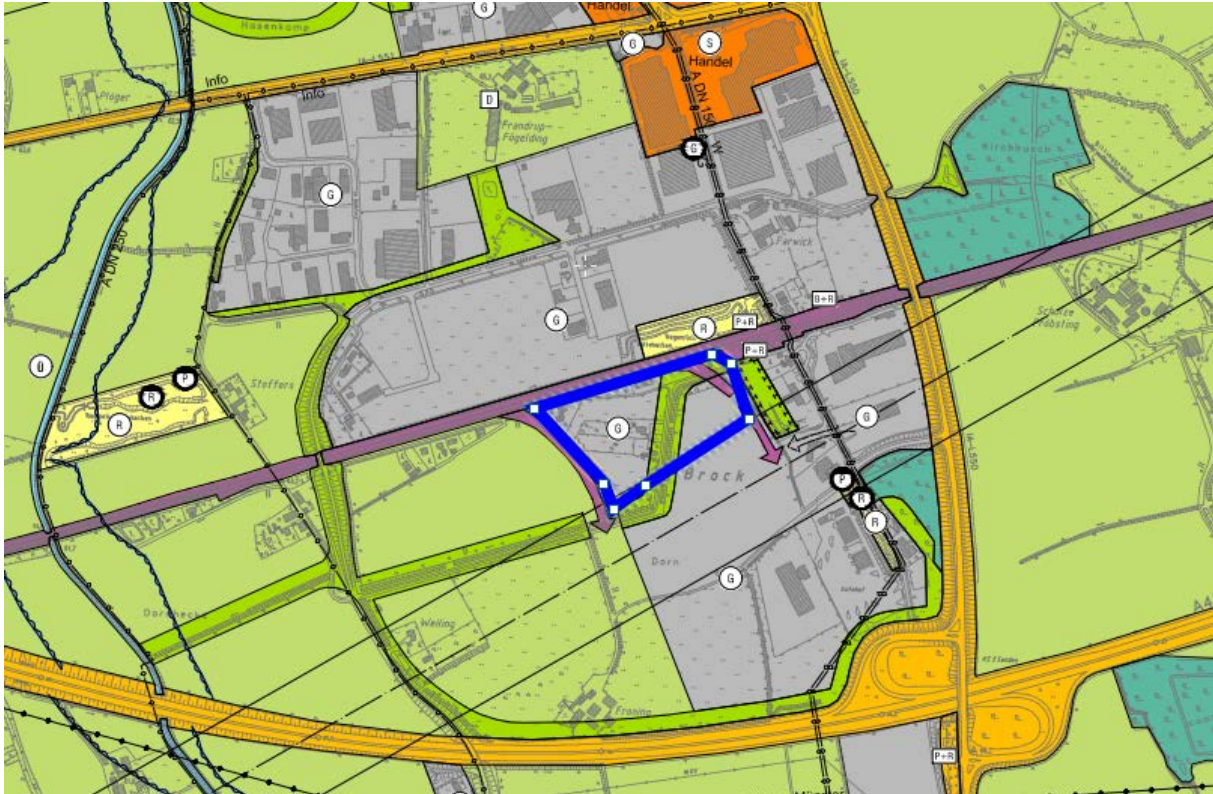
Flächen im Ortsteil Bösensell

Bezeichnung: „Bahnhof“ (ca. 4 ha)

Regionalplan: GIB

FNP: Gewerbliche Baufläche / Grünfläche

BPlan: --



Nur ein Flurstück befindet sich im gemeindlichen Eigentum (Flurstück 26 – 0,8 ha). Die übrigen Flächen befinden sich im privaten Eigentum, teilweise Wohnnutzung. Die Flächen befinden sich im privaten Eigentum und stehen derzeit nicht zur Verfügung (siehe auch „Restriktionen“ im Siedlungsflächenmonitoring).

Die Fläche kommt für das Ansiedlungsvorhaben nicht in Frage, da diese Fläche weder verfügbar ist noch die erforderliche Flächengröße aufweist.